

# Sitzungsunterlagen

Sitzung des Stadtrates (Etat)

21.11.2019

# Inhaltsverzeichnis

Vorlagendokumente	3
TOP Ö 9 Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, 15. Änderung: Bereich Meistersingerhalle	3
Sitzungsvorlage Stpl/123/2019	3
Entscheidungsvorlage Stpl/123/2019	7
Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, 15. Änderung: Bereich Meistersingerhalle (Plan Nr. FNP15-E-04 vom 21.10.2019 Stpl/123/2019)	10
Begründung (Stand 25.10.2019) Stpl/123/2019	11
Umweltbericht (Stand 24.10.2019) Stpl/123/2019	53
TOP Ö 10 Flughafen Nürnberg GmbH - Anpassung des Gesellschaftsvertrages	92
Sitzungsvorlage Ref.I/II/129/2019	92
Entscheidungsvorlage Ref.I/II/129/2019	96
Anlage 1 Konsortialvereinbarung Ref.I/II/129/2019	98
Anlage 2 Gesellschaftsvertrag Ref.I/II/129/2019	101
TOP Ö 11 Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Franken-Stadion Nürnberg (Franken-StadionbetriebsS - FSBS)	116
Sitzungsvorlage FSN/010/2019	116
Satzung zur Änderung der Betriebssatzung FSN/010/2019	119
Betriebssatzung neu FSN/010/2019	121
TOP Ö 12 Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen	127
Dringliche Anordnungen des OBM gemäß Art. 37 Abs. 3 GO	127

Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtplanungsausschuss	14.11.2019	öffentlich	Gutachten
Stadtrat	21.11.2019	öffentlich	Beschluss

**Betreff:**

**Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan  
15. Änderung: Bereich Meistersingerhalle  
Billigung des Planentwurfs und öffentliche Auslegung**

**Anlagen:**

Entscheidungsvorlage

Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, 15. Änderung: Bereich Meistersingerhalle  
(Plan Nr. FNP15-E-04 vom 21.10.2019)

Begründung (Stand 25.10.2019)

Umweltbericht (Stand 24.10.2019)

**Sachverhalt (kurz):**

Das Verfahren zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan, 15. Änderung: Bereich Meistersingerhalle war mit Beschluss des Stadtrats am 28.09.2016 eingeleitet worden mit dem Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Konzerthauses zu schaffen (gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4160).

Mit der Wettbewerbsentscheidung im April 2018 wurde auch der konkrete Standort für die Errichtung des neuen Konzerthauses im Umfeld der Meistersingerhalle getroffen. Auf dieser Grundlage war der Vorentwurf als Grundlage für die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit erstellt worden. Die entsprechend den Ergebnissen aus den frühzeitigen Beteiligungen überarbeiteten Vorentwürfe lagen im September 2019 der internen Dienststellenbeteiligung zugrunde.

Als nächster Verfahrensschritt soll der Entwurf mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt werden. Gleichzeitig sollen die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beteiligt werden. Hierzu werden die erforderlichen Gutachten bzw. Beschlüsse begehrt.

**1. Finanzielle Auswirkungen:**

- Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ weiter bei 2.)

- Nein (→ weiter bei 2.)
- Ja
  - Kosten noch nicht bekannt
  - Kosten bekannt

<b><u>Gesamtkosten</u></b>	€	<b><u>Folgekosten</u></b>	€ pro Jahr
		<input type="checkbox"/> dauerhaft	<input type="checkbox"/> nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

**Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?**  
 (mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

- Ja
- Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

**2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:**

- Nein (→ weiter bei 3.)
- Ja
  - Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans
  - Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)
  - Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

**2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt** (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

- Ja
- Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
--

**3. Diversity-Relevanz:**

- Nein
- Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:
Verträgliche Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild des Luitpoldhains und Gewährleistung der guten Erreichbarkeit entsprechend der jeweiligen Mobilität

**4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:**

- RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)
- 
- 
-

**Gutachtenvorschlag: (AfS 14.11.2019)**

Der Stadtplanungsausschuss begutachtet und empfiehlt dem Stadtrat zu beschließen, dass:

1. er sich den vorliegenden Planentwurf (Plan Nr. FNP15 – E - 04 vom 21.10.2019) durch einen Billigungsbeschluss zu Eigen macht.
2. auf der Grundlage des Plans Nr. FNP15 - E - 04 vom 21.10.2019 und der Begründung vom 25.10.2019 einschließlich des Umweltberichtes vom 24.10.2019 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden soll.

Die o.g. Beschlüsse sind ortsüblich bekannt zu machen.

**Beschlussvorschlag:(StR 21.11.2019)**

Entsprechend dem Gutachten des Stadtplanungsausschusses vom 14.11.2019 beschließt der Stadtrat

1. sich den vorliegenden Planentwurf (Plan Nr. FNP 15 - E - 04 vom 21.10.2019) durch einen Billigungsbeschluss zu Eigen zu machen.
2. auf der Grundlage des Plans Nr. FNP15 - E - 04 vom 21.10.2019 und der Begründung vom 25.10.2019 einschließlich des Umweltberichtes vom 24.10.2019 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Die o.g. Beschlüsse sind ortsüblich bekannt zu machen.

BeilageBetreff:

**Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan (FNP)  
15. Änderung: Bereich Meistersingerhalle  
Billigung des Planentwurfs und öffentliche Auslegung**

Entscheidungsvorlage**Ausgangssituation**

Die Stadt Nürnberg plant, mit der 15. Änderung des FNP: Bereich Meistersingerhalle und der im Parallelverfahren durchgeführten Änderung des Bebauungsplans Nr. 4160, den Bedarf an einem weiteren Veranstaltungsort im Format einer Konzerthalle im Stadtgebiet zu decken.

Nach erfolgter Prüfung verschiedener Standortalternativen im Stadtgebiet wurde mit Stadtratsbeschluss vom 29.07.2015 der Standort an der Meistersingerhalle (MSH) und mit Stadtratsbeschluss vom 26.07.2017 der Standort westlich der MSH für den Neubau der Konzert- und Veranstaltungshalle festgelegt.

Der wirksame FNP stellt die Fläche der MSH als Gemeinbedarfsfläche/ kulturellen Zwecken dienende Einrichtung und das angrenzende Hotel als Sonderbaufläche/ Hotel dar. Mit Ausnahme der randlich gelegenen Flächen, die als überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen inkl. einer Straßenbahnlinie in der Schultheißallee nachrichtlich übernommen sind, sind alle übrigen Bereiche als Grünflächen/öffentliche Park- und Grünanlage dargestellt. Am westlichen Rand des Änderungsbereichs ist parallel zur Münchener Straße eine übergeordnete Freiraumverbindung dargestellt.

Da sich der geplante Gebäudestandort für das Konzerthaus im Bereich der derzeit als öffentliche Grünfläche/öffentliche Park- und Grünanlage dargestellten Fläche befindet, ist die Änderung des FNP erforderlich.

**Planung**

Grundsätzliche Planungsziele sind die:

- Aufwertung und Ergänzung des kulturellen Angebotes der Stadt Nürnberg für die Nürnberger Bürger und mit Ausstrahlung in die Metropolregion (entsprechend der Funktion als Oberzentrum)
- Aufwertung des unmittelbaren Umfelds von Hotel, MSH und neuer Konzerthalle entsprechend von Forderungen aus der Musikszene nach einem belebten urbanen Umfeld (erhöhte Aufenthaltsqualität, Nutzung von Synergieeffekten - Gastronomie, Café)
- Integration des Neubaus unter Berücksichtigung der umgebenden Nutzungen einschließlich der Erholungs- und Freiraumfunktion des Luitpoldhains
- Förderung der Wirtschaft durch Aufwertung des Standorts MSH als Tagungs- und Kongresszentrum

Künftig wird im FNP der Bereich für das neue Konzerthaus, der bestehenden Gebäude der MSH, der östlich angrenzenden Parkplatzflächen und des Hotels als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Kultur- und Kongresszentrum dargestellt werden.

Die Bereiche westlich des neuen Konzerthauses und des Hotels sowie südlich der MSH werden als Grünflächen/ öffentliche Park- und Grünanlage dargestellt, die angrenzenden Straßen werden weiterhin als überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen mit der Straßenbahnlinie in der Schultheißallee nachrichtlich übernommen. Die Eiche im Innenhof der MSH wird als geschütztes Naturdenkmal gemäß § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich übernommen. Zum vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Gewässersystems Fischbach wird der Vermerk gemäß § 5 Abs. 4a Satz 2 BauGB in den Plan aufgenommen.

## **Prüfung von Planungsalternativen**

Im Vorfeld der Planungen für das Konzerthaus befasste sich ein Gutachten mit der detaillierten Standortprüfung (bgsm, München). Darin wurden, aufbauend auf den Erkenntnissen und Empfehlungen der Markt- und Wirtschaftlichkeitsanalyse (actori GmbH), stadtweit acht Standorte für eine Veranstaltungs- und Konzerthalle in der Stadt Nürnberg untersucht. Im Zwischenbericht für eine vertiefende Untersuchung empfohlen oder eingeschränkt empfohlen wurden die vier Standorte Meistersingerhalle, Südlicher Altstadttring AOK, ehemaliges Quelle-Areal und Kohlenhof.

Im Ergebnis erschien der Standort an der Meistersingerhalle am geeignetsten für einen neuen Konzertsaal mit Ausweichmöglichkeit während der Generalsanierung von Opernhaus und MSH. Für den Standort MSH sprechen – neben den wirtschaftlichen Vorteilen im Betrieb durch Synergieeffekte – v. a. die gute Einfügung ins städtebauliche Umfeld sowie eine sehr gute Anbindung an das (überregionale) Verkehrswegenetz, verbunden mit der Tatsache, dass die MSH als hervorragend eingeführter Veranstaltungsstandort hohe Akzeptanz und Wertschätzung genießt.

In der Folge wurden mehrere Varianten zur Positionierung des Gebäudekörpers im direkten Umfeld der MSH untersucht. In die engere Auswahl kamen drei Standorte (im Osten, im Süden und im Westen der MSH).

Der Standort West stellte sich im Vergleich mit den anderen Standorten als am geeignetsten dar. Ausschlaggebend waren hier vor allem städtebauliche Erwägungen. So bietet die prominente Lage an Münchener Straße und Schultheißallee im Standortvergleich die besten städtebaulichen Rahmenbedingungen und lässt in Verbindung mit der MSH eine attraktive neue Vorplatzgestaltung und Adressbildung erwarten. Funktionale Verbindungen zum Bestand der MSH, insbesondere in den Kellerbereichen, ermöglichen Synergien im Bereich der Technik. Zwar sind die Eingriffe in den wertvollen Baumbestand gravierender als beim Standort Ost. Jedoch wäre auch beim Standort Ost nicht auszuschließen, dass durch die erforderliche Tiefgarage und den damit verbundenen Auswirkungen auf das Grundwasser der angrenzende Baumbestand im Luitpoldhain geschädigt würde. Eine Tiefgarage wäre zudem mit erheblich höheren Kosten verbunden und die Sichtbeziehungen von der Schultheißallee in den Luitpoldhain würden unterbrochen. Beim Standort Süd wären die Eingriffe noch gravierender, bei geringer städtebaulicher Präsenz.

## **Verfahren**

Das Verfahren zur 15. Änderung des FNP ist mit Beschluss des Stadtrates nach Vorbehandlung durch den Stadtplanungsausschuss am 22.09.2016 in der Sitzung am 28.09.2016 eingeleitet worden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB wurde in der Zeit vom 27.08.2018 bis einschließlich 05.10.2018 durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB hat in der Zeit vom 05.11.2018 bis einschließlich 30.11.2018 stattgefunden.

Nach der internen Dienststellenbeteiligung, die vom 02.09.2019 bis 20.09.2019 erfolgte, soll der FNP-Entwurf nun gebilligt werden.

Für den FNP-Änderungsbereich liegen die planungsrechtlichen Festsetzungen des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 4160 vor, der seit dem 27.01.1982 rechtsverbindlich ist. Die Änderung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss des Stadtplanungsausschusses vom 17.09.2015 eingeleitet. Die Änderung des Bebauungsplans wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zur Änderung des FNP durchgeführt (Billigung erfolgt in gleicher Sitzung).

### **Zeitliche Umsetzung**

Nach der Billigung der FNP-Änderung und der Bebauungsplanänderung soll im Dezember 2019/ Januar 2020 die öffentliche Auslegung und parallel dazu die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgen. Der Feststellungsbeschluss zur FNP-Änderung und der Satzungsbeschluss zur Bebauungsplanänderung werden im 2. Quartal 2020 angestrebt. Daran anschließend muss die Änderung des FNP durch die Regierung von Mittelfranken genehmigt werden, dies sollte bis zum ca. 3. Quartal 2020 erfolgt sein.

### **Kosten**

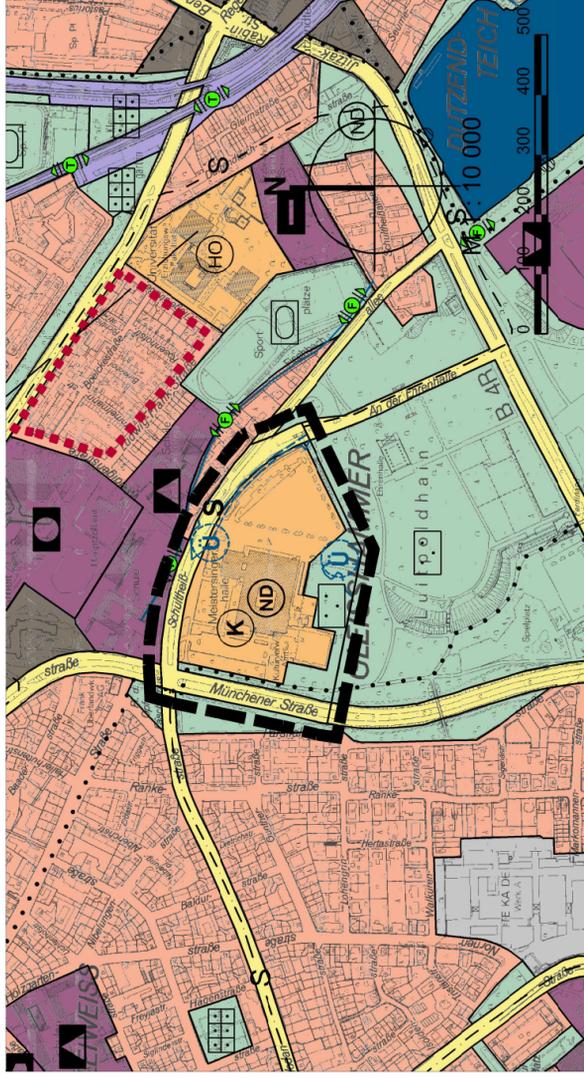
Der Stadt Nürnberg entstehen für entsprechende Maßnahmen durch die Umsetzung der Planung Kosten, diese werden derzeit ermittelt. Neben den Planungs- und Baukosten zählen dazu auch alle Kosten für Ausgleich und Kompensation unvermeidbarer Eingriffe, die durch die Planung entstehen. Die anfallenden Kosten sind Teil der Maßnahme „Neubau eines Konzerthauses“ und werden gemeinsam mit den entsprechenden Baukosten dem Stadtrat voraussichtlich im Frühjahr 2020 zur Genehmigung vorgelegt.

### **Fazit**

Durch die parallele Änderung des FNP und des Bebauungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Konzerthauses geschaffen. Dieses wird künftig der Raum für Konzerte sein, während die denkmalgeschützte MSH nach Fertigstellung und Inbetriebnahme des neuen Konzerthauses zunächst für einige Jahre als Interimsspielstätte der Musiktheatersparte des Staatstheaters Nürnberg dient. Im Anschluss daran erfolgt eine Generalssanierung der MSH für eine künftige Nutzung als Tagungs- und Kongresszentrum.

# 15. Änderung Bereich Meistersingerhalle

Entwurf



## Zeichenerklärung

### FNP - Änderung

- Anderungsbereich**
- Bauflächen**
  - Sonderbauflächen Kultur- und Kongresszentrum
  - überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen \* / \*\*\*\*
  - ÖPNV Straßenbahn \*
- Freiflächen**
  - Grünflächen öffentliche Park- und Grünanlage
  - übergeordnete Freiraumverbindungen Naturdenkmal \*
  - Ungrenzung der Flächen für die Wasserwirtschaft vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete \*

### Wirksamer FNP - Umgebung

- Bauflächen**
  - Wohnbauflächen
  - gemischte Bauflächen
  - gewerbliche Bauflächen
  - Sonderbauflächen Hochschule
  - Flächen für Gemeinbedarf
- Sonstiges**
  - kulturellen Zwecken dienende Einrichtung
  - öffentliche Verwaltung
- Verkehrsflächen**
  - überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen \* / \*\*\*\*
  - Bahnanlagen \* Stadtbahn/ Straßenbahn \*
- Freiflächen**
  - Grünflächen stehende Gewässer und Fließgewässer I. Ordnung
  - Kleingärten
  - Sportanlage
  - Naturdenkmal \*
  - magere Trockenstandorte
  - Feuchtgebiete
  - übergeordnete Freiraumverbindungen
  - Denkmalchutz/ Ensemble \*

# Verfahrensvermerke

zum Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (FNP) - 15. Änderung

- 1) Der Stadtrat der Stadt Nürnberg hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Sitzung vom 28.09.2016 die Einleitung des Verfahrens beschlossen. Die Einleitung wurde im Amtsblatt der Stadt Nürnberg Nr. 21 vom 19.10.2016 bekannt gemacht.
- 2) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit mit öffentlichen Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat auf der Grundlage des Einleitungsplans Nr. FNP15 - V - 02 v. 20.08.2018 vom 05.11.2018 bis einschließlich 30.11.2018 stattgefunden.
- 3) Zu dem Entwurf vom ... wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vom ... bis einschließlich ... beteiligt.
- 4) Die Regierung von Mittelfranken hat den Plan mit Bescheid vom Nr. ... gemäß § 6 BauGB genehmigt.



- 5) Der Entwurf vom ... mit Begründung und Umweltbericht wurde mit Beschluss des Stadtrats vom ... gebilligt und gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom ... bis einschließlich ... öffentlich ausgelegt.
- 6) Die Stadt Nürnberg hat mit Beschluss des Stadtrats vom ... den Flächen- nutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan - 15. Änderung in der Fassung vom ... gemäß § 5 BauGB festgesetzt.
- 7) Die Genehmigung wurde am ... gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Amtsblatt der Stadt Nürnberg Nr. ... bekannt gemacht. Der Flächen- nutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan - 15. Änderung ist damit wirksam.

Nürnberg,  
Stadt Nürnberg  
Stadtplanungsamt

STADTPLANUNGSAMT	
FNP	
ABTEILUNG	Lang
LEITUNG	Roggenkamp
BEARBEITUNG	Thissen
M = 1:10 000	PLAN-NR. FNP15 - E - 04
gez. Denglger DENGLER AMTSLEITER	

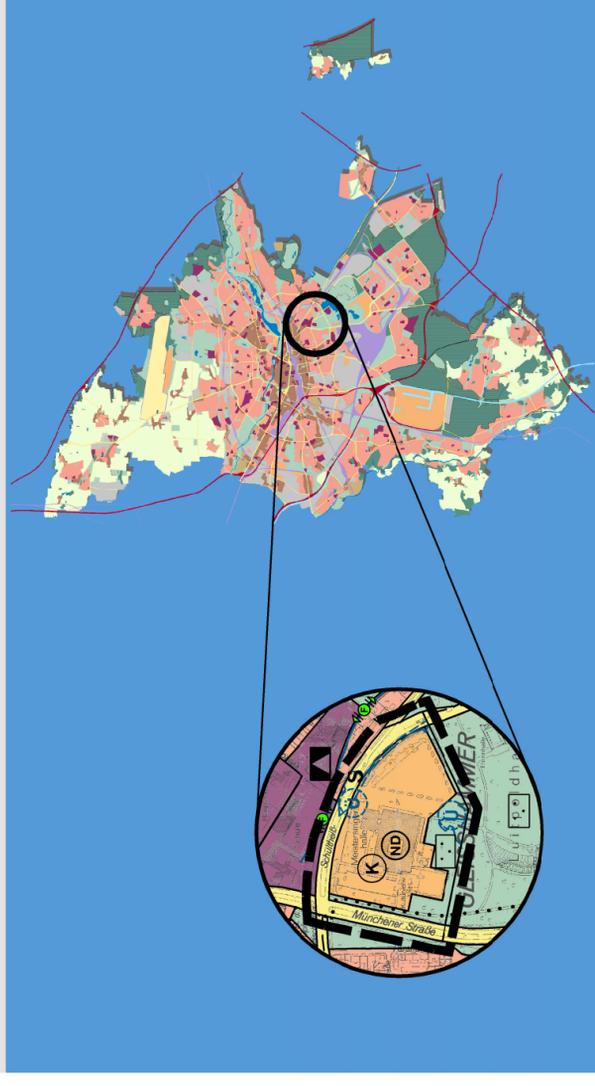
Kartengrundlage: Stadt Nürnberg, Amt für Geoinformation und Bodenordnung, Stand 2001

Stadtplanungsamt

Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan

# 15. Änderung Bereich Meistersingerhalle

Entwurf



FNP15 - E - 04

Stand 21.10.2019



**Stadtplanungsamt**

**Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg  
mit integriertem Landschaftsplan (FNP)**

**15. Änderung: Bereich Meistersingerhalle**

**BEGRÜNDUNG**

Entwurf

- Stand: 25.10.2019

# BEGRÜNDUNG

Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan (FNP)  
Vorentwurf zur 15. Änderung: Bereich Meistersingerhalle

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>BEGRÜNDUNG</b>	<b>1</b>
<b>I. PLANBERICHT ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN</b>	<b>4</b>
I.1. ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANUNG	4
I.2. RECHTSGRUNDLAGEN UND VERFAHREN	4
I.2.1. RECHTSGRUNDLAGEN	4
I.2.2. VERFAHRENSABLAUF	5
I.3. GRUNDLAGEN DER PLANUNG	5
I.3.1. BESTANDSANALYSE ÄNDERUNGSBEREICH	5
I.3.2. PLANERISCHE VORGABEN	7
I.3.2.1. Planungsrechtliche Vorgaben	7
I.3.2.2. Fachrecht	8
I.3.3. SONSTIGE RAHMENBEDINGUNGEN	8
I.4. ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG	8
I.4.1. KONZEPT UND PRÜFUNG VON PLANUNGSALTERNATIVEN	8
I.4.2. VERKEHR	14
I.4.3. LANDSCHAFTSPANUNG	15
I.4.4. GENDER UND DIVERSITY ASPEKTE	15
I.5. INHALT DER ÄNDERUNG	16
I.5.1. DERZEIT WIRKSAME DARSTELLUNG	16
I.5.2. KÜNFTIGE DARSTELLUNG INKL. KENNZEICHNUNGEN	16
I.5.3. WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG	17
I.5.4. FLÄCHENBILANZ	19
I.6. PLANRECHTFERTIGUNG /AUSWIRKUNGEN/ ABWÄGUNG	19
I.7. ZUSAMMENFASSUNG UMWELTBERICHT	21
<b>II. UMWELTBERICHT als gesonderter Textteil</b>	

### Anlage:

bgs, München, Städtebauliche Standortuntersuchung Veranstaltungs- und Konzerthalle mit  
Interimsmnutzung im Stadtgebiet von Nürnberg, Zusammenfassung Teil 4, Stand Mai 2015

### III. QUELLENANGABEN

- actori GmbH, München, Markt- und Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für eine neue Veranstaltungs- und Konzerthalle in Nürnberg, Teile 1 - 3, Stand 31. Mai 2014
- Masterplan Freiraum, Gesamtstädtisches Freiraumkonzept, Stadt Nürnberg, Umweltreferat, Februar 2014
- bgsm, München, Städtebauliche Standortuntersuchung Veranstaltungs- und Konzerthalle mit Interimsnutzung im Stadtgebiet von Nürnberg, Zusammenfassung Teil 4, Stand Mai 2015
- BEVENUE GmbH, München, Machbarkeitsstudie bezgl. der Eignung der Meistersingerhalle Nürnberg als Tagungs- und Kongresszentrum, 14.07.2015
- Umweltanalytik Nürnberg (SUN), Bodenuntersuchung Neubau Konzertsaal und Nachuntersuchung PAK in Bohrung B6; 03.08.2016 und 23.08.2016
- 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplanes - Regierung von Mittelfranken SG 50 / Umweltamt Stadt Nürnberg, Stand September 2017
- Wolfgang Sorge, Ingenieurbüro für Bauphysik, Nürnberg, Schwingungs- und Erschütterungsschutz, Grobprognose, 31.08.2017
- Wolfgang Sorge, Ingenieurbüro für Bauphysik, Nürnberg, Bebauungsplan Nr. 4160, Schallimmissionsschutztechnische Untersuchung gemäß der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 07.11. 2018
- Wolfgang Sorge, Ingenieurbüro für Bauphysik, Nürnberg, Bebauungsplan Nr. 4160, Ermittlung der zulässigen Emissionskontingente für Anlagengeräusche gemäß DIN 45691 vom 05.08.2019
- Wolfgang Sorge, Ingenieurbüro für Bauphysik, Nürnberg, Bebauungsplan Nr. 4160, Untersuchung der Verkehrsgeräuschimmissionen im Umfeld des Bauvorhabens vom 26.08.2019
- Erläuterungen zum Entwässerungskonzept Konzerthaus Nürnberg vom 29.05.2019 TOPO-TEK 1, Berlin
- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), 20.08.2019, Grosser-Seeger & Partner, 90419 Nürnberg

# BEGRÜNDUNG

Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan (FNP)  
Entwurf zur 15. Änderung: Bereich Meistersingerhalle

## I. PLANBERICHT ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

### I.1. ANLASS UND ERFORDERNIS DER PLANUNG

Schon seit längerem gab es Bestrebungen, in Nürnberg eine größere Konzert- und Veranstaltungshalle neu zu bauen. Daneben ist – zunächst unabhängig davon - eine grundlegende Sanierung des Opernhauses dringend erforderlich. Für diese Sanierungsphase braucht die Musiktheatersparte des Staatstheaters Nürnberg für geschätzte zwei bis drei Spielzeiten eine Ausweichspielstätte.

Hinsichtlich der Etablierung eines Konzertsaals wurden im Vorfeld Gutachten zur Marktsituation und Wirtschaftlichkeit, zur Prüfung der Standortvarianten und zur Machbarkeit und Eignung der Meistersingerhalle (MSH) beauftragt. Mit dem Stadtratsbeschluss vom 29.07.2015 wurde die Grundsatzentscheidung gefasst, neben der MSH einen neuen Veranstaltungs- und Konzertsaal zu errichten. Nach dessen Fertigstellung soll für die Sanierungsphase des Opernhauses die MSH als Interimsstandort dienen. Im Anschluss an diese Nutzung als Ausweichspielstätte soll die Meistersingerhalle saniert und zum Tagungs- und Kongresszentrum aufgewertet werden.

Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die angestrebte Nutzung ist die Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 4160 notwendig, für die am 17.09.2015 im Stadtplanungsausschuss (AfS) der Aufstellungsbeschluss gefasst wurde. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB muss der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt sein. Da die Darstellungen des wirksamen FNP nicht umfänglich der angestrebten Entwicklung entsprechen, wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB auch die Änderung des FNP im Parallelverfahren erforderlich.

### I.2. RECHTSGRUNDLAGEN UND VERFAHREN

#### I.2.1. RECHTSGRUNDLAGEN

Grundlagen für die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans sind das Baugesetzbuch (BauGB), neugefasst durch Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), und die Baunutzungsverordnung (BauNVO), neugefasst durch Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Parallel zu der städtebaulichen Planung werden nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, und des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz v. 24. Juli 2019 (GVBl. S. 405) und durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) geändert worden ist, die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege aufgezeigt und in die Änderung des FNP einbezogen.

Der Umweltbericht (UB) als Ergebnis der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB bildet einen gesonderten Teil der Begründung zur Änderung des FNP.

## I.2.2. VERFAHRENSABLAUF

### - EINLEITUNGSBESCHLUSS

Das Verfahren zur 15. Änderung des FNP ist mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Nürnberg (StR) nach Vorbehandlung durch den Stadtplanungsausschuss (AfS) am 22.09.2016 in der Sitzung am 28.09.2016 eingeleitet worden (1. Beschluss). Dies wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB im Amtsblatt der Stadt Nürnberg Nr. 21 vom 19.10.2016 öffentlich bekannt gemacht.

### - FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 BauGB hat auf der Grundlage des Vorentwurfsplans Nr. FNP15 - V – 02 vom 20.08.2018 und der Begründung vom 23.08.2018 in der Zeit vom 27.08.2018 bis einschließlich 05.10.2018 stattgefunden.

### - FRÜHZEITIGE ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.1 BauGB hat auf der Grundlage des Vorentwurfsplans Nr. FNP15 - V – 02 vom 20.08.2018 und der Begründung vom 23.08.2018 in der Zeit vom 05.11.2018 bis einschließlich 30.11.2018 stattgefunden.

### - BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

### - ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

## I.3. GRUNDLAGEN DER PLANUNG

### I.3.1. BESTANDSANALYSE ÄNDERUNGSBEREICH

Das Planungsgebiet liegt im Süden Nürnbergs im Bezirk Ludwigsfeld. Im Westen, Norden und Osten grenzen öffentliche Verkehrsflächen an, im Süden die öffentliche Park- und Grünanlage Luitpoldhain. Der Umgriff des Änderungsbereiches umfasst eine Fläche von 11,73 ha. Das Gelände im Bereich um die Meistersingerhalle ist weitgehend eben.

Zentrales Element des Gebietes ist die im Jahr 1963 erbaute und seit 2007 unter Denkmalschutz stehende Meistersingerhalle. Zwei oberirdische Parkplätze grenzen unmittelbar daran an: im Westen der kleinere (154 PKW Stellplätze) und im Osten der größere (598 PKW Stellplätze, 8 Bus Stellplätze) Parkplatz. Unmittelbar südwestlich der Meistersingerhalle schließt ein Hotelbau an.

#### Grünanlage Luitpoldhain

Die südlich angrenzende öffentliche Park- und Grünanlage des Luitpoldhains ist Teil der „Urbanen Parklandschaft Dutzendteich & Co“ (aus: Masterplan Freiraum, Gesamtstädtisches Freiraumkonzept, Stadt Nürnberg, 2014, hier: Entwicklungskonzept Urbane Parklandschaften) und bildet zusammen mit dem Volkspark Dutzendteich ein bedeutendes, als Flächendenkmal (Landschaftsgarten/ -parkanlage) geschütztes Naherholungsgebiet. Die Parklandschaft „Dutzendteich & Co.“ stellt die größte öffentliche Grünfläche in Nürnberg dar und fungiert als „grüne Lunge“ der mit Grün stark unterversorgten Südstadt. Somit hat diese eine große Bedeutung für das Stadtklima, für Naherholungs- und Freizeitnutzung sowie für Sport, Messe und Kultur.

Im Luitpoldhain selbst befinden sich ein öffentlicher Spielplatz, Freizeitsportanlagen sowie ein weiterer oberirdischer Parkplatz. Im Osten der Parkanlage steht die denkmalgeschützte „Ehrenhalle“. Am östlichen Rand befindet sich eine unter Denkmalschutz stehende ehemalige Fabrikantenvilla neben einem solitären, siebengeschossigen Wohngebäude mit Garagenhof.

Die nordöstliche Umgebung der Meistersingerhalle ist geprägt von Wohn- und Bürogebäuden sowie Kultur- und Bildungseinrichtungen, wie z.B. das nördlich gelegene Martin-Behaim-Gymnasium. Die Wohngebiete sind mit Ausnahme eines Streifens mit Wohnbebauung an der Schultheißallee durch Grünzüge klar abgegrenzt.

#### Kulturstandort Meistersingerhalle

Die am 07.09.1963 eröffnete Meistersingerhalle fügt sich trotz ihrer Grundfläche von ca. 12.000 m<sup>2</sup> sehr gut in die Landschaft ein. Die Denkmalliste weist sie als „Kubischen, die Horizontale betonenden Baukörper mit Innenhöfen und vorgelagertem Eingangsbereich, Stahlbetonbau mit Flachdach und Travertin- und Quarzitwandverkleidung“ aus.

Beim Bau wurde darauf geachtet, dass die Parkanlage Luitpoldhain mit ihrem alten Baumbestand so wenig wie möglich verändert wurde. So stehen an einigen Stellen alte Bäume direkt an den Außenmauern des Gebäudes und auch im Innenhof finden sich noch ein Baum aus einer Zeit lange vor dem Bau der Meistersingerhalle. Um die Wirkung der Verbindung von Bau und Natur noch zu verstärken, erweiterte man den alten Baumbestand um zusätzliche Edelgehölze.

Das vielfältige Programm des Kultur- und Kongresszentrums umfasst klassische Konzerte, Rock- & Pop-Shows, Musicals, Bälle, Jubiläumsfeiern, Tagungen und Kongresse sowie Ausstellungen.

#### Hotel

Das 4-Sterne-Superior Hotel einer internationalen Hotelkette mit 200 Zimmern und Suiten verfügt über einen direkten Zugang zur Meistersingerhalle. Es ist integraler Bestandteil des Gesamtkonzepts und soll vom Grundsatz her am Standort erhalten bleiben.

#### Motorisierter Individualverkehr:

Über die Straßen Schultheißallee, Bayernstraße und An der Ehrenhalle besteht eine direkte Anbindung an das innerstädtische Hauptverkehrsstraßennetz. Zudem binden diese Straßen das Gebiet unmittelbar an die Münchener Straße und Frankenstraße an, welche eine direkte Verknüpfung mit den überörtlichen Verkehrswegen bieten.

Durch die umliegenden Veranstaltungsorte (Meistersingerhalle, Luitpoldhain, Frankenstadion, Arena, Volksfestplatz, Messe) sind die Straßen durch hohe bis sehr hohe Belastungen geprägt. Entsprechend der Belastung ist das Straßennetz durchgehend mit zwei Richtungsfahrbahnen ausgebaut. Die Knotenpunkte sind durch zusätzliche Spuren ertüchtigt. Die Verkehrsbelastungen auf der Nord/ -Süd-Achse Hainstraße – Münchener Straße bewegen sich an einem Normalwerktag zwischen 29.000 und 31.500 Kfz/24h, auf der Bayernstraße liegt die Verkehrsbelastung bei rund 30.500 Kfz/24h an einem Normalwerktag. Der Straßenzug Schultheißallee – An der Ehrenhalle ist mit bis zu 9.000 Kfz/ 24h an einem Normalwerktag deutlich geringer frequentiert.

Die Parkplätze der Meistersingerhalle werden über die Schultheißallee erschlossen. Aufgrund der Straßenbahngleise zwischen den Richtungsfahrbahnen kann der Parkplatz nur von Nordwesten angefahren und Richtung Südosten verlassen werden (rechts rein und rechts raus). Das Hotel südlich der Meistersingerhalle wird über den westlichen Parkplatz von der Schultheißallee erreicht. Insgesamt sind derzeit ca. 760 PKW Stellplätze und ca. 8 Busstellplätze an der Meistersingerhalle (ca. 160 westlich, ca. 600 östlich) vorhanden.

#### Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV):

Die Haupteerschließung mit öffentlichen Verkehrsmitteln übernehmen die Straßenbahn (derzeitige Linie 8) sowie die Buslinien 36 und 55 mit Haltepunkten an der Schultheißallee (Platz der Opfer des Faschismus und Meistersingerhalle) bzw. am Doku-Zentrum. Die Straßenbahn und die Buslinie 36 verkehren werktags im 10-Minutentakt, ab 20.00 Uhr und sonntags im 20-Minutentakt, die Buslinie 55 werktags überwiegend im 20-Minutentakt ab 20:00Uhr und sonntags im 40-Minuten Takt. An Sonn- und Feiertagen pendeln die Linien alle 20 Minuten. Bei Sonderveranstaltungen wird die Taktung am Abend verdichtet (z.B. Volksfest und Klassik Open-Air).

#### Rad- und Fußgängerverkehr

Die Meistersingerhalle ist gut in das übergeordnete Radroutennetz integriert. Entlang der Hainstraße – Münchener Straße verläuft eine Hauptroute. Umgebende Straßen sind mit separaten Radwegen ausgestattet. Der Luitpoldhain ist mit dem weitläufigen Fußwegenetz des südlich anschließenden Naherholungsgebiets „Volkspark Dutzendteich“ verknüpft.

### I.3.2. PLANERISCHE VORGABEN

#### I.3.2.1. Planungsrechtliche Vorgaben

##### Raumordnung (LEP- Ziele der Raumordnung, Regionalplan Region Nürnberg)

Gemäß dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) ist Nürnberg Teil der Metropole Nürnberg/Fürth/Erlangen/Schwabach. Die Ziele und Grundsätze werden durch Regionalpläne in fachlicher und räumlicher Hinsicht konkretisiert. Die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung einer Planungsregion wird im Regionalplan festgelegt. Im Regionalplan der Region Nürnberg (noch nicht fortgeschriebener Teil) ist Nürnberg noch als Oberzentrum dargestellt.

Maßgeblich hinsichtlich Kunst- und Kulturpflege ist für die Stadt Nürnberg in der kommunalen Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB insbesondere in Kapitel 8 Soziale und kulturelle Infrastruktur des Regionalplans der Region Nürnberg das Ziel 8.4.1.1 Theater und Musikpflege, wonach die Städtischen Bühnen Nürnberg (heute: Staatstheater Nürnberg) in ihrer regionalen Bedeutung erhalten und weiter ausgebaut werden sollen. In der Begründung des Regionalplans wird hierzu ergänzend ausgeführt, dass die Städtischen Bühnen Nürnberg (Staatstheater Nürnberg) mit ihren Sparten Musiktheater und Schauspiel auch in Zukunft eine ihrer Bedeutung angemessene Unterstützung erfordern, um die Aufgaben einer überkommunalen Kultureinrichtung erfüllen zu können. Daneben wird der Funktion als Oberzentrum mit dem Angebot des neuen Konzerthauses als Teil des künftigen Kultur- und Kongresszentrums in Anbindung an die Meistersingerhalle Rechnung getragen.

Die Ziele des Regionalplans sind für alle öffentlichen Planungsträger verbindlich.

##### Vorhandenes Planungsrecht

Für den FNP-Änderungsbereich liegen die planungsrechtlichen Festsetzungen des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 4160 vor, der seit dem 27.01.1982 rechtsverbindlich ist. Darin ist als Art der baulichen Nutzung im Bereich der Meistersingerhalle und des Hotels ein Sondergebiet (SO) für Kultur- und Kongresszentrum gemäß § 11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. In einem Teilbereich östlich der Straße „An der Ehrenhalle“ setzt der Bebauungsplan ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 BauNVO fest. Beidseitig der Meistersingerhalle befinden sich die Parkplätze mit der Festsetzung „Öffentliche Grünfläche – Parkplatz“. Der größte Teil des Plangebiets – mit Ausnahme der Straßenverkehrsflächen - ist als Öffentliche Grünfläche – Parkanlage festgesetzt.

Die Änderung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss des Stadtplanungsausschusses vom 17.09.2015 eingeleitet.

Für die Umgebung existieren folgende Bebauungspläne: Im Westen der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 4135, im Norden der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 3524 und im Osten der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 3767.

### I.3.2.2. Fachrecht

Im Änderungsbereich befinden sich keine förmlich ausgewiesenen Landschafts-, Natur-, Wasser- oder Waldschutzgebiete.

Die Eiche im Innenhof der Meistersingerhalle ist als Naturdenkmal Nr. 89 der Stadt Nürnberg nach § 28 BNatSchG geschützt. Dies wird gem. § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich übernommen.

Das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet des Gewässersystems Fischbach tangiert im nordöstlichen Gebiet an der Schultheißallee – An der Ehrenhalle sowie im Gebiet südlich der Meistersingerhalle den Änderungsbereich. Dazu wird der Vermerk gem. § 5 Abs. 4a Satz 2 BauGB in den Plan aufgenommen.

### I.3.3. SONSTIGE RAHMENBEDINGUNGEN

Alle Flächen im Änderungsbereich mit Ausnahme des Hotelgrundstücks befinden sich im Eigentum der Stadt Nürnberg.

## I.4. ZIELE UND ZWECKE DER PLANUNG

### I.4.1. KONZEPT UND PRÜFUNG VON PLANUNGSAalternativen

Die Stadt Nürnberg plant, mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplans: Bereich Meistersingerhalle und der im Parallelverfahren durchgeführten Änderung des Bebauungsplans Nr. 4160, den Bedarf an einem weiteren Veranstaltungsort im Format einer Konzerthalle im Stadtgebiet zu decken.

Schon 2009 war erstmals über den Bedarf für einen neuen Konzertsaal in Nürnberg im Kulturausschuss der Stadt Nürnberg berichtet worden. Daneben wurde die Dringlichkeit der Sanierung des Opernhauses erkennbar und damit das Erfordernis einer Ausweichspielstätte. Statt eines temporären Ausweichquartiers sollte der langjährigen Forderung aus der Musikszene entsprochen werden und ein dauerhaftes Gebäude entstehen, das nach der Interimsnutzung als Konzerthaus genutzt werden kann.

Im Vorfeld der Planungen für das Konzerthaus wurden dazu mehrere Untersuchungen in Auftrag gegeben:

- Im Rahmen der Markt- und Wirtschaftlichkeitsstudie für den neuen Veranstaltungs- und Konzertsaal wurde von actori GmbH, München ein erstes Nutzungskonzept erstellt. Dieses diente als Grundlage für die Standortprüfung.
- Im Juli 2014 bestätigten die Untersuchungsergebnisse des actori Gutachtens zudem die grundsätzlich wirtschaftliche Realisierbarkeit des Vorhabens. Es wurden zwei Modelle untersucht – Modell A am Standort Meistersingerhalle (MSH) „Konzertsaal neben der Meistersingerhalle“ und Modell B an einem anderen geeigneten Standort „Neubau Konzertsaal als solitäres Gebäude“. Der Wirtschaftlichkeitsvergleich erbrachte im laufenden Betrieb einen deutlichen Vorteil zu Gunsten des Konzerthauses neben der MSH.
- Zudem stellte die Machbarkeitsstudie einen Bedarf am Kongresszentrum für Tagungs- und Kongressnutzung von 500 bis 1.000 Teilnehmern fest.
- Ein weiteres Gutachten befasste sich mit der detaillierten Standortprüfung (bgsm, München). Darin wurden, aufbauend auf den Erkenntnissen und Empfehlungen der Markt- und Wirtschaftlichkeitsanalyse (actori GmbH), stadtweit acht Standorte für eine Veranstaltungs- und Konzerthalle in der Stadt Nürnberg untersucht.

Im ersten Teil der Standortuntersuchung wurde die Ausgangssituation der acht Standorte und deren Umfeld bezüglich Städtebau, Nutzungsumfeld, Baurecht, Baugrund und Altlasten, naturräumlichen Gegebenheiten, Naturschutz, Erschließung, Lärmschutz sowie zeitlichen und finanziellen Anforderungen untersucht und vergleichend dargestellt.

Im zweiten Teil wurden auf Basis des Raumprogramms aus der Markt- und Wirtschaftlichkeitsanalyse unterschiedliche und auf die spezifischen Gegebenheiten vor Ort angepasste städtebauliche Entwürfe für diese Standorte erarbeitet.

In einem dritten Teil wurde die Eignung der verbleibenden Standorte für eine Interimsnutzung durch die Opernsparte des Staatstheaters untersucht. Dies erfolgte durch die Erarbeitung von Entwürfen in Form von Funktionsflächendarstellungen auf Basis einer Flächenaufstellung des Staatstheaters Nürnberg. Die Auswahl dieser Standorte erfolgte unter Einbindung der bisher beteiligten Fachdienststellen sowie von politischen Vertretern der Stadt Nürnberg.

Am 24. September 2014 wurden die Ergebnisse des Zwischenberichts den Fraktionen des Nürnberger Stadtrats in einer Präsentation vorgestellt und erläutert. Die Vertreter des Stadtrates entschieden im Rahmen dieser Vorstellung, dass die Standorte weitergehend untersucht werden sollen, die im Zwischenbericht Teil 2 für eine vertiefende Untersuchung empfohlen oder eingeschränkt empfohlen wurden. Dabei handelte es sich um die Standorte Meistersingerhalle, Südlicher Altstadttring AOK, ehemaliges Quelle-Areal und Kohlenhof.

Im Rahmen dieser weitergehenden Untersuchung wurde geprüft ob und in wie weit die erforderlichen Flächen der Interimsnutzung mit Volumen und Struktur des für die Konzertsnutzung entwickelten Flächenentwurfs vereinbar sind. Im Ergebnis erschien der Standort an der Meistersingerhalle zur Realisierung des geplanten Vorhabens am geeignetsten.

Im vierten Teil wurden die Untersuchungsergebnisse der vorangegangenen Teile vergleichend zusammengefasst (Auszug aus bgsM, München, Städtebauliche Standortuntersuchung Veranstaltungs- und Konzerthalle mit Interimsnutzung im Stadtgebiet von Nürnberg, Zusammenfassung Teil 4, Stand Mai 2015 wird als Anlage der Begründung beigefügt):

#### Meistersingerhalle

„Aufgrund der in diesem Gutachten untersuchten Themen wird der Standort als eingeschränkt geeignet bewertet. Der durch separate Gutachten prognostizierte Synergieeffekt mit den bestehenden Nutzungen der Meistersingerhalle kann durch eine betriebswirtschaftliche Betrachtung zur Einwertung als geeigneter Standort führen.“

#### AOK Südlicher Altstadttring

„Da es sich um ein Fremdgrundstück mit Gebäudebestand und hohem, bestehendem Baurecht in prominenter Lage handelt, können durch den Erwerb erhebliche Kosten entstehen. Zudem bestehen für die zeitliche Entwicklung große Abhängigkeiten mit der Grundstückseigentümerin, die das Gebäude derzeit noch selbst nutzt. Für den Abriss des bestehenden Gebäudes und der zugehörigen, sehr großen Tiefgarage ist ebenfalls mit nicht unerheblichen Kosten zu rechnen. Das Areal ist aus diesen Gründen als Standort für die geplanten Nutzungen nur eingeschränkt geeignet.“

#### Quelle Areal

„Aufgrund der Tatsache, dass die für einen uneingeschränkten Veranstaltungsbetrieb notwendigen baulichen und/oder organisatorischen Maßnahmen gegen Gewerbelärm nicht umgesetzt werden können eignet sich das Areal nicht als Standort für eine Veranstaltungs- und Konzerthalle.“

#### Kohlenhof

„Da es sich bei dem Fremdgrundstück um eine ehemalige Bahnfläche ohne Gebäudebestand in derzeit weniger attraktiven Lage handelt, entstehen der Stadt durch den Erwerb zusätzliche Kosten. Bezüglich der zeitlichen Entwicklung können sich die Verhandlungen mit der Grundstückseigentümerin und das bereits laufende Bebauungsplanverfahren als relevant erweisen. Bei der Umsetzung können, aufgrund der umfangreichen Umstrukturierung des Gesamtareals, provisorische Zwischenzustände oder Konflikte mit benachbarten Entwicklungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Eine koordinierte Abstimmung der Prozesse ist anzustreben.

Wesentlicher Aspekt für die Einwertung des Areals als geeigneter Standort liegt in der sehr guten Erschließung, insbesondere durch den ÖPNV, aber vor allem in dem Entwicklungsimpuls für den gesamten Stadtteil begründet.“

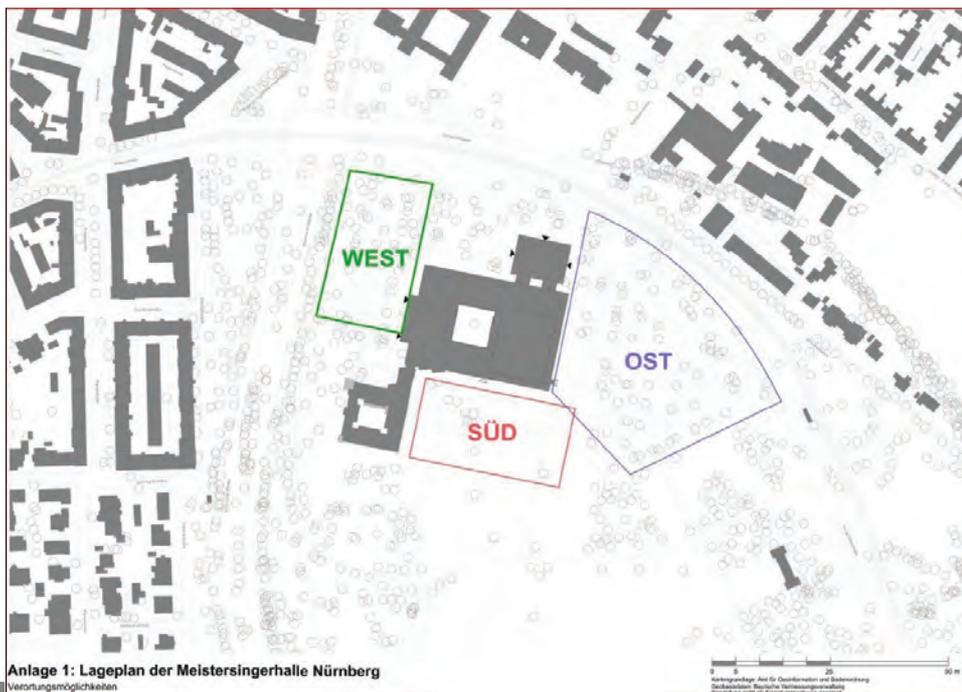
Letztlich favorisierte die Verwaltung den Standort MSH für einen neuen Konzertsaal mit Ausweichmöglichkeit während der Generalsanierung von Opernhaus und MSH. Für den Standort MSH sprechen – neben den im Weiteren noch folgenden wirtschaftlichen Vorteilen im Betrieb durch Synergieeffekte – v. a. die gute Einfügung ins städtebauliche Umfeld sowie eine sehr gute Anbindung an das (überregionale) Verkehrsnetz, verbunden mit der Tatsache, dass die MSH als hervorragend eingeführter Veranstaltungsstandort hohe Akzeptanz und Wertschätzung genießt.

- Unter Einschaltung eines externen Spezialisten für den Tagungs- und Kongressmarkt, der Bevenue GmbH, wurde die Machbarkeit und Eignung der MSH bezüglich der Tagungs- und Kongressnutzung genauer beleuchtet. Die Erweiterung der Tagungs- und Kongressräumlichkeiten der MSH sowie eine Sanierung und Optimierung des Bestandes sind Voraussetzung für die Deckung des festgestellten Bedarfs im Kongresssegment.

Der Stadtrat legte daher mit Beschluss vom 29.07.2015 den Standort Meistersingerhalle als Standort für den Neubau der Konzert- und Veranstaltungshalle mit 1500 Sitzplätzen fest.

Gleichzeitig wurde entschieden, das Bestandsgebäude der Meistersingerhalle zu sanieren und zu ertüchtigen, um dem festgestellten Bedarf an Kongress- und Tagungsräumlichkeiten (500 – 1000 Teilnehmer) zu entsprechen. Gesamtziel ist der Betrieb des baulichen Ensembles „Meistersingerhalle“ als Kulturveranstaltungs-, Tagungs- und Kongresszentrum.

- Dabei war ursprünglich von einem Standort östlich der Meistersingerhalle ausgegangen worden. In der Folge wurden mehrere Varianten zur Positionierung des Gebäudekörpers im direkten Umfeld der Meistersingerhalle untersucht (Auszug aus Entscheidungsvorlage zur Stadtratssitzung vom 26.07.2017):



#### Variante Ost

„Der Standort im Osten umfasst eine Fläche von ca. 23.000 m<sup>2</sup>. Er ist im Westen vom Bestandsgebäude MSH (Garderobenhalle und Foyer Großer Saal sowie Künstlereingang mit Bühnenanlieferung) begrenzt. Im Südwesten des Standorts erfolgt die Anlieferung der MSH und des Hotels mittels einer Rampe ins Untergeschoß. Auf der Fläche befinden sich derzeit 650 KFZ-Stellplätze; sie ist weitgehend versiegelt (geringer Ökoausgleich). Am nördlichen Rand (Schultheißallee) befindet sich eine Biotopfläche.

Bei einer Bebauung dieser Fläche wären Maßnahmen zum Schallschutz der Wohnbebauung an der Schultheißallee notwendig.

Die Möglichkeit der Fortschreibung eines denkmalverträglichen baulichen Konzepts mit Blick auf das Bestandsgebäude MSH wäre an diesem Standort gegeben. Er würde eine hohe Flexibilität des Baukörpers (z.B. längs/ quer) ermöglichen. Die Bebauung durch den Konzertsaal und der notwendigen KFZ-Stellplätze in Hoch- und Tiefgaragen würden jedoch zu einem massiven Baukörper führen.

Städtebaulich unterbräche ein massiver Baukörper an dieser Stelle die Kaltluftzufuhr aus dem Süden über den Luitpoldhain in den innerstädtischen Raum. Überdies wäre der direkte Zugang für die Bevölkerung in den Luitpoldhain über den derzeitigen Parkplatz (östlich an der MSH) nicht mehr möglich. Ebenso hätte die Höhe des neuen Gebäudes Auswirkungen auf die Sichtbeziehungen der Wohnbebauung an der Schultheißallee in Richtung Parkanlage Luitpoldhain.

Die Realisierung von 900 Stellplätzen wäre auf der Fläche grundsätzlich möglich, die Stellplätze im Westen der MSH (Eingang Kleiner Saal) blieben erhalten. Während der Bauzeit stünden für den Betrieb der MSH allerdings keine Parkplätze zur Verfügung. Beim Bau einer Tiefgarage wäre neben dem hohen finanziellen Aufwand auch die Gründungstiefe wegen anstehendem Grundwasser (ab etwa fünf Metern Tiefe) zu beachten: Die dabei notwendige Wasserhaltung könnte den Landschaftsraum Luitpoldhain in Teilbereichen beeinträchtigen. Aufwändige Maßnahmen zur Rückführung des Grundwassers wären nötig.

Die Adressbildung der Halle im Osten wäre mit großer Wahrscheinlichkeit hin zur Schultheißallee zu erwarten. In diesem Fall könnte eine direkte Verbindung zu Foyer und Garderoben der MSH angedacht werden.

Jedoch entstünde ein kritischer Kreuzungspunkt von Anlieferverkehren und der Wegebeziehungen zum Park südwestlich des Neubaus. Die Anbindung an den ÖPNV (Straßenbahn- und Bushaltestelle Meistersingerhalle) wäre gut.“

#### Variante Süd

„Der Standort im Süden liegt auf der Rückseite der MSH. Die mögliche Fläche ist Bestandteil des Baudenkmals „Volkspark Dutzendteich“ des ehemaligen Reichsparteitagsgeländes. Der Standort ist im Westen vom Hotel begrenzt, nördlich befinden sich der jetzige große Parkplatz und das Bestandsgebäude MSH mit der Anlieferung für Halle und Hotel über eine Rampe ins UG.

Mit dieser rückwärtigen Lage würde sich ein neuer Konzertsaal städtebaulich hinter der Meistersinghalle „verstecken“ und im Vergleich zu den anderen Standorten eine geringere Präsenz erreichen. Die Adressbildung wäre an der südöstlichen Ecke des Bestandsgebäudes zu erwarten, eine Fortführung des baulichen Konzeptes im landschaftlichen Raum mit Öffnung in den Luitpoldhain somit denkbar.

Gute funktionale Anbindungsmöglichkeiten an den Bestand und die sich daraus ergebenden Synergien insbesondere in den Bereichen Küche, Anlieferung und Entsorgung, könnten genutzt werden. Problematisch wäre hier die zu erwartende Überschneidung von Eingangsbereich und Anlieferverkehr.

Das Bauwerk müsste komplett auf einer unversiegelten Fläche errichtet werden, was einen großen ökologischen Eingriff in die denkmalgeschützte Parklandschaft bedeuten würde; der Ökoausgleich an diesem Standort wäre demnach am größten. Demzufolge spricht sich das Umweltamt daher dezidiert gegen diesen Standort aus. Die Entfernung zum ÖPNV (Straßenbahn- und Bushaltestelle) wäre mit ca. 250 Metern Luftlinie relativ groß. 150 Parkplätze im Westen könnte man erhalten. Die notwendigen Ergänzungen wären auf den jetzigen Stellflächen im Osten als Hochgarage denkbar.“

#### Variante West

„Der Standort im Westen umfasst eine Fläche von bis zu 10.000 m<sup>2</sup>. Er wird östlich begrenzt durch das Bestandsgebäude MSH (Bereich Kleiner Saal), im Süden befindet sich das Hotel mit Vorfahrt und Zufahrt zur hoteleigenen Tiefgarage; die Bebauungsmöglichkeit endet im Westen am Radweg und im Norden grenzt der Standort an die Schultheißallee. Auf der versiegelten Fläche befinden sich derzeit ca. 150 KFZ-Stellplätze, die bei einer Bebauung entfallen würden. Die Fortschreibung eines denkmalverträglichen baulichen Konzepts ist im Westen an sehr prominenter Stelle zwischen Münchener Straße und Schultheißallee möglich und würde zu einer entsprechenden Präsenz des Neubaus führen. Dadurch bietet der Standort insbesondere in Hinblick auf die Vermarktung des neuen Konzertsaals wegen der hohen Sichtbarkeit einen erheblichen Wert. Außerdem wären an dieser Stelle keine Maßnahmen zum Schallschutz von Wohngebieten nötig.

Die Adressbildung des neuen Konzertsaals wäre in Richtung Norden/ Nordosten zu erwarten und würde die Chance auf eine neue Vorplatzgestaltung zwischen der Garderobenhalle des Bestandsgebäudes MSH und dem Eingang zum neuen Konzertsaal, unter Einbeziehung des wertvollen Baumbestands und der nördlichen Fassade des denkmalgeschützten Bestandsgebäudes, eröffnen. Eine Saalhöhe von ca. 25 Metern würde städtebaulich gut mit dem gegenüberliegenden N-Ergie-Hochhaus (Hainstraße 34) korrespondieren.

Der Bedarf von 900 Stellplätzen wäre auf der Fläche im Osten mit Parkdecks grundsätzlich zu realisieren. Dabei sind Maßnahmen zum Schallschutz des gegenüberliegenden Wohngebiets zu erwarten. Der Bau einer Tiefgarage im Westen ist im Rahmen des Wettbewerbes durch die Stadt Nürnberg nicht geplant.

Eine direkte Verbindung zu Foyer und Garderoben der MSH wäre denkbar, schwierig jedoch auch hier der Kreuzungspunkt von Anlieferverkehr und Wegebeziehungen zum Hotel südlich des Neubaus. Die Anbindung an den ÖPNV (Straßenbahn- und Bushaltestelle) ist gut (Straßenbahnhaltstelle „Platz der Opfer des Faschismus“).

Der Grünraum zwischen Münchener Straße und Radweg kann größtenteils erhalten werden, jedoch ist eine neue Zu- und Abfahrtsituation für die Anlieferung des Konzertsaals und für das Hotel zu schaffen, die auch einen LKW-Verkehr ermöglichen muss. Dies erfordert einen Eingriff in den straßenraumbegleitenden Grünzug. Die Baustellenlogistik und -einrichtung stellt an diesem Standort eine gewisse Herausforderung dar, weil von engen Platzverhältnissen während der Bauzeit auszugehen ist.“

Nach eingehender Betrachtung aller Chancen und Risiken sowie in Abwägung insbesondere der städtebaulichen Vor- und Nachteile der untersuchten Standorte empfahl die Verwaltung dem Stadtrat, sich für den Standort „West“ mit einem entsprechend eng gewählten Wettbewerbsumgriff für den Neubaustandort des Konzertsaals zu entscheiden und die Thematik „Parken“ am Standort „Ost“ lösen zu lassen.

Der Standort „West“ stellt sich im Vergleich mit den anderen Standorten als am geeignetsten dar. Ausschlaggebend waren hier vor allem städtebauliche Erwägungen. So bietet die prominente Lage an Münchener Straße und Schultheißallee im Standortvergleich die besten städtebaulichen Rahmenbedingungen und lässt in Verbindung mit der MSH eine attraktive neue Vorplatzgestaltung und Adressbildung erwarten. Funktionale Verbindungen zum Bestand der MSH, insbesondere in den Kellerbereichen, ermöglichen Synergien im Bereich der Technik. Zwar sind die Eingriffe in den wertvollen Baumbestand gravierender als beim Standort Ost. Jedoch wäre auch beim Standort Ost nicht auszuschließen, dass durch die erforderliche Tiefgarage und den damit verbundenen Auswirkungen auf das Grundwasser der angrenzende Baumbestand im Luitpoldhain geschädigt würde. Eine Tiefgarage wäre zudem mit erheblich höheren Kosten verbunden und die Sichtbeziehungen von der Schultheißallee in den Luitpoldhain würden unterbrochen. Beim Standort Süd wären die Eingriffe noch gravierender, bei geringer städtebaulicher Präsenz.

Die abschließende Festlegung auf den westlich angrenzenden Standort erfolgte durch Beschluss des Stadtrats am 26.07.2017. Gleichzeitig wurde beschlossen, den neuen Konzertsaal von Beginn an für Konzerte, Bühnenshows etc. zu nutzen und die MSH – nach entsprechender Ertüchtigung – als Interimsspielstätte für die Musiktheatersparte des Staatstheaters während der Opernhaussanierung zu belegen. So steht der neue Konzertsaal von Anfang an für die eigentliche Nutzung zur Verfügung, zusätzliche oder nachträgliche Ein- und Umbauten werden vermieden. Nach Abschluss der Nutzung als Operninterim kann die MSH ihrer neuen Nutzung als Kongress- und Tagungszentrum zugeführt werden.

Nach dem Stadtratsbeschluss wurde durch die Stadt Nürnberg als Ausloberin ein zweiphasiger, offener Realisierungswettbewerb durchgeführt. Die Wettbewerbsentscheidung erfolgte am 20.04.2018. Das Preisgericht entschied sich einstimmig für die Arbeit der Bietergemeinschaft Johannes Kappler Architektur und Städtebau GmbH, Nürnberg, Super Future Collective, Nürnberg, sowie der Topotek 1 Gesellschaft von Landschaftsarchitekten mbH, Berlin als Objektplaner für die Freianlagen und empfahl der Ausloberin, diese mit der weiteren Bearbeitung gemäß Auslobung zu beauftragen. Am 06.06.2018 wurde im Stadtrat über das Ergebnis berichtet.

Grundsätzliche Planungsziele sind die:

- planungsrechtliche Sicherung des Standorts einer neuen Konzert- und Veranstaltungshalle neben der Meistersingerhalle
- Integration des Neubaus unter Berücksichtigung der umgebenden Nutzungen einschließlich der Erholungs- und Freiraumfunktion des Luitpoldhains
- Förderung der Wirtschaft durch Aufwertung des Standorts Meistersingerhalle als Tagungs- und Kongresszentrum mit einer Sanierung sowie Optimierung des Bestandes und Erweiterung der Kongress- und Tagungsräumlichkeiten
- Schaffung weiterer Arbeitsplätze im Kultur - und Kongresszentrum und ihrer Folgenutzungen
- Aufwertung und Ergänzung des kulturellen Angebotes der Stadt Nürnberg für die Nürnberger Bürger und mit Ausstrahlung in die Metropolregion (entsprechend der Funktion als Oberzentrum)
- Aufwertung des unmittelbaren Umfelds von Hotel, Meistersingerhalle und neuer Konzerthalle entsprechend von Forderungen aus der Musikszene nach einem belebten urbanen Umfeld (erhöhte Aufenthaltsqualität, Nutzung von Synergieeffekten - Gastronomie, Café)

#### 1.4.2. VERKEHR

Besucher erreichen das neue Konzerthaus ebenso wie das künftige Tagungs- und Kongresszentrum von der Schultheißallee aus. Oberirdisch sind Busstellplätze, Behindertenstellplätze sowie eine Taxihaltezone und Geh- und Radwege vorgesehen.

Die Nutzung als Kultur- und Kongresszentrum dieser Größenordnung erfordert eine sehr gute Anbindung an den ÖPNV, weshalb eine Verdichtung des Takts bei der Straßenbahn in den Abendstunden im Mobilitätskonzept (siehe unten) empfohlen wird.

Die Anlieferung für das neue Konzerthaus erfolgt über eine Zufahrt von der Münchener Straße, die gleichzeitig auch der Zufahrt zur Tiefgarage des Kongresshotels dient. Die Anlieferung zur Meistersingerhalle erfolgt über einen Anlieferhof als Tiefhof mit einer von Osten kommenden Rampe als Zu- und Abfahrt. Die Anlieferungsmöglichkeiten werden auch unter den Gesichtspunkten des Lärmschutzes optimiert (z.B. durch Einhausung)

Der ruhende Besucher-Verkehr wird auf dem bestehenden großen Parkplatz östlich der MSH untergebracht mit Zu- und Abfahrt von der Schultheißallee.

Hier stehen für das neue Konzerthaus und die Meistersingerhalle mit rund 600 Stellplätzen nach Stellplatzsatzung der Stadt Nürnberg ausreichend Stellplätze zur Verfügung. Auch wenn man den Bedarf der Meistersingerhalle, die im Endzustand als Kongresszentrum genutzt werden soll, mit einbezieht, liegt die vorhandene Stellplatzzahl noch über der laut Stellplatzsatzung benötigten Stellplatzzahl. Berücksichtigt man, dass das Kongresszentrum vorwiegend tagsüber genutzt wird, stehen in der Regel mehr als ausreichend Stellplätze für das Konzerthaus zur Verfügung.

Darüber hinaus sollen Maßnahmen realisiert werden, die zu einer Verlagerung der Fahrten der Konzertbesucherinnen und -besucher vom Auto auf den Umweltverbund (ÖPNV, Radverkehr, Fußverkehr) beitragen. Hierfür wurde von einem externen Büro ein Mobilitätskonzept erarbeitet, das verschiedene Maßnahmen empfiehlt.

Als wichtige Maßnahmen mit hohem Wirkungsgrad werden im Mobilitätskonzept unter anderem die Einführung eines Kombi-Tickets für jede Veranstaltung, die Aufwertung der Haltestelle „Meistersingerhalle“, die Takterhöhung bei der Straßenbahn in den Abendstunden, die Anpassung der Parkgebührenordnung sowie die Schaffung qualitativ hochwertiger Radabstellanlagen empfohlen.

#### I.4.3. LANDSCHAFTSPLANUNG

Der Luitpoldhain ist Teil der „Urbanen Parklandschaft Dutzendteich & Co.“, welche die größte öffentliche Grünfläche in Nürnberg darstellt und von enormer Bedeutung für die mit Grün stark unterversorgte Südstadt ist (vgl. Masterplan Freiraum, Gesamtstädtisches Freiraumkonzept, Stadt Nürnberg, 2014). Bei der Südstadt, welche die höchsten innerstädtischen Defizite an öffentlichen Grünflächen aufweist, handelt es sich um ein Stadtgebiet mit hoher Bevölkerungs- und Wohnbebauungsdichte sowie einer hohen Anzahl an Kindern und Jugendlichen, wodurch sich der hohe Bedarf für ausreichende Naherholungs- und Freizeitnutzungen ableitet.

Der Luitpoldhain bietet als Landschaftspark mit altem Baumbestand vielfältige Möglichkeiten zur ruhigen Erholung und zur Ausübung von Freizeitsport (Joggen, Nordic Walking). Gezielt für die jüngeren Altersgruppen bestehen im Südwesten der Parkanlage Angebote wie ein Kinderspielplatz sowie Hartplätze zum Ballspiel. Der Luitpoldhain hat in den vergangenen Jahren aber auch wieder eine Bedeutung für Großveranstaltungen erlangt. So findet hier jährlich das Klassik Open Air auf den zentralen Wiesenflächen vor dem Ehrenmal statt.

Nach dem 2013 beschlossenen Parkpflegewerk ist der Leitgedanke für die künftige Entwicklung des Luitpoldhains seine Erhaltung und die behutsame und gezielte Weiterentwicklung für die Grünversorgung der Südstadt und der Stadt Nürnberg insgesamt.

Auf diese übergeordneten Funktionen für unterschiedliche Bevölkerungsgruppen versucht auch die Planung im Nordwesten einzugehen. Der Siegerentwurf für das Konzerthaus situiert die Zugänge zum Gebäude nach Osten und gibt damit der Freifläche nördlich der Meistersingerhalle eine neue Funktion. Von Bedeutung ist hier der räumliche Bezug zu den Haltestellen des ÖPNV, gerade für Menschen mit eingeschränkter Mobilität. In die Gestaltung wird der auf der Freifläche zwischen Konzerthausneubau und Eingangshalle MSH vorhandene alte und raumprägende Baumbestand soweit möglich erhalten und integriert.

Der Bereich südlich des Konzerthaus dient zwar auch der Erschließung der Gebäude, gleichzeitig aber auch als neue Platzfläche mit Bestandsbäumen und Neupflanzungen als weiterer Zugang des Parks von der Stadtseite. Trotz Baumneupflanzungen im Luitpoldhain sollen die offenen Wiesenflächen als wichtige freiraumplanerische Elemente erhalten bleiben, da sie vielfältige Nutzungen innerhalb des Parks erlauben.

Der eigentliche Park des Luitpoldhains wird im Westen von weiteren Grünflächen und Flächen für Straßenbegleitgrün entlang der Münchener Straße flankiert. Die Aufenthaltsqualität ist hier aufgrund des Verkehrslärms geringer, der Grünzug stellt aber eine wichtige Freiraumachse dar und ergänzt die Funktionen des Luitpoldhains. Entlang des Straßenbegleitgrüns der Münchener Straße und in den Grünflächen westlich davon werden neue Laubbäume gepflanzt.

Die Gehölzbestände im Norden des Großen Parkplatzes und das Straßenbegleitgrün in den Verkehrsflächen, welches sich ebenfalls durch alten Baumbestand auszeichnet, werden auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung als solches gesichert.

#### I.4.4. GENDER UND DIVERSITY ASPEKTE

Als öffentlicher Belang ist Gender Mainstreaming gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Unter dem Begriff Gender wird das Geschlecht als gesellschaftliche Strukturierungskategorie betrachtet.

Die sich hieraus ergebenden spezifischen Lebenssituationen mit unterschiedlichen Bedürfnissen sollen „chancengleich“ behandelt werden. Ziel ist es, Chancengleichheit in der Stadtentwicklung und Städtebaupolitik herzustellen, so dass Räume gleichberechtigt durch Mädchen und Jungen, Jugendliche, Frauen und Männer genutzt werden und eine gleichberechtigte Teilhabe an ihnen besteht.

Durch den Konzerthausbau wird das kulturelle Angebot Nürnbergs erkennbar gestärkt und der Standort der Meistersingerhalle aufgewertet. Diese Aspekte stehen in Konkurrenz zu den Lärmschutzinteressen der Anwohner und der Erholungsfunktion des Luitpoldhains.

Die geplante Konzert- und Veranstaltungshalle mit ihrer Infrastruktur und ihren Außenanlagen muss deshalb so konzipiert sein, dass eine verträgliche Einbindung in das Orts- und Landschaftsbild des Luitpoldhains erreicht wird.

Die gute Erreichbarkeit je nach Mobilität der unterschiedlichen Personengruppen ist zu beachten (Besucherinnen und Besucher sowohl motorisiert, wie per ÖPNV und Rad). Weitere Faktoren, welche aufgrund ihres Detaillierungsgrades keine FNP-Relevanz haben (barrierefreie Lage der Baukörper, Zugänge und Stellplätze, Lage und Ausführung von Fahrradabstellplätzen, Ausleuchtung von Gebäude und Freianlagen, offene Wegebeziehungen zur Vermeidung von Angsträumen) fließen in die verbindliche Bauleitplanung bzw. die Ausführungsplanung ein.

## **I.5. INHALT DER ÄNDERUNG**

### **I.5.1. DERZEIT WIRKSAME DARSTELLUNG**

Der wirksame Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan stellt die Fläche der Meistersingerhalle als Gemeinbedarfsfläche/ kulturellen Zwecken dienende Einrichtung und das angrenzende Hotel als Sonderbaufläche/ Hotel dar. Mit Ausnahme der randlich gelegenen Flächen, die als überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen inkl. einer Straßenbahnlinie in der Schultheißallee nachrichtlich übernommen sind, sind alle übrigen Bereiche als Grünflächen/öffentliche Park- und Grünanlage dargestellt. Am westlichen Rand des Änderungsbereichs ist parallel zur Münchener Straße eine übergeordnete Freiraumverbindung dargestellt.

Da sich der geplante Gebäudestandort für das Konzerthaus im Bereich der derzeit als öffentliche Grünfläche/öffentliche Park- und Grünanlage dargestellten Fläche befindet, ist die Änderung des Flächennutzungsplans erforderlich.

### **I.5.2. KÜNFTIGE DARSTELLUNG INKL. KENNZEICHNUNGEN**

Künftig wird im FNP der Bereich für das neue Konzerthaus, der bestehenden Gebäude der Meistersingerhalle, der östlich angrenzenden Parkplatzflächen und des Hotels als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Kultur- und Kongresszentrum dargestellt werden.

Die Bereiche westlich des neuen Konzerthauses und des Hotels sowie südlich der Meistersingerhalle werden als Grünflächen/öffentliche Park- und Grünanlage dargestellt, die angrenzenden Straßen werden weiterhin als überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen mit der Straßenbahnlinie in der Schultheißallee nachrichtlich übernommen.

Die in die Darstellung der Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Kultur- und Kongresszentrum einbezogenen Bereiche wurden weit möglichst reduziert und gegenüber den umgebenden Grünflächen/öffentliche Park- und Grünanlage auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt. Die Einbeziehung des Hotelgrundstücks in diese Sonderbaufläche ist einer Vereinheitlichung der Systematik der Bebauungsplan Festsetzung geschuldet, da in der Sonderbaufläche neben Anlagen für kulturelle Zwecke, Versammlungsstätten und Konferenzräumen, auch Restaurants und Betriebe des Beherbergungsgewerbes zulässig sind.

Die Eiche im Innenhof der Meistersingerhalle wird als geschütztes Naturdenkmal gem. § 5 Abs. 4 BauGB nachrichtlich übernommen.

Zum vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Gewässersystems Fischbach wird der Vermerk gem. § 5 Abs. 4a Satz 2 BauGB in den Plan aufgenommen.

### I.5.3. WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplans und der Änderung des B-Plans Nr. 4160 im Parallelverfahren werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Kultur-, Veranstaltungs-, Tagungs- und Kongresszentrum im Umfeld der Meistersingerhalle und des Luitpoldhains geschaffen.

Die übergeordnete Freiraumverbindung östlich der Münchener Straße bleibt bestehen, die vorhandenen Grünflächen/öffentliche Park- und Grünanlage werden jedoch reduziert.

Durch die Schaffung einer neuen Veranstaltungsstätte wird mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen (Ziel- und Quellverkehr) zu rechnen sein. Im Mobilitätskonzept (siehe I.4.2.) werden Möglichkeiten zur Minderung der Emissionen aufgezeigt. Konkrete Aussagen hierzu werden in den nachfolgenden Planungsebenen Bebauungsplan und Projektplanung festgelegt.

#### Eingriffe in die Umwelt und Ausgleich

Durch die Wahl des Standortes des geplanten Konzerthauses im Bereich des kleinen Parkplatzes im Westen der Meistersingerhalle erfolgen Eingriffe teilweise auf Flächen, die schon versiegelt sind. Trotzdem kommt es zu einem Verlust von wertvollem Baumbestandes, der bei Rückgriff auf einen anderen Standort hätte vermieden werden können. Die anderen Standortalternativen sind aber aus verschiedenen städtebaulichen, technischen und baulichen Gründen ausgeschieden (vgl. hierzu Kap. I.4.1.).

Die Realisierung der Planung ist mit teilweise erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden. Der Verlust des wertvollen, teils über 200 Jahre alten Baumbestandes mit z.T. sehr großen Bäumen mit einem Stammumfang weit über 2,0 Meter vermindert den ökologischen Wert der Grünanlage stark. Die großen alten Laubbäume sind Zeitzeugen einer wechselvollen Geschichte und haben einen unwiederbringlichen kulturhistorischen und naturschutzfachlichen Wert.

Die Kompensation der Eingriffe durch Ökokontoflächen im Knoblauchsland stellt daher nur einen quantitativen Ersatz, aber keinen funktionalen Ausgleich der erheblichen Eingriffe dar.

Aufgrund des gestalterischen Gesamtkonzepts für den Luitpoldhain können hier nicht alle theoretisch erforderlichen Ersatzpflanzungen stattfinden. Um (zumindest langfristig) einen funktionalen Ersatz für die durch das Vorhaben zu fallenden Bäume zu ermöglichen, verpflichtet sich die Stadt Nürnberg, bis 2030 weitere Bäume vorzugsweise im Umfeld des Vorhabens zu pflanzen. Potentielle Baumstandorte werden im Rahmen des Freiraumkonzeptes Nürnberger Süden ermittelt.

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen in Bezug auf die geplanten Änderungen wurden im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 4160 umfassend geprüft. Es wird dazu auf die Begründung des Bebauungsplans mit Umweltbericht als separatem Textteil verwiesen.

## Artenschutz

Die Änderung der FNP-Darstellung bereitet die Baurechtschaffung durch die Bebauungsplanänderung vor. Für die Realisierung des Bebauungsplanes bzw. die Umsetzung des Konzerthaus-Vorhabens ist die Fällung alten Baumbestandes erforderlich. Dieser stellt Lebensraum seltener und geschützter Tierarten (z.B. Fledermäuse, höhlenbrütende Vogelarten, totholzbewohnende Käferarten) dar.

Daher wurde zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Aspekte eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Eine Betroffenheit von Vögeln und Fledermäusen wurde erkannt.

Hierfür wurden Vorkehrungsmaßnahmen benannt, die erforderlich sind, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten entsprechend der Vogelschutzrichtlinie (Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG) zu vermeiden. Zudem wurden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vorgeschlagen.

Die Maßnahmen wurden im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 4160 umfassend geprüft und - soweit dies planungsrechtlich zulässig ist – im Bebauungsplan festgesetzt. Es wird dazu auf die Begründung des Bebauungsplans mit Umweltbericht als separatem Textteil verwiesen.

## Immissionsschutz

Das für die Bauleitplanung maßgebliche Gebot der Konfliktbewältigung wird im Hinblick auf den Immissionsschutz durch den im § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) formulierten Trennungsgrundsatz konkretisiert. Danach sind Baugebiete mit Wohnnutzung oder anderen schutzbedürftigen Nutzungen einerseits und emittierende Nutzungen andererseits räumlich zu trennen. In der Praxis des Lärmschutzes, besonders bei Planungen im Bestand, lässt sich dieser Grundsatz jedoch selten idealtypisch umsetzen, so dass Abweichungen von den Orientierungswerten der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) vorkommen können. Welche Orientierungswerte einschlägig sind, ergibt sich aus der jeweiligen der in der Umgebung vorhandenen Nutzungsstruktur.

Der FNP enthält in der Planlegende eine textliche Darstellung zum Immissionsschutz: „Die Immissionsschutzanforderungen zwischen Gebieten, deren Nutzungen sich gegenseitig beeinträchtigen können, sind zu untersuchen. Dies ist vor allem der Fall bei Wohnbauflächen und gemischten Bauflächen einerseits und Sonderbauflächen, gewerblichen Bauflächen, Flächen für Gemeinbedarf und Grünflächen mit der Zweckbestimmung Freizeitanlagen, Sportanlagen und Festplatz sowie Verkehrsflächen andererseits.“

Entsprechende Untersuchungen wurden im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 4160 durchgeführt (Schallimmissionsschutztechnische Untersuchung, Ermittlung der zulässigen Emissionskontingente für Anlagengeräusche, Untersuchung der Verkehrsgeräuschimmissionen) und planungsrechtlich abgesichert. Es wird dazu auf die Begründung des Bebauungsplans mit Umweltbericht als separatem Textteil verwiesen.

#### I.5.4. FLÄCHENBILANZ

Die Größe des Änderungsbereichs beträgt ca. 11,73 Hektar (ha).

Art der Darstellung	Bisherige FNP-Darstellung		Künftige FNP-Darstellung		Änderung
	ca. ha	Anteil	ca. ha	Anteil	
Sonderbauflächen/Kultur- und Kongresszentrum	0	0 %	7,13	61%	+ 7,13
Flächen für Gemeinbedarf/ kulturellen Zwecken dienende Einrichtung	2,55	22%	0	0 %	- 2,55
Sonderbauflächen/Hotel	0,52	4 %	0	0 %	- 0,52
Grünflächen/öffentliche Park- u. Grünanlage	6,09	52%	2,03	17 %	-4,06
Straßen/überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen	2,57	22 %	2,57	22 %	0
Änderungsbereich	11,73	100%	11,73	100%	-

#### I.6. PLANRECHTFERTIGUNG /AUSWIRKUNGEN/ ABWÄGUNG

Ziel der Stadt Nürnberg ist es, am Standort der Meistersingerhalle (MSH) durch den Neubau des Konzerthauses einerseits ein attraktives Angebot im Veranstaltungsbereich zu bieten und andererseits mit der Zwischennutzung der MSH als Interimsstandort für die Oper die Voraussetzungen für die erforderliche Sanierung des Opernhauses zu schaffen. Nach Abschluss der Sanierung der Oper schließt die MSH mit einer erweiterten Nutzung als Kongress- und Tagungszentrum ein bisher fehlendes Veranstaltungssegment in Nürnberg. Der Ausbau der Tagungs- und Kongressräumlichkeiten der MSH sowie eine Sanierung und Optimierung des Bestandes sind Voraussetzung für die Deckung des festgestellten Bedarfs im Kongresssegment. Gesamtziel ist der Betrieb des Gesamtensembles Meistersingerhalle als Kultur-, Veranstaltungs-, Tagungs- und Kongresszentrum.

Mit der 15. Änderung des Flächennutzungsplans: Bereich Meistersingerhalle und der im Parallelverfahren durchgeführten Änderung des Bebauungsplans Nr. 4160 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden.

##### Äußerungen aus den frühzeitigen Beteiligungen

Die Äußerungen zu dieser Planung aus den frühzeitigen Beteiligungen (siehe I.2.2.) wurden eingehend geprüft und soweit möglich und erforderlich wie folgt in der vorliegenden Planung berücksichtigt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange weist der Regionsbeauftragte der Region Nürnberg darauf hin, dass Baumbestände, die im Rahmen des Bauvorhabens gerodet werden müssen, ggf. Wald im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes sein können.

Er empfiehlt, keine Einwendungen zu erheben, falls eine Abstimmung mit den forstwirtschaftlichen Fachstellen erfolgt und - falls einschlägig - das Walderhaltungsziel des Regionalplans beachtet wird. Die Überprüfung bei der zuständigen Fachdienststelle (Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bereich Forsten) ergab, dass bei den von der Planung betroffenen Flächen, die mit Waldbäumen bestockt sind, es sich nicht um Wald i. S. d. § 2 Abs. 1 des Bundeswaldgesetzes handelt.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung ging eine Stellungnahme des ADFC und die eines Bürgers ein.

- Die Äußerungen des ADFC bezogen sich auf die Radwegführung an den umgebenden Straßen sowie die erforderlichen Abstellanlagen für Fahrräder bei den Eingangsbereichen, die aufgrund ihres Konkretisierungsgrades keine FNP-Relevanz haben. Aussagen dazu finden sich in der Begründung zur Änderung des Bebauungsplan Nr. 4160.
- Ein Bürger bedauerte die Lage des neuen Konzerthauses im Außenbereich ohne U-Bahn-Anschluss und fragte, warum nicht das ehemalige Kaufhaus Schocken mit einem bereits vorhandenen Parkhaus oder die ehemalige Quelle gewählt wurde.

Dazu wird auf die Städtebauliche Standortuntersuchung Veranstaltungs- und Konzerthalle mit Interimsnutzung im Stadtgebiet von Nürnberg, bgsM, München, Stand April 2015, Zusammenfassung Teil 4, die als Anlage der Begründung beigefügt ist, verwiesen.

Darin wurde unter anderen eingehend der Standort ehemaliges Quellegebäude untersucht mit dem Ergebnis, dass aufgrund der Tatsache, dass die für einen uneingeschränkten Veranstaltungsbetrieb notwendigen baulichen und/oder organisatorischen Maßnahmen gegen Gewerbelärm nicht umgesetzt werden können, sich das Areal nicht als Standort für eine Veranstaltungs- und Konzerthalle eignet. Das ehemalige Kaufhaus Schocken war aufgrund anderer ungünstiger Rahmenbedingungen von Beginn an nicht in die Auswahl der infrage kommenden geeigneten Standorte mit der Prüfung in der oben genannten Untersuchung einbezogen worden.

### Auswirkungen und Abwägung

Nach eingehender Betrachtung aller Chancen und Risiken sowie in Abwägung insbesondere der städtebaulichen Vor- und Nachteile der untersuchten Standorte hatte die Verwaltung dem Stadtrat empfohlen, sich für den Standort für das Konzerthaus im Bereich westlich der Meistersingerhalle mit einem entsprechenden Wettbewerbsumgriff für den Neubaustandort des Konzertsaals zu entscheiden und die Thematik „Parken“ am Standort „Ost“ lösen zu lassen.

Der Standort „West“ stellt sich im Vergleich mit den anderen Standorten insgesamt als am geeignetsten dar. Ausschlaggebend waren hier vor allem städtebauliche Erwägungen. So bietet die prominente Lage an Münchener Straße und Schultheißallee im Standortvergleich die besten städtebaulichen Rahmenbedingungen und lässt in Verbindung mit der MSH eine attraktive neue Vorplatzgestaltung und Adressbildung erwarten. Funktionale Verbindungen zum Bestand der MSH, insbesondere in den Kellerbereichen, ermöglichen Synergien im Bereich der Technik.

Bei diesem Standort sind die Eingriffe in den wertvollen Baumbestand gravierender als beim Standort Ost. Obwohl der Bau im Bereich des sog. Kleinen Parkplatzes westlich der Meistersingerhalle, also in schon teilweise versiegelten und entsprechend genutzten Bereichen, realisiert wird, kommt es zu einem Verlust von wertvollem Baumbestand.

Eine Erhaltung des Baumbestandes ist hier nicht möglich. Aufgrund der geringen Größe der geplanten Innenhöfe ist im Unterschied z.B. zur Meistersingerhalle, wo eine alte Eiche im Innenhof steht, auch keine Integration von bestehenden Bäumen möglich, da Eingriffe in Kronen- und Wurzelbereiche zu umfangreich gewesen wären.

Ziel war die größtmögliche Erhaltung des verbleibenden Baumbestandes. Erfordernisse, wie die Zugänglichkeit der Gebäude und deren Erschließung erfordern aber auch Eingriffe in Baumbestand außerhalb der überbaubaren Flächen, auch durch die Gestaltung der Freiflächen als Plätze und für Wege. Dies wird in Abwägung der verschiedenen Belange hingenommen.

Veränderte Ziel- und Quellverkehre sowie entstehende Fassadenreflexionen an Gebäuden aufgrund der gegenständlichen Planung führen zu einer Änderung der Verkehrslärmsituation in der bestehenden Nachbarschaft. Zwecks Beurteilung der Betroffenheit wurden die in der Umgebung des Vorhabens liegenden Gebäude im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des Bebauungsplans Nr. 4160 untersucht. Es wird dazu auf die Begründung mit Umweltbericht als separatem Textteil verwiesen.

Die durch die geringfügige Erhöhung gegebenen zusätzlichen Belastungen für die Umgebung, die durch die Planung entstehen, werden in der Abwägung der privaten Belange der Betroffenen gegenüber den für die Stadtentwicklung besonders gewichtigen öffentlichen Belangen hintangestellt.

Die Stadt Nürnberg reagiert mit der Planung auf den bereits seit längerer Zeit bestehenden Bedarf an einem weiteren Veranstaltungsort im Format einer Konzerthalle im Stadtgebiet sowie auf den Bedarf für ein Kongresszentrum im Veranstaltungssegment. Kulturelle Infrastruktur ist ein wichtiger Standortfaktor und auch Teil eines kommunalen Bildungsauftrags.

Nürnberg ist als Oberzentrum ein Standort mit einem Angebot an hoch qualifizierten und spezialisierten Einrichtungen. Dazu gehören neben z.B. Museen und Galerien, Sporthallen und Stadien, Krankenhäusern, Fachhochschulen, Hochschulen, zentralen Bibliotheken, Behörden, Gerichten sowie umfassenden Einkaufsmöglichkeiten auch kulturelle Angebote wie Theater, Konzerthäuser, Großraum- und Kongresshallen.

Das Erfordernis der Schaffung eines Kultur- und Kongresszentrums mit dem neu zu errichtenden Konzerthaus mit Kongresszentrum für Nürnberg mit einer sehr guten Anbindung an den ÖPNV und der zusätzlichen Infrastruktur überwiegen den Belang der zusätzlichen Belastungen durch den Verkehr und des Verlusts eines ökologisch hochwertigen Teilbereichs mit umfangreichen Baumfällungen.

Für den letztlich einvernehmlich favorisierten Standort MSH für einen neuen Konzertsaal mit Ausweichmöglichkeit während der Generalsanierung von Opernhaus und MSH sprechen – neben den wirtschaftlichen Vorteilen im Betrieb – v. a. die gute Einfügung ins städtebauliche Umfeld sowie eine sehr gute Anbindung an das (überregionale) Verkehrswegenetz, verbunden mit der Tatsache, dass die MSH als hervorragend eingeführter Veranstaltungsstandort eine hohe Akzeptanz und Wertschätzung genießt. Die Planung wird auch die angrenzende Nachbarbebauung aufwerten.

## **I.7. ZUSAMMENFASSUNG UMWELTBERICHT**

Westlich der Meistersingerhalle im nördlichen Bereich des Luitpoldhains im Südosten von Nürnberg soll ein Neubau eines Konzerthauses entstehen. Hierfür ist die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4160 und im Parallelverfahren die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nürnberg erforderlich. Der Luitpoldhain ist Bestandteil der zusammenhängenden Parkflächen von „Dutzendteich & Co.“ und soll gemäß den Zielvorgaben des Masterplans Freiraum als „Urbane Parklandschaft“ entwickelt werden.

Im Umweltbericht werden alle Schutzgüter hinsichtlich der Bedeutung der Bestandssituation sowie der zu erwartenden Auswirkungen bei Verwirklichung der Planung untersucht.

Grundlage hierfür stellt der vorliegende Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes dar, der im Geltungsbereich zukünftig eine Sonderbaufläche (Zweckbestimmung „Kultur- und Kongresszentrum“) sowie Grünflächen darstellt. Zuvor waren neben einer Fläche für Gemeinbedarf (Kulturellen Zwecken dienende Einrichtung) und einer Sonderbaufläche für ein Hotel nur Grünflächen (Parkanlage) dargestellt.

Tabelle 1: Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung auf die Schutzgüter

Umweltbelang / Schutzgut	Bewertung der Auswirkungen
Fläche	nicht erheblich nachteilig
Boden	<b>erheblich nachteilig</b>
Wasser	<b>erheblich nachteilig</b>
Pflanzen	<b>erheblich nachteilig</b>
Tiere	<b>erheblich nachteilig</b>
Biologische Vielfalt	<b>erheblich nachteilig</b>
Landschaft	<b>erheblich nachteilig</b>
Menschliche Gesundheit	
• Erholung	<b>erheblich nachteilig</b>
• Lärm	<b>erheblich nachteilig</b>
• Störfallvorsorge	nicht betroffen
Luft	nicht erheblich nachteilig
Klima	nicht erheblich nachteilig
Abfall	nicht erheblich nachteilig
Kultur- und Sachgüter	nicht erheblich nachteilig

Aufgrund der weitgehenden Inanspruchnahme schon genutzter Bereiche im Innenbereich sind die Auswirkungen für das Schutzgut Fläche nicht erheblich. Es werden zwar Grünflächen zu Bauflächen umgewandelt, aber kein Wald oder landwirtschaftlich genutzte Flächen und auch keine naturnahen Bereiche oder großflächige natürliche Lebensräume.

Nachteilige Auswirkungen auf Natur und Landschaft bestehen durch die vorbereitete Überbauung bisheriger Freiflächen und der damit einhergehenden Versiegelung und Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser.

Durch die absehbare Inanspruchnahme von Grünflächen und der Rodung von altem Baumbestand erfolgen sowohl für das Schutzgut Pflanzen, als auch Tiere, erheblich nachteilige Auswirkungen. Für betroffene Artengruppen (insbesondere Vögel, Fledermäuse und totholzwohnenden Käfer) gehen wertgebende Lebensraumstrukturen in Form von Höhlen-/Biotopbäumen verloren. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, die ebenfalls zu erheblich nachteiligen Auswirkungen für dieses Schutzgut führen.

Beim Schutzgut Landschaft sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes erheblich nachteilige Auswirkungen zu befürchten, da für das Landschaftsbild prägende Strukturen bei der Umsetzung der Planung beseitigt werden.

Für das Schutzgut Mensch sind für die Bereich „Erholung“ und „Lärm“ erheblich nachteilige Beeinträchtigungen zu erwarten. Durch Umsetzung des Konzerthausneubaus entstehen neue Nutzungsangebote, die zu einem Mehrverkehr führen, der die Verkehrszahlen im Umfeld erhöht.

Durch Verkehrslärm kommt es im Umfeld zu geringfügigen Pegelerhöhungen um bis zu 0,4 dB(A), allerdings bestehen im Umfeld durch die Vorbelastungen bereits hohe Schallleistungspegel, die über den einschlägigen Orientierungs- und Immissionsgrenzwerten liegen. Durch die Planung kann umgekehrt der Beitrag des Gewerbelärms an der Immissionssituation nach Neubau des Konzerthauses und Umnutzung der Meistersingerhalle sogar etwas gesenkt werden. Interimswise bestehen während der Nutzung der Meistersingerhalle als Oper-Standort aber noch Überschreitungen von bis zu 3 dB(A) an den maßgeblichen Immissionsorten im Umfeld. In der Summe werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben daher als erheblich nachteilig bewertet. Aufgrund der hohen Vorbelastungen sind in der Planung alle Möglichkeiten zum aktiven Schallschutz und zur Reduzierung der Ursachen (z.B. über Mobilitätskonzept) erforderlich.

Bei den Schutzgütern Klima und Luft können durch zusätzliche Bauflächen die üblichen lokal-klimatischen Veränderungen auftreten, die eine Überbauung und Versiegelung von Freiflächen auslöst, also Verlust von Kalt- und Frischluftentstehungsgebieten, Überwärmung und Barrieren für den Luftaustausch. Der Neubau des Konzerthauses entsteht im Nordwesten der Meistersingerhalle, wo zusammen mit dem Hotel bereits eine Strömungsbarriere für Kalt- und Frischluft besteht. Diese wird durch das zusätzliche Gebäude weiter eingeeengt. Weitere Beschneidungen der dortigen Frischluftschneise werden kritisch für die davon profitierenden Wohnquartiere gesehen und sind daher zu vermeiden. Durch geeignete Maßnahmen auf Ebene des B-Plans (u.a. Dachbegrünung) können lokal-klimatische Auswirkungen in gewissem Maße auch gemindert werden. Weitere Maßnahmen sollten im Hinblick auf die Klimaanpassung vorgesehen werden. In der Summe werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft als nicht erheblich nachteilig bewertet.

Abfälle und Abwässer entstehen im üblichen Rahmen und führen zu keinen erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen.

Da das gesamte Areal des Luitpoldhains als Baudenkmal denkmalgeschützt ist (ehem. NS-Reichsparteitagsgelände) und auch der Bau der Meistersingerhalle unter Denkmalschutz steht, ist das Schutzgut Kulturgüter hier von hoher Bedeutung. Die Planung hat laut Einschätzung der Unteren Denkmalschutzbehörde, trotz der Eingriffe in den als Denkmal geschützten Landschaftspark, insbesondere in den alten Baumbestand, insgesamt keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

Im B-Planänderungsverfahren können verschiedene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt werden, die eine effektive Verringerung der Eingriffe darstellen. Diese können bei der Flächennutzungsplanänderung noch nicht berücksichtigt werden.

Erhaltungsziele und Schutzzwecke der oben genannten Gebiete des Schutzgebietssystems NATURA 2000 sind von der Planung nicht betroffen.

Inwieweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Planung erfüllt werden, ist auf Ebene des Bebauungsplanes geprüft worden. Bei Umsetzung von Vermeidungs- und vorlaufenden Ersatzmaßnahmen werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Planung nicht erfüllt. Vorlaufende Ersatzmaßnahmen (CEF) können alle im räumlichen Zusammenhang umgesetzt werden.

Es erfolgte im Vorfeld eine Untersuchung unterschiedlicher Standortvarianten im Stadtgebiet, die teils auch Umweltbelange als Kriterium berücksichtigte.

Nürnberg, 25.10.2019  
Stadtplanungsamt

gez. Dengler

Dengler  
Leiter Stadtplanungsamt

# Städtebauliche Standortuntersuchung Veranstaltungs- und Konzerthalle mit Interimsnutzung im Stadtgebiet von Nürnberg

## Teil 4 Zusammenfassung



Quelle: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2011

## **Auftraggeberin**

Stadt Nürnberg  
Stadtplanungsamt  
Lorenzer Straße 30  
D - 90402 Nürnberg

Ansprechpartner: Claudia Leibl

Stand

Mai 2015

## **Städtebau, Baustruktur, Koordination**



Architekten Stadtplaner  
Weißenburger Platz 4  
D - 81667 München

Telefon: +49 (0)89 447712 3  
www.bgsm.de

Ansprechpartner: Juri Goebel, Katharina Nicolait  
Mitarbeit: Caroline Mittag

## **Projekt-Team**

### **Verkehr**

Michael Angelsberger  
Färberstraße 39  
D - 83022 Rosenheim

Telefon: +49 (0)89 54215521  
planung@angelsberger-verkehr.de

### **Schallimmissionen, Erschütterungen**

Müller-BBM GmbH  
Robert-Koch-Str. 11  
D - 82152 Planegg

Telefon: +49 (0)89 85602 0  
www.MuellerBBM.de

Ansprechpartner: Anne Kraft, Wolfgang Daiminger

### **Natur- und Artenschutz**

WGF Landschaft  
Landschaftsarchitekten GmbH  
Vordere Cramergasse 11  
D - 90478 Nürnberg

Telefon: +49 (0)911 94603 0  
www.wgf-nuernberg.de

Ansprechpartner: Michael Voit, Dorothea Roßner

### **Baugrund, Altlasten, Gebäudebestand**

SakostaCAU GmbH  
Holzstraße 28  
D - 90763 Fürth

Telefon: +49 (0)911 7406949  
www.sakostaCAU.de

Ansprechpartner: Dr. Rainer Zänglein

Städtebauliche Standortuntersuchung für eine  
Veranstaltungs- und Konzerthalle mit Interimsnutzung  
im Stadtgebiet von Nürnberg



Quelle: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2011



	Aufgabenstellung .....	7
<b>Teil 1</b>	<b>Bestand</b>	
1.1	Bewertungskriterien, Legenden.....	8
1.2	Bestandsanalyse der Standorte.....	13
1.2.1	Standort Meistersingerhalle .....	13
1.2.2	Standort Norikus .....	25
1.2.3	Standort Tafelhalle .....	37
1.2.4	Standort Südlicher Altstadtring AOK .....	49
1.2.5	Standort Quelle Areal.....	61
1.2.6	Standort Ostendstraße .....	73
1.2.7	Standort Kohlenhof.....	85
1.2.8	Standort Augustinerareal .....	97
<b>Teil 2</b>	<b>Entwurf</b>	
2.1	Grundlagen .....	117
2.1.1	Entwurfgrundlagen .....	118
2.1.2	Bewertungskriterien, Legenden.....	120
2.2	Entwürfe Konzert- und Veranstaltungshalle .....	125
2.2.1	Standort Meistersingerhalle .....	125
2.2.2	Standort Norikus .....	133
2.2.3	Standort Tafelhalle .....	141
2.2.4	Standort AOK Südlicher Altstadtring .....	149
2.2.5	Standort Quelle Areal.....	157
2.2.6	Standort Ostendstraße .....	165
2.2.7	Standort Kohlenhof.....	173
2.2.8	Standort Augustinerareal .....	181
<b>Teil 3</b>	<b>Interimsnutzung</b>	
3.1	Grundlagen .....	195
3.1.1	Entwurfgrundlagen .....	196
3.1.2	Bewertungskriterien, Legenden.....	198
3.2	Entwürfe Interimsnutzung an ausgewählten Standorten .....	201
3.2.1	Standort Meistersingerhalle .....	201
3.2.2	Standort AOK Südlicher Altstadtring .....	209
3.2.3	Standort Quelle Areal.....	217
3.2.4	Standort Kohlenhof.....	225
<b>Teil 4</b>	<b>Zusammenfassung</b>	
4.1	Erläuterung .....	237
4.2	Bewertungskriterien.....	238
4.3	Zusammenfassende Bewertung der ausgewählten Standorte .....	242
4.3.1	Standort Meistersingerhalle .....	242
4.3.2	Standort AOK Südlicher Altstadtring .....	244
4.3.3	Standort Quelle Areal.....	246
4.3.4	Standort Kohlenhof.....	248



## 4.1 Erläuterung

Die Stadt Nürnberg beabsichtigt eine neue Konzert- und Veranstaltungshalle zu errichten. Diese soll zunächst als Ausweichquartier des Opernensembles zur Überbrückung der mehrjährigen Sanierungsphase des Operhauses dienen und im Anschluss nachhaltig, sinnvoll und wirtschaftlich betrieben werden können.

Im vorliegenden städtebaulichen Gutachten wurden, aufbauend auf den Erkenntnissen und Empfehlungen einer Markt- und Wirtschaftlichkeitsanalyse (actori GmbH), acht Standorte für eine Veranstaltungs- und Konzerthalle in der Stadt Nürnberg untersucht. Es soll in Verbindung mit o.g. Markt- und Wirtschaftlichkeitsanalyse dem Stadtrat als Grundlage zur endgültigen Standortentscheidung dienen.

Die Standorte wurden im gesamten Untersuchungsprozess über einen Anforderungs- und Kriterienkatalog vergleichend dargestellt, der die Nutzung von Potentialen oder das Auftreten von Konflikten aufzeigt. Eine Bewertung über ein Ampelsystem ermöglicht es, die Einwertungen des jeweiligen Standortes im Verhältnis zu anderen einzuordnen und so eine vergleichende, zusammenfassende Bewertung der Standorte zu erhalten.

Im ersten Teil der Standortuntersuchung wurde die Ausgangssituation der acht Standorte und deren Umfeld bezüglich Städtebau, Nutzungsumfeld, Baurecht, Baugrund und Altlasten, naturräumlichen Gegebenheiten, Naturschutz, Erschließung, Lärmschutz sowie zeitlichen und finanziellen Anforderungen untersucht und vergleichend dargestellt. Hierbei wurden die grundsätzlichen Vor- und Nachteile der jeweiligen Areale im Bestandszustand aufgezeigt und die Standorte sowohl hinsichtlich Eignung und notwendiger Rahmenbedingungen detailliert untersucht.

Darauf aufbauend wurden im zweiten Teil der Standortuntersuchung auf Basis des Raumprogramms aus der Markt- und Wirtschaftlichkeitsanalyse unterschiedliche und auf die spezifischen Gegebenheiten vor Ort angepasste städtebauliche Entwürfe erarbeitet.

Hierfür wurden, unter Berücksichtigung der individuellen Problemstellungen an jedem Standort, in einem iterativen Prozess die Gebäudetypologie, ein Erschließungskon-

zept und die räumliche Anordnung der Nutzungen auf dem einzelnen Grundstück exemplarisch entwickelt. Die möglichen Lösungsansätze und die Auswirkungen auf die Umgebung ermittelt wurden mit Fachingenieuren in einem iterativen Prozess abgestimmt. Ergebnis ist die Einwertung des Standortes bezüglich ihrer Eignung als Standort für eine Konzert- und Veranstaltungshalle.

Standorte, die sich für eine Realisierung einer Konzert- und Veranstaltungshalle weniger oder nicht eignen, wurden von der weiteren Untersuchung ausgenommen.

In einem dritten Teil wurde die Eignung der verbleibenden Standorte für eine Interimsnutzung durch die Opernsparte des Staatstheaters untersucht. Dies erfolgte durch die Erarbeitung von Entwürfen in Form von Funktionsflächendarstellungen auf Basis einer Flächenaufstellung des Staatstheaters Nürnberg. Hierbei wurde geprüft ob und in wie weit das erforderliche Raumprogramm der Interimsnutzung mit dem exemplarischen Gebäudeentwurf aus Teil 2 vereinbar sind. Umfang struktureller Umbauten und sonstiger Maßnahmen, die bei einem Nutzungswechsel notwendig werden sowie die alternative Anordnung von Nutzungen in temporären Bauten wurden beispielhaft ermittelt. Die sich aus der neuen Nutzung ergebenden Auswirkungen der Änderungen wurden, soweit erforderlich, durch die Fachingenieure und Fachplaner beurteilt.

Das Gutachten wurde durch die Fachdienststellen der Stadt Nürnberg begleitet, Zwischenergebnisse in Form von Zwischenberichten erläutert, abgestimmt und in den einzelnen Teilgutachten berücksichtigt. Die Auswahl der geeigneten Standorte zur vertiefenden Untersuchung für die Interimsnutzung erfolgte ebenfalls unter Einbindung der beteiligten Fachdienststellen sowie von politischen Vertretern der Stadt Nürnberg im Rahmen einer Vorstellung der Ergebnisse des zweiten Teils des Gutachtens im September 2014.

Der vorliegende vierte Teil fasst die Untersuchungsergebnisse der vorangegangenen Teile allgemein verständlich und unter Verwendung der Bewertungsmatrix vergleichend zusammen.

## 4.2 Bewertungskriterien

### Städtebauliches Umfeld

- Das Bauvolumen fügt sich gut in das Umfeld ein.
- Zur Einfügung des Bauvolumens ist mit einem erhöhten planerischen oder finanziellem Aufwand zu rechnen.
- Das Bauvolumen ist nicht oder nur unter hohem Aufwand in das städtebauliche Umfeld zu integrieren.

### Nutzungen im Umfeld

- Die Nutzung fügt sich nahtlos in die Nutzungsmischung des Umfelds ein. Es kann zu Synergien mit anderen Nutzungen kommen.
- Die Nutzung fügt sich in die Nutzungen der Umgebung ein. Es ist planerisch auf das Umfeld zu reagieren.
- Die Nutzung liegt isoliert in einem Umfeld mit einem anderen Nutzungsschwerpunkt.

### Flächennutzungsplan

- Es ist keine Änderung des FNP notwendig.
- Es ist eine Änderung des FNP notwendig.
- Eine Änderung des FNP ist notwendig und wird als schwierig eingeschätzt.

### Bestehendes Baurecht

- Es ist keine Änderung bzw. Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig.
- Die Aufstellung eines neuen bzw. Änderung eines bestehenden Bebauungsplans ist notwendig.
- Die Neuaufstellung bzw. Änderung eines Bebauungsplans ist notwendig und wird als schwierig eingeschätzt.

### Denkmalschutz

- Es bestehen keine Anforderungen bezüglich des Denkmalschutzes.
- Es bestehen Anforderungen bezüglich des Denkmalschutzes.
- Es bestehen sehr hohe Anforderungen bezüglich des Denkmalschutzes.

### Eigentum

- Alle Grundstücke befinden sich im Eigentum der Stadt Nürnberg.
- Ein Erwerb von Grundstücken ist notwendig und möglich mit angemessenem finanziellem Aufwand.
- Ein Erwerb der Grundstücke ist notwendig und mit finanziellem und zeitlichen Unwegbarkeiten verbunden.

### Einbindung in Natur und Landschaft

- Ansprechende Freiräume im Umfeld tragen zur Qualität des Standorts bei. Der Entwurf zeichnet sich durch ein ansprechendes Umfeld aus und wirkt im vorhandenen Grünraum nicht störend.
- Ein ansprechendes Umfeld wird umgesetzt, dennoch sind weiterhin Störungen vorhanden bzw. weitere Maßnahmen zur Aufwertung des Umfeldes sind notwendig. ODER: Der Entwurf hat negative Auswirkungen auf den vorhandenen Grünraum.
- Ein ansprechendes, störungsfreies Umfeld lässt sich nicht umsetzen. Die landschaftlichen Beeinträchtigungen des Entwurfs auf den vorhandenen Grünraum sind erheblich.

### Auswirkungen auf Vegetation und Tierwelt

- Es werden keine seltenen Arten oder wertvolle Lebensräume durch den Entwurf beeinträchtigt.
- Beeinträchtigungen seltener Arten oder wertvoller Lebensräume lassen sich nicht vermeiden, können aber ausgeglichen werden.
- Beeinträchtigungen seltener Arten oder wertvoller Lebensräume können nicht ausgeglichen werden.

### Naturschutzrechtliche Erfordernisse

- Naturschutz- oder artenschutzrechtliche Ausgleichserfordernisse sind im Entwurf umsetzbar.
- Naturschutz- oder artenschutzrechtlicher Ausgleich lässt sich mit geringem / mittlerem Aufwand umsetzen.
- Naturschutz- oder artenschutzrechtlicher Ausgleich lässt sich nur mit großem Aufwand oder auf externen Flächen umsetzen.

### Lage im Verkehrsnetz

- Direkte Verknüpfung mit dem örtlichen Hauptstraßennetz und überregionalen Netz.
- Örtliches Hauptstraßennetz in Reichweite.
- Unbefriedigende Anbindung an das örtliche Hauptstraßennetz.

### Einbindung ins Fuß- und Radwegenetz

- Gute Integration, umgebendes Straßennetz mit Radwegen ausgestattet (hohe Verkehrssicherheit) bzw. durch Ausbau gute Integration möglich.
- Befriedigende Integration, Zuwegung oder Radroutennetz bedarf einer Verbesserung, Straße als Barriere.
- Keine bzw. ungenügende Integration, fehlende Fuß- und Radwege (keine Verkehrssicherheit).

### Öffentliche Anbindung (ÖPNV)

- Unmittelbar im Einzugsbereich leistungsfähiger Verkehrsmittel (U- /S-Bahn), durchgehend hohe Taktfrequenz bzw. Erhöhung der Taktfrequenz ohne Einschränkung möglich, Zugang barrierefrei.
- Verkehrsmittel in fußläufiger Reichweite, Taktfrequenz am Abend und Sonn-/Feiertags ausgedünnt, Zugang bedingt barrierefrei.
- Keine Verkehrsmittel in Reichweite, durchgehend lange Taktfolgen.

### Ausbauzustand und Leistungsfähigkeit

- Leistungsfähig ausgebautes Straßennetz, Kapazitäten sind vorhanden.
- Leistungsfähig mit leichten Einschränkungen zu den Hauptverkehrszeiten bzw. häufige Veranstaltungen im Umgriff mit höherem Kfz-Aufkommen. Verkehrsertüchtigende Maßnahmen werden empfohlen.
- Straßennetz bzw. Knotenpunkte stetig an der Leistungsgrenze, zu den Hauptverkehrszeiten überlastet. Ein leistungsfähiger Ausbau ist nur eingeschränkt umsetzbar.

### Ruhender Verkehr

- Es kann auf bestehende Parkieranlagen zurückgegriffen werden bzw. die erforderlichen Stellplätze können uneingeschränkt nachgewiesen werden.
- Stellplätze können nachgewiesen werden, aber aufgrund der Topografie aufwendig bzw. tageszeitlich eingeschränkte Erschließung.
- Ersatz entfallender Stellplätze, die am Standort zu 100% nachgewiesen werden müssen; ungenügende (keine leistungsfähige) Erschließung; Erschließung über Fremdgrundstücke; Parkdruck in den angrenzenden Wohngebieten

### Außenlärmsituation

- Geringes Geräuschaufkommen durch umliegende Verkehrswege und Anlagen (gewerbliche bzw. industrielle Anlagen, Sport- und Freizeitanlagen).
- Mittelhohes Geräuschaufkommen, durch das etwas höhere Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile resultieren.
- Sehr hohes Geräuschaufkommen, durch das hohe Anforderungen an die Schalldämmung der Außenbauteile resultieren.

### Zuzurechnender Verkehr auf öffentlichen Straßen (Verkehrslärmerhöhung)

- Schallemissionspegel erhöht sich im Prognose-Planfall im Vergleich zum Prognose-Nullfall nicht oder um weniger als 2,1 dB und die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle wird durch den zusätzlichen Verkehr voraussichtlich nicht überschritten.
- Schallemissionspegel erhöht sich im Prognose-Planfall im Vergleich zum Prognose-Nullfall nicht oder um weniger als 2,1 dB, allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle durch den zusätzlichen Verkehr überschritten wird.
- Schallemissionspegel erhöht sich um mehr als 2,1 dB und die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV werden überschritten und es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle durch den zusätzlichen Verkehr des Bauvorhabens überschritten wird.

### Vom Grundstück ausgehender Gewerbelärm

- Schalltechnische Anforderungen können voraussichtlich ohne zusätzliche Schallschutzmaßnahmen eingehalten werden.
- Schalltechnische Anforderungen können voraussichtlich mit zusätzlichen Schallschutzmaßnahmen eingehalten werden.
- Schalltechnische Anforderungen können voraussichtlich selbst mit zusätzlichen Schallschutzmaßnahmen nicht eingehalten werden.

## 4.2 Bewertungskriterien

### Erschütterungen

- Gesamtkomplex kann außerhalb der Schutzabstände platziert werden, Maßnahmen werden nicht notwendig.
- Konzertsaal kann außerhalb der Schutzabstände platziert werden, Maßnahmen werden für den Saal nicht notwendig, wenn er baulich vom Gebäude getrennt wird.
- Konzertsaal kann nicht außerhalb der Schutzabstände platziert werden, Maßnahmen werden für den Gesamtkomplex notwendig.

### Altlasten

- Keine Altlast gemäß BBodSch. Es ist kein Bodenaushub geplant, so dass keine bzw. nur geringe schadstoffbedingten Mehrkosten zu erwarten sind.
- Kein Altlastenverdacht gemäß BBodSchG. Geplanter Bodenaushub mit zu erwartenden schadstoffbedingten Mehrkosten.
- Es liegt ein Altlastenverdacht gemäß BBodSchG vor. Eine Gefährdungsabschätzung ist noch durchzuführen. Geplanter Bodenaushub mit zu erwartenden schadstoffbedingten Mehrkosten.
- Es liegt eine Altlast gemäß BBodSchG vor. Sanierungsmaßnahmen sind durchzuführen / werden durchgeführt. Geplanter Bodenaushub mit zu erwartenden schadstoffbedingten Mehrkosten.

### Grundwasser/ Baugrund

- Einfache Bauwerke auf ebenem, tragfähigem Grund, die weder die Umgebung noch das Grundwasser beeinflussen.
- Durchschnittliche Baugrundverhältnisse, die nicht in Kategorie 1 oder Kategorie 3 fallen. Bauwerkssohle liegt tiefer als die freie Grundwasseroberfläche.
- Bauvorhaben mit schwierigen Konstruktionen und schwierigen Baugrundverhältnissen, die erweiterte geotechnische Kenntnisse erfordern.

### Gebäudetechnik /-schadstoff

- Baujahr vor 1960 oder nach 1990. Schadstoffbedingte Mehrkosten werden als gering erwartet.
- Baujahr zwischen 1960 und 1990 oder vorhandene Untersuchungen auf Gebäudeschadstoffe bzw. sichtbare schadstoffhaltige Bauteile oder Industriegebäude. Schadstoffbedingten Mehrkosten werden als erhöht erwartet.

### Sparten

- Müssen im üblichen Umfang angepasst werden.
- Müssen in erhöhtem Umfang angepasst werden.
- Anpassung unter erheblichen Aufwendungen nötig.

### Entwicklungsimpuls

- Es ist mit einem deutlich positivem Entwicklungsimpuls für das nähere Umfeld zu rechnen.  
Es ist mit keinem signifikanten Entwicklungsimpuls für das nähere Umfeld zu rechnen.
- Durch die Maßnahme werden Bestandssituation oder bestehende Entwicklungsziele negativ beeinflusst.

### Gebäudeentwurf

- Das Raumprogramm kann gut und vielfältig organisiert werden, funktionale Einschränkungen sind nicht zu erwarten.
- Das Raumprogramm kann organisiert werden, funktionale Einschränkungen sind zu erwarten.
- Das Raumprogramm kann kaum untergebracht werden, große funktionale Einschränkungen sind schon jetzt absehbar.

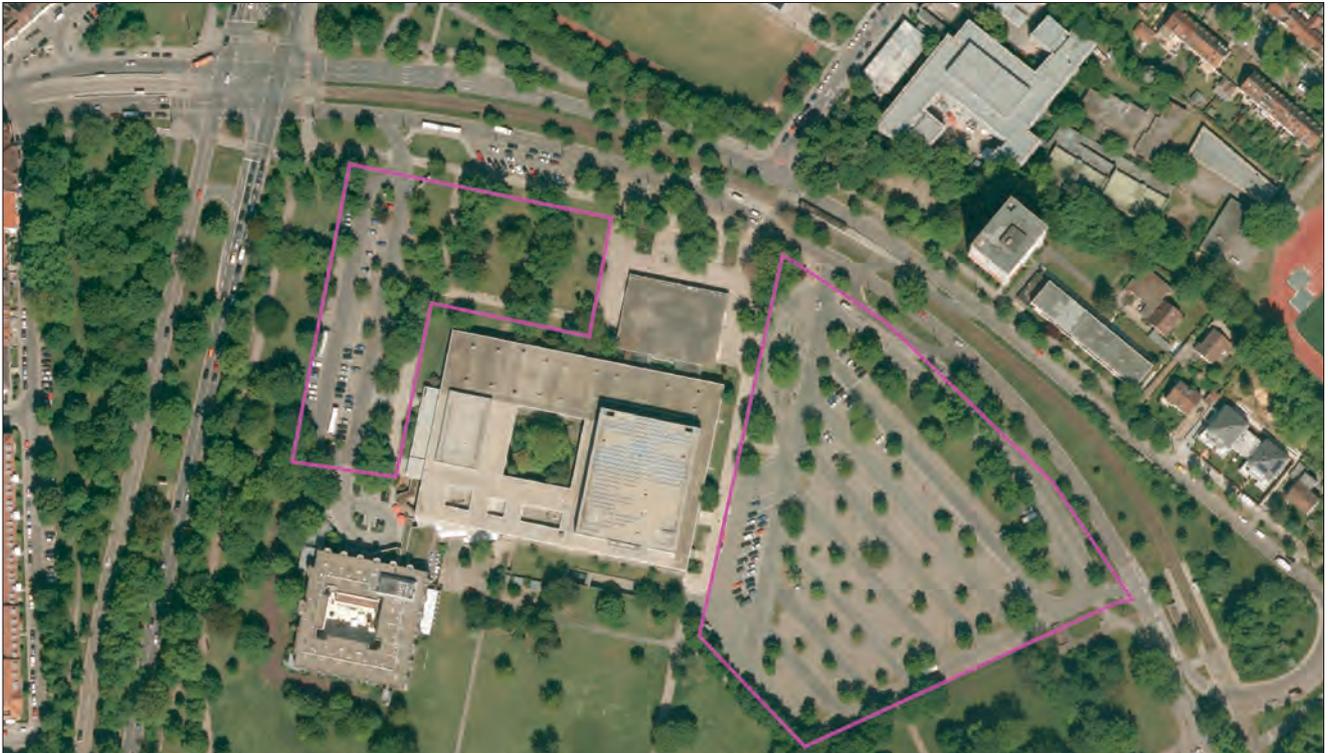
### Flächenentwurf Interim

- Das Raumprogramm kann entweder im Volumen der Konzerthalle untergebracht oder teilweise in temporäre Bauten in unmittelbarer Nähe ausgelagert werden, die baulich mit dem Konzerthaus verbunden werden können. Funktionale Einschränkungen sind nur in untergeordnetem Umfang zu erwarten.
- Das Raumprogramm kann nur schwer oder nicht vollständig im Volumen der Konzerthalle organisiert werden. Flächen müssen teilweise in temporären Gebäuden im Umfeld untergebracht werden. Eine bauliche Verbindung ist nicht oder nur schwer möglich. Es ist mit funktionalen Einschränkungen zu rechnen.
- Das Raumprogramm kann nicht vollständig untergebracht werden, die Auslagerung in temporäre Bauten ist kaum möglich, große funktionale Einschränkungen sind schon jetzt absehbar.

### **Umbaumaßnahmen**

- Es sind voraussichtlich keine strukturellen Umbauten notwendig. Maßnahmen betreffen vorwiegend nichttragende Bauteile und technische Infrastruktur. Ein Umbau ist zügig und unter normalem Kostenaufwand möglich.
- Es sind voraussichtlich nur strukturelle Umbauten in mäßigem Umfang sowie Umbauten nichttragender Bauteile und technischer Infrastruktur notwendig. Es ist mit erhöhten Kosten und einer längeren Umbauzeit zu rechnen.
- Es sind voraussichtlich zusätzlich zu Umbauten nichttragender Bauteile und technischer Infrastruktur erhebliche strukturelle Umbauten notwendig. Es ist mit hohen Kosten und langer Umbauzeit zu rechnen.

## 4.2.1 Standort Meistersingerhalle



Quelle: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2011

Luftbild Meistersingerhalle

### **Zusammenfassende Bewertung**

Das Volumen und die Nutzung der Veranstaltungs- und Konzerthalle können sehr gut ins bestehende städtebauliche Umfeld eingefügt werden. Die landschaftliche Einfügung und die notwendige Rücksichtnahme auf den Denkmalschutz (Luitpoldhain und Meistersingerhalle) können sich hingegen restriktiv auf die Gebäudegestalt auswirken.

Eine Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplans ist notwendig. Hierbei ist zur Konfliktvermeidung besonders auf den Erhalt des Baumbestands zu achten. Naturschutzrechtlich ist bei einer Bebauung des östlich Parkplatzes nicht mit Konflikten zu rechnen. Der bedeutende Baumbestand westlich und nördlich der Meistersingerhalle sind unbedingt zu erhalten.

Das Raumprogramm für die Konzerthalle kann beispielhaft in einem Baukörper umgesetzt werden, der die Struktur und Dimensionen der denkmalgeschützten Meistersingerhalle aufnimmt und fortführt. Das umfangreichere Raumprogramm der Interimsnutzung kann innerhalb des vorgeschlagenen Baukörpers und im Bereich des innen liegenden Hofes untergebracht werden.

Es wird voraussichtlich zu keinem wesentlichen Entwicklungsimpuls im Umfeld kommen.

### Verkehr

Trotz seiner sehr guten Lage im Verkehrswegenetz sind Konflikte bei der Kfz-Erschließung sehr wahrscheinlich. Selbst durch die nachfolgenden Maßnahmen ist eine leistungsfähige Verkehrsabwicklung nur schwer möglich, insbesondere wenn bei Vollaustattung beider Veranstaltungsstätten weitere (Groß-)Veranstaltungen im Umfeld statt finden:

- Beschränkung der Stellplatzanzahl westlich der Meistersingerhalle auf den heutigen Bestand,
- Unterbringung der neuen und der bestehenden Stellplätze östlich der Meistersingerhalle,
- Situierung der Stellplatzausfahrt derart, dass die bestehende Wendemöglichkeit in der Schultheißallee genutzt werden kann,
- Erweiterung und Anpassung von Ampel-Sonderprogrammen an den signalisierten Knotenpunkten im Umfeld (Knoten Münchener Straße/Schultheißallee, Knoten Münchener Straße/Bayerstraße, Knoten Bayerstraße/Schultheißallee/An der Ehrenhalle)
- Taktverdichtung des öffentlichen Nahverkehrs bis in die späten Abendstunden sowohl an Werktagen wie an Sonn-/Feiertagen
- ggf. Einrichtung eines Shuttle-Busses zur S-Bahn

Lärm

Der von Außen auf das Gebäude einwirkende Lärm ist bautechnisch zu bewältigen. Die Zunahme des in der Nachbarschaft zu erwartenden Verkehrslärms aus der neuen Nutzung (Verkehrslärmerhöhung) ist gegenüber der Bestandssituation nicht maßgeblich, solange die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle nicht erstmals oder weitergehend überschritten wird. Die ergänzende Variantenuntersuchung für diesen Standort hat ergeben, dass dies an zahlreichen Gebäuden an der Bayern-, Hain-, Parsival- und Wodanstraße der Fall ist, wobei die Erhöhung maximal 0,3 dB beträgt. Hier sind im weiteren Verfahren Schallschutzmaßnahmen zum Schutz der betroffenen Fassaden und die ggf. hierdurch entstehenden Kosten zu prüfen. Die Bewältigung des Schutzes der Nachbarschaft vor dem Gewerbelärm aus der neuen Nutzung erfordert voraussichtlich die Umsetzung umfangreicher bautechnischer und organisatorischer Maßnahmen:

- Einhaltung von Vorgaben zu Lage, Ausbildung und Organisation der Stellplatzzufahrt und der Anlieferung,
- Lärmschutzmaßnahmen außerhalb des Grundstücks.

Erschütterung

Der Schutzabstand zwischen Gebäude und Erschütterungsquelle (Straßenbahn) kann eingehalten werden. Dieser sollte auch bei der Lage von Gebäudeteilen unter dem Gelände berücksichtigt werden.

Baugrund

Die Tragfähigkeit des Bodens ist grundsätzlich gegeben, Anomalien sind jedoch nicht auszuschließen.

Grundwasser

Bei Unterbringung aller Stellplätze in einer mehrgeschossigen Tiefgarage und gleichzeitig größtmöglichem Erhalt des wertvollen Baumbestandes im Nordwesten besteht die Eventualität, dass die Untergeschosse in das Grundwasser einbinden (Flurabstand 5-7 m).

Altlasten

Aufschüttungen im Bereich südlich und östlich der Meistersingerhalle können Altlasten enthalten.

Sparten

Ein Sammelkanal sowie ein verrohrtes Gewässer müssen voraussichtlich verlegt werden.

Die Tatsache, dass auch die vorhandenen ca. 600 Stellplätze in einer Tiefgarage oder in einem Parkhaus unterzubringen sind, wird sich wesentlich in den Kosten widerspiegeln.

Eine über das bestehende Maß hinaus gehende Anzahl an Stellplätzen westlich der Meistersingerhalle kann verkehrstechnisch nicht bewältigt werden. Östlich ist die Errichtung eines Parkhauses denkbar. Dabei ist mit erhöhtem Aufwand zu rechnen, um zum einen den Lärmschutz der Nachbarschaft und zum anderen die landschaftsplanerische und gestalterische Einfügung des Gebäudes zu gewährleisten. Es wird daher die Unterbringung aller Stellplätze in einer Tiefgarage empfohlen.

Aufgrund der in diesem Gutachten untersuchten Themen wird der Standort als **eingeschränkt geeignet** bewertet. Der durch separate Gutachten prognostizierte Synergieeffekt mit den bestehenden Nutzungen der Meistersingerhalle kann durch eine betriebswirtschaftliche Betrachtung zur Einwertung als geeigneter Standort führen.

**Zusammenfassende Darstellung der Bewertungskriterien**

Städtebaul. Umfeld	●		
Nutzungen im Umfeld	●		
Flächennutzungsplan		●	
Bestehendes Baurecht		●	
Denkmalschutz		●	
Eigentum	●		
Einbindung Landschaft	●		
Vegetation und Tierwelt		●	
Naturschutz	●		
Lage im Netz	●		
Fuss- und Radwege	●		
Einbindung ÖPNV		●	
Leistungsfähigkeit		●	
Ruhender Verkehr			●
Außenlärmbelastung		●	
Verkehrslärmerhöhung		●	
Gewerbelärm		●	
Erschütterungen		●	
Altlasten		●	
Grundwasser/Baugrund		●	
Gebäudeschadstoff	●		
Sparten		●	
Entwicklungsimpuls		●	
Gebäudeentwurf	●		
Kosten		●	●
Sonstiges (...)	●		
Flächenentwurf Interim	●		
Umbaumaßnahmen		●	

## 4.2.2 Standort AOK Südlicher Altstadttring



Quelle: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2011

Luftbild AOK Südlicher Altstadttring

### Zusammenfassende Bewertung

Die geplanten Nutzungen sind gut in die gemischte Nutzungsstruktur der Umgebung zu integrieren. Städtebaulich ist ein Volumen wünschenswert, das den Block nach Osten hin abschließt. Diese erfordert jedoch ein Raumprogramm, das über dem des derzeitigen Bedarfs liegt. Aufgrund der Flächengröße und der Lage zwischen drei Straßen kann dem Gebäude nur eine schmale Freifläche mit eingeschränkter Aufenthaltsqualität vorgelagert werden.

Es gilt ein Baulinienplan, der für das Grundstück Baugrenzen festsetzt. Diese können durch eine Neubebauung prinzipiell eingehalten werden. Städtebaulich ist die Aufnahme der Gebäudeflucht entlang des Frauentorgrabens wünschenswert. Dies könnte die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig machen. Aufgrund der Rahmenbedingungen ist nicht mit erheblichen natur- und artenschutzrechtlichen Konflikten zu rechnen.

Das Raumprogramm für die Veranstaltungs- und Konzerthalle kann in einem Baukörper umgesetzt werden, der den Blockrand schließt. Zur städtebaulichen Einbindung

werden beispielhaft ca. 9.300 m<sup>2</sup> an zusätzlichen Flächen vorgesehen. Ein Teil dieser Flächen kann zeitweilig zur Unterbringung des umfangreicheren Raumprogramms der Interimsnutzung dienen.

Es kommt durch eine Umsetzung der Konzert- und Veranstaltungshalle an diesem Standort zu keinem wesentlichen Entwicklungsimpuls im Umfeld.

### Verkehr

Das Planungsgebiet ist für alle Verkehrsarten sehr gut und ausreichend leistungsfähig erschlossen. Der hochfrequentierte Altstadttring bedingt allerdings Vorgaben, die bei der Erschließung des Grundstücks zu beachten sind:

- die Zufahrt hat von der Sandstraße aus zu erfolgen,
- die Ausfahrt in den Frauentorgraben ist tagsüber nur schwer möglich und sollte auf den Lieferverkehr beschränkt werden,
- nachts ist eine Ausfahrt nach Norden ohne nennenswerte Einschränkungen möglich.

Lärm

Auf die sehr hohen Außenlärmbelastungen muss bautechnisch reagiert werden.

Die Zunahme des Verkehrslärms aus der neuen Nutzung (Verkehrslärmerhöhung) ist gegenüber der Bestandssituation nicht maßgeblich, solange die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle nicht erstmals oder weitergehend überschritten wird.

Die Bewältigung des Schutzes der umgebenden Bebauung vor dem Gewerbelärm, aus der neuen Nutzung erfordert voraussichtlich die Umsetzung umfangreicher bautechnischer und organisatorischer Maßnahmen:

- Organisation der Anlieferverkehre tags wie nachts,
- Einhaltung von Vorgaben zu Lage, Ausbildung und Organisation der Zu- und Ausfahrt, differenziert nach Tages- und Nachtzeit,
- Vorgaben zu Lage und Ausbildung des nächtlichen Besucherausgangs
- Beschränkung des Betriebs der Freischankfläche auf den Tagzeitraum

sowie nachfolgende Rahmenbedingungen außerhalb des Planungsgebietes:

- am direkt westlich anschließenden Gebäude befindet sich derzeit und zukünftig keine Wohnnutzung,
- an den Wohngebäuden im Norden ist keine Lärmvorbelastung zu berücksichtigen.

Erschütterung

Der Veranstaltungssaal kann außerhalb des Schutzabstandes für Erschütterung (U-Bahn) angeordnet werden, sodass bautechnische Maßnahmen voraussichtlich auf weniger sensible Nutzungen beschränkt bleiben können.

Baugrund

Die Tragfähigkeit des Bodens ist grundsätzlich gegeben.

Grundwasser

Bei Unterbringung der Stellplätze in einer Tiefgarage besteht ab dem 4. Untergeschoss die Eventualität, dass die Untergeschosse in das Grundwasser einbinden (Flurabstand 10 m).

Altlasten

Es besteht kein Altlastenverdacht.

Da es sich um ein Fremdgrundstück mit Gebäudebestand und hohem, bestehendem Baurecht in prominenter Lage handelt, können durch den Erwerb erhebliche Kosten entstehen. Zudem bestehen für die zeitliche Entwicklung große Abhängigkeiten mit der Grundstückseigentümerin, die das Gebäude derzeit noch selbst nutzt. Für den Abriss des bestehenden Gebäudes und der zugehörigen, sehr großen Tiefgarage ist ebenfalls mit nicht unerheblichen Kosten zu rechnen. Das Areal ist aus diesen Gründen als Standort für die geplanten Nutzungen nur **eingeschränkt geeignet**.

**Zusammenfassende Darstellung der Bewertungskriterien**

Städtebaul. Umfeld	●		
Nutzungen im Umfeld	●		
Flächennutzungsplan	●		
Bestehendes Baurecht	●		
Denkmalschutz	●		
Eigentum			●
Einbindung Landschaft		●	
Vegetation und Tierwelt	●		
Naturschutz		●	
Lage im Netz		●	
Fuss- und Radwege	●		
Einbindung ÖPNV	●		
Leistungsfähigkeit		●	
Ruhender Verkehr		●	
Außenlärmbelastung			●
Verkehrslärmerhöhung		●	
Gewerbelärm		●	
Erschütterungen		●●	
Altlasten		●	
Grundwasser/Baugrund		●	
Gebäudeschadstoff		●	
Sparten	●		
Entwicklungsimpuls			
Gebäudeentwurf		●	
Kosten			●
Sonstiges (...)		●	
Flächenentwurf Interim		●	
Umbaumaßnahmen		●	

### 4.2.3 Standort Quelle Areal



Quelle: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2011

Luftbild Quelle Areal

**Zusammenfassende Bewertung**

Aufgrund der Tatsache, dass die für einen uneingeschränkten Veranstaltungsbetrieb notwendigen baulichen und/oder organisatorischen Maßnahmen gegen Gewerbelärm nicht umgesetzt werden können **eignet sich das Areal nicht** als Standort für eine Veranstaltungs- und Konzerthalle.

Erschließung, Anlieferung

Wegen der Anordnung innerhalb des gesamten Gebäudekomplexes kann die Erschließung ausschließlich von Osten über die Adam-Klein-Straße organisiert werden. Durch die östlich angrenzende Wohnnutzung ist eine nächtliche Anlieferung aus lärmschutztechnischer Sicht nur möglich, wenn diese in den Nachtstunden (22 bis 6 Uhr) ohne Rangiervorgänge im Freien oder eine LKW-Ausfahrt an anderer Stelle erfolgt. Dies kann innerhalb des Gesamtkomplexes nicht bewältigt werden. Bauliche Lärmschutzmaßnahmen außerhalb des Gebäudes sind aufgrund der grenzständigen Bebauung nicht möglich.

Verkehr, Baugrund, Altlasten, Natur-/Artenschutz

Die Einwertung bleibt auch unter Berücksichtigung der sehr guten Erschließungssituation, des geringen Konfliktpotentials mit dem Naturschutz- und Artenschutz, der möglichen Synergieeffekte mit angrenzenden Nutzungen und des Impulses zur Weiterentwicklung des Quellereals bestehen.

Auch die weiteren untersuchten Themen Baugrund, Altlasten und Gebäudebestand treten im Vergleich zum nicht lösbaren Gewerbelärm in den Hintergrund.

Erschütterung, Lärm

Ob Erschütterungen oder die bestehende Außenlärmbelastung wesentliche Auswirkungen auf die Nutzungsmöglichkeiten des Gebäudebestandes haben und ob ggf. notwendige Maßnahmen innerhalb der bestehenden Trag- und Fassadenkonstruktion umgesetzt werden können, wurde nicht abschließend untersucht. Der Veranstaltungssaal kann grundsätzlich außerhalb des Schutzabstandes für Erschütterung (U-Bahn) angeordnet werden.

Denkmalschutz

Aufgrund der umfangreichen Eingriffe in die denkmalgeschützte Bausubstanz, die wegen den spezifischen Anforderungen der geplanten Nutzungen notwendig sind, scheint eine wesentliche Kostenersparnis durch die Nutzung des Baubestandes gegenüber einem Neubau nicht gegeben. Zudem können sich aus der Denkmaleigenschaft des Gebäudes Einschränkungen insbesondere bei der Fassadengestaltung ergeben.

**Zusammenfassende Darstellung der Bewertungskriterien**

Städtebaul. Umfeld	●		
Nutzungen im Umfeld	●		
Flächennutzungsplan	●		
Bestehendes Baurecht	●		
Denkmalschutz		●	
Eigentum		●	
Einbindung Landschaft		●	
Vegetation und Tierwelt	●		
Naturschutz	●		
Lage im Netz	●		
Fuss- und Radwege		●	
Einbindung ÖPNV	●		
Leistungsfähigkeit	●		
Ruhender Verkehr	●		
Außenlärmbelastung			●
Verkehrslärmerhöhung		●	
Gewerbelärm		●	
Erschütterungen		●	
Altlasten		●	
Grundwasser/Baugrund		●	
Gebäudeschadstoff		●	
Sparten		●	
Entwicklungsimpuls	●		
Gebäudeentwurf		●	
Kosten	●		
Sonstiges (...)		●	
Flächenentwurf Interim	●		
Umbaumaßnahmen			●

## 4.2.4 Standort Kohlenhof



Quelle: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2011

Luftbild Kohlenhof

### Zusammenfassende Bewertung

Das Grundstück ist Teil des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 4535, der den Ausbau der Kohlenhofstraße, eine große öffentliche Grünfläche und eine Bebauung mit vier- bis fünfgeschossigen Büro- und Gewerbebauten vorsieht.

Nutzung und Kubatur der Veranstaltungs- und Konzerthalle fügt sich sehr gut in das geplante Umfeld und ist mit den Entwicklungszielen der Rahmenplanung zum Bebauungsplan vereinbar. Die notwendigen Anpassungen sind innerhalb des laufenden Verfahrens möglich.

Bezüglich der Gestaltungsmöglichkeiten von Freiraum und Gebäude sind kaum Einschränkungen zu erwarten. Lage und Flächenzuschnitt von Baufeld und Platzraum sind derzeit noch variabel. Städtebaulich wäre ein profil-überragendes Gebäude mit Fernwirkung wünschenswert. Dies kann mit einem Raumprogramm erreicht werden, das zusätzliche Flächen anbietet. Zum Teil kann dieses zur Unterbringung des umfangreicheren Raumprogramms der Interimsnutzung genutzt werden. Alternativ können diese Flächen aufgrund der zur Verfügung stehenden Flächengröße auch außerhalb des Gebäudes in temporären Bauten untergebracht werden und zur Fassung eines attraktiven Vorplatzes beitragen.

Die konkrete Verortung der Stellplätze kann im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen. Eine Unterbringung ist in einer Tiefgarage unter dem Gebäude, unter dem Platz oder oberirdisch in einem Parkhaus im Umfeld möglich. Eine Konzert- und Veranstaltungshalle führt voraussichtlich zu einem erheblichen Entwicklungsimpuls für das gesamte Entwicklungsgebiet und sein Umfeld. Die Ansiedlung einer derart öffentlichkeitswirksamen Nutzung hat das Potential, dem Gebiet ein positives Image zu verleihen und die Attraktivität zu erhöhen. Die Ansiedlung höherwertiger Nutzungen und die Aufwertung des Bestands könnten die Folge sein. Die Strahlkraft kann durch die Ausbildung eines eigenständigen Baukörpers mit herausragender Gestaltung in Verbindung mit einem attraktiven Vorfeld, noch verstärkt werden.

### Verkehr, Naturschutz, Sparten

Im Rahmen der Gesamtentwicklung scheinen die Themen Verkehrserschließung, Lärmschutz der Nachbarschaft sowie natur- und artenschutzfachliche Erfordernisse lösbar. Die zur Bewältigung notwendigen Maßnahmen sollten innerhalb der Bauleitplanung gesichert und umgesetzt werden. Die Spartenversorgung ist im Zusammenhang mit der Gesamtentwicklung zu planen.

Lärm, Erschütterungen

Durch die Lage zwischen stark frequentierten Verkehrswegen für Kfz, Bahn und Straßenbahn muss in dem Gebäude bautechnisch auf die hohe Außenlärmbelastung sowie die von zwei Seiten auf das Areal einwirkenden Erschütterungen reagiert werden. Aufgrund der Nähe des im Rahmenplan ausgewiesenen Baufeldes zu den Gleisanlagen kann der exemplarische Gebäudekomplex nicht und der Saal nur schwer in ausreichendem Abstand zu den Erschütterungsquellen positioniert werden, sodass ohne Anpassung des Baufeldes voraussichtlich Maßnahmen zum Erschütterungsschutz sowohl am Saal als auch am Gebäude notwendig werden.

Die Zunahme des Verkehrslärms aus der neuen Nutzung (Verkehrslärmerhöhung) ist gegenüber der Bestandssituation nicht maßgeblich, solange die enteignungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle nicht erstmals oder weitergehend überschritten wird. Dies ist vorraussichtlich durch den Bau der neuen Kohlenhofstraße gegeben. Im Rahmen der Bauleitplanung für das Gesamtareal sind Schallschutzmaßnahmen an den betroffenen Fassaden und die ggf. hierdurch entstehenden Kosten zu prüfen.

Die Bewältigung des Schutzes der Nachbarschaft vor dem Gewerbelärm aus der neuen Nutzung erfordert voraussichtlich die Umsetzung umfangreicher bautechnischer und organisatorischer Maßnahmen:

- Einhaltung von Vorgaben zu Lage und Ausbildung der Tiefgaragenzufahrt

sowie nachfolgende Rahmenbedingungen außerhalb des Planungsgebietes:

- an den dem Bauvorhaben zugewandten Fassaden der direkt angrenzenden geplanten Gebäude im Gewerbegebiet sind keine Wohnnutzungen zulässig,
- an der Westfassade des Gebäudes östlich des Bauvorhabens ist keine maßgebliche Geräuschvorbereitung zu berücksichtigen bzw. alternativ dürfen an dieser Fassade keine Fenster schutzbedürftiger Aufenthaltsräume angeordnet werden.

Altlasten, Baugrund

Aufgrund der Einwertung als Altlastenverdachtsfläche ist mit zu beseitigenden Altlasten zu rechnen.

Die Tragfähigkeit des Bodens ist grundsätzlich gegeben.

Grundwasser

Bei Unterbringung der Stellplätze in einer Tiefgarage besteht ab dem 2. Untergeschoss die Eventualität, dass die Untergeschosse in das Grundwasser einbinden (Flurabstand 3-5 m).

Da es sich bei dem Fremdgrundstück um eine ehemalige Bahnfläche ohne Gebäudebestand in derzeit weniger attraktiven Lage handelt, entstehen der Stadt durch den Erwerb zusätzliche Kosten. Bezüglich der zeitlichen Entwicklung können sich die Verhandlungen mit der Grundstückseigentümerin und das bereits laufende Bebauungsplanverfahren als relevant erweisen.

Bei der Umsetzung können, aufgrund der umfangreichen Umstrukturierung des Gesamtareals, provisorische Zwischenzustände oder Konflikte mit benachbarten Entwicklungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Eine koordinierte Abstimmung der Prozesse ist anzustreben. Wesentlicher Aspekt für die Einwertung des Areals als **geeigneter Standort** liegt in der sehr guten Erschließung, insbesondere durch den ÖPNV, aber vor allem in dem Entwicklungsimpuls für den gesamten Stadtteil begründet.

**Zusammenfassende Darstellung der Bewertungskriterien**

Städtebaul. Umfeld	●		
Nutzungen im Umfeld	●		
Flächennutzungsplan		●	
Bestehendes Baurecht		●	
Denkmalschutz	●		
Eigentum		●	
Einbindung Landschaft		●	
Vegetation und Tierwelt		●	
Naturschutz		●	
Lage im Netz	●		
Fuss- und Radwege		●	
Einbindung ÖPNV	●		
Leistungsfähigkeit		●	
Ruhender Verkehr	●		
Außenlärmbelastung			●
Verkehrslärmerhöhung		●	
Gewerbelärm		●	
Erschütterungen			●
Altlasten		●	
Grundwasser/Baugrund		●	
Gebäudeschadstoff	●		
Sparten		●	
Entwicklungsimpuls	●		
Gebäudeentwurf	●		
Kosten		●	
Sonstiges (...)	●		
Flächenentwurf Interim	●		
Umbaumaßnahmen	●		

# Umweltprüfung in der Bauleitplanung

## 15. Änderung Flächennutzungsplan „Bereich Meistersingerhalle“ Umweltbericht

24.10.2019



Stadtplaner  
Landschaftsarchitekt  
Bauingenieur

Großweidenmühlstr. 28 a-b  
90419 Nürnberg  
Tel. 0911-310427-10  
Fax 0911-310427-61  
[www.grosser-seeger.de](http://www.grosser-seeger.de)

**Auftraggeber:**

Stadt Nürnberg  
Planungs- und Baureferat  
Bauhof 9  
90402 Nürnberg

**Auftragnehmer:**

Büro Grosser-Seeger & Partner  
Stadtplaner - Landschaftsarchitekt - Bauingenieur  
Großweidenmühlstraße 28 a-b  
90419 Nürnberg

Telefon (09 11) 31 04 27 - 10

Telefax (09 11) 31 04 27 - 61

[www.grosser-seeger.de](http://www.grosser-seeger.de)

**Bearbeitung:**

Dipl.-Ing. Bernhard Walk

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>5</b>
1.1	ZIELE DES BAULEITPLANS BZW. BESCHREIBUNG DES VORHABENS.....	5
1.2	PLANGRUNDLAGEN .....	6
<b>2</b>	<b>BESTANDSANALYSE UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN / PROGNOSE BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG</b> .....	<b>7</b>
2.1	FLÄCHE.....	8
2.1.1	<i>Ausgangssituation</i> .....	8
2.1.2	<i>Umweltauswirkungen und Prognose</i> .....	8
2.2	BODEN.....	9
2.2.1	<i>Bestand und Bewertung der Ausgangssituation</i> .....	9
2.2.2	<i>Bewertung der Umweltauswirkungen</i> .....	10
2.3	WASSER .....	11
2.3.1	<i>Bestand und Bewertung der Ausgangssituation</i> .....	11
2.3.2	<i>Bewertung der Umweltauswirkungen</i> .....	12
2.4	PFLANZEN, TIERE, BIOLOGISCHE VIELFALT .....	13
2.4.1	<i>Pflanzen</i> .....	13
2.4.1.1	<i>Bestand und Bewertung der Ausgangssituation</i> .....	13
2.4.1.2	<i>Umweltauswirkungen und Prognose</i> .....	14
2.4.2	<i>Tiere</i> .....	14
2.4.2.1	<i>Bestand und Bewertung der Ausgangssituation</i> .....	14
2.4.2.2	<i>Umweltauswirkungen und Prognose</i> .....	16
2.4.3	<i>Biologische Vielfalt</i> .....	17
2.5	LANDSCHAFT .....	17
2.5.1	<i>Bestand und Bewertung der Ausgangssituation</i> .....	17
2.5.2	<i>Umweltauswirkungen und Prognose</i> .....	18
2.6	MENSCHLICHE GESUNDHEIT.....	18
2.6.1	<i>Erholung</i> .....	18
2.6.1.1	<i>Bestand und Bewertung der Ausgangssituation</i> .....	18
2.6.1.2	<i>Umweltauswirkungen und Prognose</i> .....	19
2.6.2	<i>Lärm</i> .....	19
2.6.2.1	<i>Bestand und Bewertung der Ausgangssituation</i> .....	19
2.6.2.2	<i>Umweltauswirkungen und Prognose</i> .....	21
2.6.3	<i>Störfallvorsorge / Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen</i> .....	23
2.7	LUFT .....	24
2.7.1	<i>Bestand und Bewertung der lufthygienischen Ausgangssituation</i> .....	24
2.7.2	<i>Umweltauswirkungen und Prognose</i> .....	24
2.8	KLIMA.....	25
2.8.1	<i>Bestand und Bewertung der klimatischen Ausgangssituation</i> .....	25
2.8.2	<i>Umweltauswirkungen und Prognose</i> .....	26
2.9	ABFALL UND ABWÄSSER.....	26
2.10	KULTUR- UND SACHGÜTER.....	27
2.10.1	<i>Bestand und Bewertung der Ausgangssituation</i> .....	27
2.10.2	<i>Umweltauswirkungen und Prognose</i> .....	27
2.11	WECHSELWIRKUNGEN .....	28
<b>3</b>	<b>PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (NULLVARIANTE)</b> .....	<b>28</b>
<b>4</b>	<b>KUMULATIVE AUSWIRKUNGEN ZUSAMMEN MIT ANDEREN PLANUNGEN</b> .....	<b>28</b>
<b>5</b>	<b>MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERRINGERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN</b> .....	<b>29</b>
<b>6</b>	<b>GEBIETE VON GEMEINSCHAFTLICHER BEDEUTUNG (FAUNA-FLORA-HABITAT) UND EUROPÄISCHE VOGELSCHUTZGEBIETE IM SINNE DES BUNDESNATURSCHUTZGESETZES</b> .....	<b>29</b>

<b>7</b>	<b>GEPRÜFTE ALTERNATIVEN .....</b>	<b>30</b>
<b>8</b>	<b>METHODIK / HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN UND KENNTNISLÜCKEN.....</b>	<b>31</b>
<b>9</b>	<b>MAßNAHMEN ZUR ÜBERWACHUNG (MONITORING) .....</b>	<b>32</b>
<b>10</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>33</b>
<b>11</b>	<b>ANHANG .....</b>	<b>36</b>

## 1 Einleitung

Die Stadt Nürnberg plant den Neubau eines Konzerthauses neben der Meistersingerhalle im Nürnberger Südosten. Hierzu ist der seit 1982 rechtsverbindliche Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 4160 zu ändern. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen ist nicht nur eine Bebauungsplanänderung notwendig, sondern auch die Änderung des Flächennutzungsplanes, denn ein Bebauungsplan muss aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein. Dieser stellt am favorisierten Standort aber bisher neben Bauflächen auch Grünflächen dar. Der Einleitungsbeschluss für das Verfahren zur 15. Änderung des FNP „Bereich Meistersingerhalle“ erfolgte mit Beschluss des Stadtrates am 28.09.2016.

Zur Änderung des FNP liegt seitens des Stadtplanungsamtes (StPl) der Stadt Nürnberg ein Entwurf vor. Der Geltungsbereich der Änderung umfasst eine Fläche von ca. 11,4 ha. Dieser umfasst den nördlichen Teil des Luitpoldhains mit angrenzenden Verkehrsflächen.

Für die Belange des Umweltschutzes ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, um die sachgerechte Behandlung der Umweltbelange zu gewährleisten. Im Rahmen dieser Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen, auf die Fläche, die Landschaft, die biologische Vielfalt, sowie Kulturgüter und sonstige Sachgüter in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet. In diesem Zusammenhang ist auch die Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete zu beschreiben und zu bewerten. Die Durchführung der Umweltprüfung und die Erstellung des Umweltberichtes erfolgt auf Grundlage des 2017 novellierten BauGB<sup>1</sup>. Die vorliegende Fassung des Umweltberichtes bezieht sich auf den Entwurf zur 15. Änderung des FNP „Bereich Meistersingerhalle“ und wurde im Auftrag der Stadt Nürnberg vom Büro Grosser-Seeger & Partner, Nürnberg, erstellt.

### 1.1 Ziele des Bauleitplans bzw. Beschreibung des Vorhabens

Das wesentliche Ziel ist die planungsrechtliche Änderung der geltenden FNP-Darstellungen zu Sonderbaufläche (Zweckbestimmung Kultur- und Kongresszentrum), um den Bau eines neuen Konzerthauses zu ermöglichen. Laut Angaben des Stadtplanungsamtes (StPl) stellen sich die derzeitigen Verhältnisse bzw. entsprechenden Zielsetzungen wie folgt dar (siehe auch Entwurf zur Begründung):

Die Meistersingerhalle befindet sich am nördlichen Rand des Luitpoldhains. Südwestlich davon befindet sich noch ein Hotelgebäude. Im Osten und Westen der Meistersingerhalle befinden sich Parkplatzflächen, die im Flächennutzungsplan als Grünflächen dargestellt sind. Nach Süden hin erstreckt sich die eigentliche Parkfläche des Luitpoldhains. Der Luitpoldhain bildet zusammen mit dem Volkspark Dutzendteich ein bedeutendes, als Flächen- und Naturdenkmal geschütztes Naherholungsgebiet innerhalb der Stadt Nürnberg.

Da das geplante Konzerthaus zusätzlich zu Meistersingerhalle und Hotel im dortigen Bereich lokalisiert wird, erfolgt die Zusammenlegung der bisherigen Sonderbaufläche für das Hotel (0,6 ha) und der Fläche für Gemeinbedarf (2,7 ha) zu einer neuen Sonderbaufläche und deren Erweiterung um den Standort des Konzerthauses auf nunmehr insgesamt 7,1 ha. Dabei wurde auch der Bereich des großen Parkplatzes im Osten mit in die Sonderbaufläche aufgenommen. Die Zweckbestimmung der Sonderbaufläche als Kultur- und Kongresszentrum wurde beibehalten. Die Darstellung eines schmalen Streifens Grünfläche im Westen entlang der Münchener Straße einschließlich einer dort verlaufenden, übergeordneten Freiraumverbindung und von Grünflächen (öffentliche Park- und Grünanlage) im Süden bleibt bestehen.

<sup>1</sup> Baugesetzbuch, Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und 2a BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)

Auch die Darstellung der Verkehrsflächen mit Straßenbahnlinie entspricht den bisherigen Darstellungen. Neu wurden ein Naturdenkmal im Atrium der Meistersingerhalle sowie die Abgrenzung des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes des Fischbachs nachrichtlich übernommen.

Aufgrund der Maßstabsebene der vorbereitenden Bauleitplanung können keine weiteren detaillierten Planungsziele dargestellt werden. Diese sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanung) zu benennen und festzusetzen.

## 1.2 Plangrundlagen

Das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) aus dem Jahr 2013, geändert am 01.03.2018, weist Nürnberg zusammen mit Fürth/Erlangen/Schwabach als gemeinsame Metropole im selben Verdichtungsraum aus. Im Regionalplan der Region Nürnberg ist Nürnberg noch als Oberzentrum dargestellt.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan (FNP) ist der Bereich des Planungsgebiets durch die über-/örtlichen Hauptverkehrsstraßen Münchener Straße im Westen und Schultheißallee im Norden begrenzt. Im nördlichen Bereich der Schultheißallee und im weiteren Verlauf der Straße „An der Ehrenhalle“ verläuft auch eine Straßenbahntrasse.

Die Meistersingerhalle selbst und ihr nördliches Vorfeld ist als „Fläche für den Gemeinbedarf – Kulturellen Zwecken dienende Einrichtung“ dargestellt, das Hotel als Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Hotel“. Der übrige Bereich des Luitpoldhains ist als Grünfläche mit Zweckbestimmung „öffentliche Park- und Grünanlage“ dargestellt.

Durch den Luitpoldhain verläuft eine übergeordnete Freiraumverbindung 2. Priorität, die einen Weg, abseits des motorisierten Verkehrs, für Fahrradfahrer und Fußgänger darstellt, um von den innerstädtischen Bereichen zu den Naherholungsflächen des Dutzendteichs zu gelangen. Diese verläuft westlich der Meistersingerhalle auf dem dortigen Rad-/Fußweg entlang der Münchener Straße.

Bereiche entlang der Schultheißallee im Norden, der Straße „An der Ehrenhalle“ sowie die zentralen Wiesenbereiche westlich der Ehrenhalle sind als Überschwemmungsgebiet des Fischbachs vorläufig gesichert (Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 15 der Stadt Nürnberg vom 26.07.2017). Wasserschutzgebiete oder weitere wasserrechtlichen Festlegung sind im Änderungsbereich nicht bekannt.

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile sowie geschützte Lebensräume nach § 30 BNatSchG bzw. Art. 23 BayNatSchG sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Die Stiel-Eiche im Innenhof der Meistersingerhalle ist seit 2015 als Naturdenkmal Nr. 89 der Stadt Nürnberg nach § 28 BNatSchG geschützt.

Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) oder Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete) sind von der Planung nicht betroffen.

Folgende Biotop der Stadtbiotopkartierung liegen (zumindest teilweise) im Geltungsbereich der FNP-Änderung:

- N-1411 Grünanlage Münchener Straße
- N-1414 Bäume und Baumgruppen nordwestlich Luitpoldhain
- N-1415 Grünanlage Luitpoldhain

Im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) für die Stadt Nürnberg aus dem Jahr 1996 wurde der Luitpoldhain (ohne Meistersingerhalle, Hotel und Stellplatzanlagen) als regional bedeutsamer Lebensraum Nr. 634 erfasst.

Zum Luitpoldhain liegt ein Parkpflegewerk vor, mit der die Pflege des Luitpoldhains optimiert, aber auch Entwicklungsmöglichkeiten aufgezeigt werden sollen. Leitgedanke für die Entwicklung des Parks ist „seine Erhaltung und behutsame und gezielte Weiterentwicklung für die Grünversorgung der Südstadt und der Stadt Nürnberg insgesamt“. Dieser Plan deckt allerdings nicht die Teile westlich und nördlich der Meistersingerhalle sowie entlang der Schultheißallee ab, sondern nur die südlich von Gebäudekomplex und großem Parkplatz liegenden Flächen.

Im Rahmen des gesamtstädtischen Freiraumkonzepts mit Aktionsplan "Kompaktes Grünes Nürnberg 2020" (Masterplan Freiraum) wurde das Entwicklungskonzept „Urbane Parklandschaft 21. Jahrhundert“ entwickelt. Mit „urbaner Parklandschaft“ soll sich ein Anspruch auf vielfältige Freiraumtypen, -qualitäten und -nutzungen verbinden. Der Luitpoldhain ist Bestandteil des Teilbereichs „Dutzendteich & Co.“. Der Bereich um die Meistersingerhalle soll als Eingangsbereich für diese Parklandschaft gestaltet/aufgewertet werden.

Im Integrierten Stadtteilentwicklungskonzept (INSEK) Südost (Stand: November 2015) wird der Luitpoldhain zusammen mit dem Dutzendteichgelände als für den Tourismus bedeutsamer Kultur- und Freizeitort bezeichnet. Der Neubau des Konzerthauses ist als Impulsprojekt bereits im Luitpoldhain verortet. Das Areal unterliegt einem hohen Nutzungsdruck und Nutzungskonflikten (Event vs. Naherholung). Die südliche Eingangssituation soll aufgewertet und so eine bessere Vernetzung mit dem Dutzendteichgelände erzielt werden. Für den gesamten Bereich soll ein Entwicklungsplan und ein einheitliches Gestaltungskonzept aufgestellt werden.

## **2 Bestandsanalyse und Bewertung der Umweltauswirkungen / Prognose bei Durchführung der Planung**

Inwieweit bei der Aufstellung der 15. FNP-Änderung die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 und § 1a BauGB als auch die umweltrelevanten Ziele aus Fachgesetzen und -plänen (vgl. Anhang) berücksichtigt wurden, wird nachfolgend beschrieben. Eine ausdrückliche Unterscheidung zwischen bau- und betriebsbedingten Auswirkungen auf die Umweltbelange erfolgt, soweit eine Unterscheidung möglich ist und hierfür konkrete Anhaltspunkte bestehen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung sind bau- und betriebsbedingte Auswirkungen i.d.R. auch noch nicht im erforderlichen Detaillierungsgrad bekannt.

Einleitend wird darauf hingewiesen, dass die Umweltprüfung für das FNP-Änderungsverfahren – der zweistufigen Systematik der Bauleitplanung folgend – ausschließlich auf die geplante Änderung der FNP-Darstellungen abstellt (Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung), d.h. nicht auf die mit der Umsetzung der parallelen Änderung des B-Plans Nr. 4160 verbundenen, konkreten Eingriffe in Natur und Umwelt. Die schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung der Gesamtauswirkungen auf die Umweltbelange, die durch die Realisierung der Festsetzungen des B-Plans entstehen, erfolgt im Rahmen der Umweltprüfung zur Änderung des B-Plans Nr. 4160 (Ebene der verbindlichen Bauleitplanung); siehe hierfür Umweltbericht zur Änderung des B-Plan Nr. Nr. 4160.

## 2.1 Fläche

### 2.1.1 Ausgangssituation

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung liegt im Südosten von Nürnberg in der Gemarkung Gleißhammer und umfasst eine Fläche von ca. 11,4 ha. Beim Änderungsbereich handelt es sich um den nördlichen Teil des Luitpoldhains, der zusammen mit dem Volkspark Dutzendteich ein bedeutendes Naherholungsgebiet innerhalb der Stadt Nürnbergs bildet, und angrenzende Verkehrs- und weitere öffentliche Grünflächen. Der Änderungsbereich wird im Norden von den angrenzenden Bauflächendarstellungen und im Westen durch die öffentliche Grünfläche westlich der Münchener Straße begrenzt. Südlich des Änderungsbereichs schließt die öffentliche Grünfläche des Luitpoldhains an. Bauliche Nutzungen finden sich im Änderungsbereich mit der Meistersingerhalle und einem Hotelgebäude. Große Teile des Änderungsbereiches sind außerdem im Umfeld der Gebäude sowie im Bereich des „Großen Parkplatzes“ östlich und des „Kleinen Parkplatzes“ westlich der Meistersingerhalle entsprechend genutzt und versiegelt (Asphaltflächen, Betonpflaster etc). Die größten Anteile des Parks sind aber unversiegelt und als Wiesen- oder Gehölzflächen angelegt.

### 2.1.2 Umweltauswirkungen und Prognose

Die städtebauliche Entwicklung soll nach § 1 Abs. 5 BauGB vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen. Dabei sollen nach § 1a Abs. 2 BauGB die Möglichkeiten der Wiedernutzung von Brachflächen, Nachverdichtungen und andere Maßnahmen der Innenentwicklung genutzt werden. Bei der im Vorfeld durchgeführten „Städtebaulichen Standortuntersuchung“ (bgsM, Mai 2015) wurden auch Brach- und Konversionsflächen im gesamten Stadtgebiet als Standortalternativen mit untersucht (siehe Kap.7).

Es erfolgt im vorliegenden Fall aber keine Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen bzw. Wald und auch nicht von besonders naturbelassenen Flächen oder großflächigen natürlichen Lebensräumen. Da es sich bei dem betrachteten Bereich um innerstädtisches Gebiet handelt, trifft die Vorgabe nach § 1 Abs. 5 BauGB, dass städtebauliche Entwicklungen vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen sollen, grundsätzlich zu, auch wenn der Standort des geplanten Konzerthauses funktional dem Luitpoldhain als öffentliche Grünfläche zuzurechnen ist.

Die Erweiterung der Darstellung der Sonderbauflächen auf bisher als Grünflächen dargestellten Bereichen betrifft auch schon jetzt als Stellplatzanlagen genutzte Flächen. Die eigentliche Neuinanspruchnahme von Fläche ist daher geringer als die reine Bilanz zwischen bestehenden Darstellungen als Sonderbaufläche bzw. Fläche für Gemeinbedarf (insg. 3,3 ha) auf nunmehr 7,1 ha Sonderbaufläche vermuten ließe.

Auf FNP-Ebene ist der tatsächliche Umfang der späteren Bebauung und Versiegelung nicht exakt zu bilanzieren. Hilfsweise kann hier auf Angaben aus der Änderung des B-Plan Nr. 4160 zurückgegriffen werden. Durch die B-Planänderung wird der Bau eines Konzerthauses mit einer Grundfläche von ca. 8.700 m<sup>2</sup> ermöglicht. Obwohl der Bau im Bereich des sog. „Kleinen Parkplatzes“ westlich der Meistersingerhalle, also in schon teilweise versiegelten und entsprechend genutzten Bereichen, realisiert wird, erhöht sich der Anteil überbauter und versiegelter Bereiche auch durch die Gestaltung der Freiflächen als Plätze und für Wege. Im Hinblick auf das Schutzgut Fläche bestehen bereits im Bestand Nutzungen für den ruhenden Verkehr, so dass die Auswirkungen für das Schutzgut begrenzt sind. Dennoch werden ca. 8.200 m<sup>2</sup> bisher als Grün- bzw. Pflanzflächen gestaltete Bereiche durch Überbauung und Umgestaltung neu in Anspruch genommen.

**Die begrenzte Inanspruchnahme von bisher unversiegelten Grünflächen für die Umwandlung in Baufläche hat damit keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche.**

## 2.2 Boden

### 2.2.1 Bestand und Bewertung der Ausgangssituation

Entsprechend der vom Bayerischen Geologischen Landesamt 1977 herausgegebenen Geologischen Karte Nürnberg-Fürth-Erlangen und Umgebung (Maßstab 1 : 50.000) wird der natürliche Untergrund des Änderungsbereichs zum Großteil durch pleistozänen Flugsand (ds) gebildet. Erst in der Tiefe folgen die Sandsteine des Mittleren Keupers. Der komplette südliche Teil des Luitpoldhains ist im Bereich der ehemaligen Luitpoldarena als künstliche Auffüllung gekennzeichnet, da es hier zu umfangreichen Erdbewegungen gekommen ist.

Da Großteile des Geländes vor allem durch den Umbau zur Luitpoldarena, eines Bestandteils des Reichsparteitagsgeländes, während des NS-Regimes von 1933 bis 1937 und durch den Rückbau nach Kriegsende zum Volkspark Luitpoldhain wesentlich umgestaltet wurden, finden sich im Änderungsbereich künstliche Auffüllungen in einer Mächtigkeit zwischen 0,6 m bis zu 3,55 m Tiefe. Am geringmächtigsten waren die Auffüllungen im Bereich des künftigen Standortes des Konzerthauses. (SPOTKA GEOTECHNIK, 08.07.2016)

Im Bereich des Baufeldes für das künftige Konzerthaus lag allerdings nur ein einziger Bohrpunkt, so dass 2018 und 2019 ergänzende Untersuchungen im Nordwesten des Änderungsbereiches erfolgten, wo Bohrungen bis auf 21,0 m unter Geländeoberkante abgeteuft wurden (SCHULZE & LANG, 08.02.2019 sowie 07.08.2019). Die Ergebnisse der Voruntersuchung konnten im Wesentlichen bestätigt werden: Nordwestlich der Meistersingerhalle wurden Auffüllungen bis 2,50 m unter Geländeoberkante (GOK) angetroffen, die u.a. auch Betonstücke und Brandschutzreste enthielten. Unter den Auffüllungen folgten in Tiefen von 16,90 m bis zu 18,40 m unter GOK Sande mit wechselnder Kornzusammensetzung und Beimengung von Kiesen, sowie schluffig/tonige Anteile. Darunter folgen erst der Sandstein bzw. Sandsteinauffels.

Natürliche Bodentypen sind aufgrund der gestörten Verhältnisse daher nicht mehr vorhanden. Aus dem aufgefüllten humosen Oberboden in den Freiflächen entwickeln sich i.d.R. sog. Hortisole. Große Teile sind aber auch überbaut bzw. asphaltiert oder gepflastert und damit versiegelt.

Die ökologische Bodenfunktion ist laut Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) der Stadt Nürnberg im Änderungsbereich weitgehend intakt für den Bereich der Freiflächen mit geringem Versiegelungsgrad. Für die bebauten Bereiche um die Meistersingerhalle ab einem Versiegelungsgrad von 30% wurden die vorliegenden Böden in ihrer Bodenfunktion als eingeschränkt intakt bewertet.

In Bodenproben wurden Belastungen mit polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK), Arsen und/oder Schwermetallen (Kupfer, Blei, Zink) festgestellt, die aus den Auffüllungen resultieren. Im Bereich des geplanten Konzerthauses westlich der Meistersingerhalle konnten in der Bodenprobe dagegen keine auffälligen Werte von Schadstoffen festgestellt werden. (Umweltanalytik Nürnberg, 03. + 23.08.2016) Bei den Untersuchungen 2018 erfolgte zunächst keine weitere Untersuchung auf Schadstoffe (SCHULZE & LANG, 08.02.2019). Aufgrund der festgestellten Bestandteile und organoleptischer Auffälligkeiten wurden bei den ergänzenden Bohrungen im Juni/Juli 2019 aber auch Schadstoffuntersuchungen durchgeführt (SCHULZE & LANG, 07.08.2019 sowie Prüfberichte von

SUN/U 11.07. und 05./06.08.2019). Dabei hat sich gezeigt, dass v.a. in den oberflächennahen Auffüllungen erhöhte Schadstoffkonzentrationen angetroffen wurden. Es handelt sich hier v.a. um Schwermetalle (Blei, Kupfer, Quecksilber, Antimon), in geringerer Konzentration auch polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK). Festgestellt wurden auch erhöhte Werte für den Summenparameter TOC (gesamte organische Kohlenstoff) im Feststoff. Dieser ist ein Maß für den Anteil organischen Kohlenstoffes in Bodenproben, der in bestimmten Lagen (z.B. Auen, Niedermooren) auch natürlicherweise erhöht sein kann. In Zusammenhang mit den festgestellten Schwermetallgehalten, ist allerdings eine uneingeschränkte Verwertbarkeit des angetroffenen Bodens nicht möglich, ggf. ist dieser sogar zu entsorgen.

Kennzeichnung:

Im Änderungsbereich sind keine Altlasten- oder Altlastenverdachtsflächen aufgrund umweltrelevanter, gewerblicher Nutzungen beim Umweltamt bekannt. In Zusammenschau aller Ergebnisse der Bodenuntersuchungen aus 2016 und 2019 ist davon auszugehen, dass ausschließlich abfallrelevante Bodenbelastungen zu berücksichtigen sind, während altlastenrelevante Bodenkontaminationen im Sinne der BBodSchV nicht vorliegen. Im FNP sind gem. § 5 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, zu kennzeichnen. Ein Kennzeichnungserfordernis liegt hier jedoch nicht vor.

Daneben sind Kampfmittelfunde aufgrund der Lage im Bereich des früheren Reichsparteitagsgeländes zu vermuten.

Das Schutzgut Boden ist im Untersuchungsbereich bereits stark verändert und durch Bebauung und wiederholte Umgestaltung der Flächen hat sich ein anthropogen überprägter Stadtboden ergeben. Der Boden ist in seiner natürlichen Funktion großteils gestört oder verändert und weist zum Teil Schadstoffbelastungen auf.

## 2.2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen

Versiegelte Flächen verlieren ihre natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen aufgrund ihrer Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften (insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers).

Durch die geplante Änderung der FNP-Darstellung eines Teils der Grünfläche/öffentliche Park- und Grünanlage in Sonderbaufläche wird grundsätzlich die Möglichkeit einer Bebauung und damit Versiegelung des Bodenkörpers ermöglicht. Die Darstellung als Grünflächen im wirksamen FNP entspricht zwar nicht der tatsächlichen Situation mit in weiten Teilen großflächig versiegelten Stellplatzflächen, es wird aber das Planungsziel einer Grünfläche aufgegeben. Auf FNP-Ebene kann die tatsächlich zulässige Überbauung bzw. Versiegelung von Boden auch nur abgeschätzt werden, vor dem Hintergrund der bekannten Planungen auf Vorhabenebene für das geplante Konzerthaus wird es aber zu zusätzlichen Versiegelungen kommen. Genauere Bewertungen müssen hier auf Ebene der Bebauungsplanung durchgeführt werden.

Die bloße Änderung der Darstellungskategorien in eine gemeinsame Sonderbaufläche stellt dagegen keine weitere Beeinträchtigung dar, zumal hier auch schon Bebauung besteht.

**Trotz der schon bestehenden Vorbelastungen stellt die FNP-Änderung aufgrund der Änderung von Grünflächen in Sonderbauflächen erhebliche Auswirkungen für das Schutzgut Boden dar.**

## 2.3 Wasser

### 2.3.1 Bestand und Bewertung der Ausgangssituation

Natürliche Oberflächengewässer sind im Änderungsbereich in Form des verrohrten Nummerleinskanals vorhanden. Dieser bildete früher ein offenes Gewässer, das vom Dutzendteich in den Fischbach im Norden fließt (vgl. Abbildung 1). Nördlich der Schultheißallee verläuft außerdem in Teilbereichen noch offen der Fischbach.

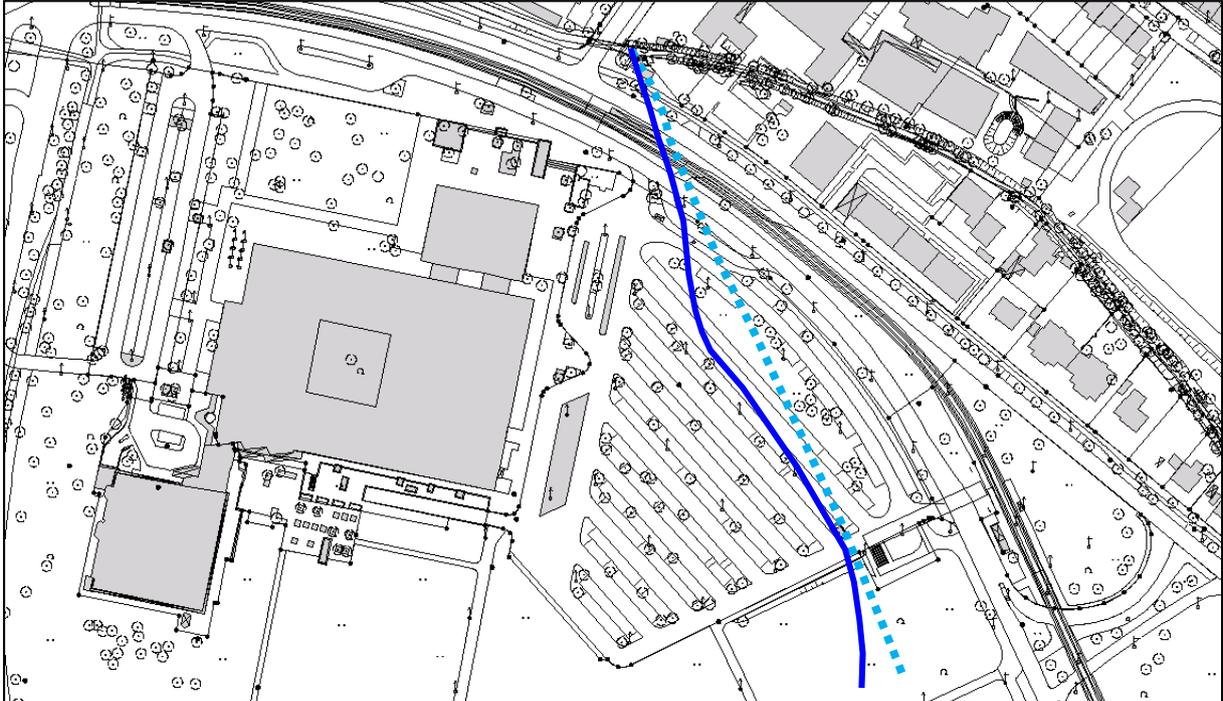


Abbildung 1: Historischer Verlauf des Nummerleinskanals (blaue Linie) und heutiger Verlauf des Kanals (hellblau gestrichelt) (Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung, Kanaldaten © SUN)

Bereiche entlang der Schultheißallee im Norden, der Straße „An der Ehrenhalle“ sowie die zentralen Wiesenbereiche westlich der Ehrenhalle und von dort in Richtung Südosten sind als Überschwemmungsgebiet des Fischbachs gem. § 76 Abs. 3 WHG vorläufig gesichert (Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 15 der Stadt Nürnberg vom 26.07.2017). Wasserschutzgebiete oder weitere wasserrechtliche Festlegungen bestehen im Änderungsbereich nicht.

Grundwasser wurde im Untersuchungsgebiet im Norden bei allen acht durchgeführten Teufen im Rahmen der geotechnischen Vorerkundung erbohrt. Der Grundwasserflurabstand wurde zwischen 4,3 m und 5,7 m unter Geländeoberkante ermittelt, was einem Grundwasserstand zwischen 308,8 m ü. NN und 310,2 m ü. NN entspricht. Am Standort des geplanten Konzerthauses im Nordwesten lag der Grundwasserflurabstand bei 4,7 m unter GOK. Dies entspricht auch den Werten aus der Grundwassergleichenkarte sowie den Grundwasserständen der Grundwassermessstelle B1031 an der Nordostecke der Meistersingerhalle. (SPOTKA GEOTECHNIK, 08.07.2016) Bei den Untersuchungen im Dezember 2018 nordwestlich der Meistersingerhalle wurde Grundwasser dagegen bei 5,11 m bis 5,70 m unter Geländeoberkante erbohrt, was einem Grundwasserstand zwischen 308,30 m ü. NN und 309,37 m ü. NN entspricht. Diese Werte sind vergleichbar mit den Ergebnissen von 2016 (SCHULZE & LANG, 08.02.2019). Aufgrund der Trocken-

perioden ist allerdings grundsätzlich mit etwas höheren Grundwasserständen zu rechnen, was auch der Grund dafür ist, dass bei den Bohrungen im Juni/Juli 2019 noch tiefere Grundwasserstände von 5,80 m bis 6,10 m unter GOK bzw. zwischen 307,84 m ü. NN und 309,38 m ü. NN erbohrt wurden (SCHULZE & LANG, 07.08.2019).

Ähnliche Verhältnisse treten auch im südlichen Bereich des Luitpoldhains auf.

Die Grundwassergleichenkarte zeigt an, dass das Grundwasser etwa in Richtung Nordwesten fließt, also Richtung Fischbach ausgelegt ist (Grundwasserbericht Stadt Nürnberg 2017), was auch die bemessenen Grundwasserspiegel aus den Geotechnischen Berichten bestätigen.

Östlich der Eingangshalle zur Meistersingerhalle befindet sich auf dem Fl. Nr. 330/3 (Gmkg. Gleißhammer) der Trinkwassernotbrunnen 102a.

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser verläuft zwar ein Gewässer innerhalb des Änderungsbereiches, welches aber schon seit langer Zeit verrohrt ist. Der Grundwasserflurabstand ist hoch, allerdings resultiert aus den teils mit persistenten Schadstoffen belasteten Böden ein potentielles Kontaminationsrisiko für das Grundwasser über den Eintragspfad Boden-Wasser. Gerade die sandigen Böden können Schadstoffe schlecht adsorbieren und sind zudem durch hohe Durchlässigkeit gekennzeichnet.

### 2.3.2 Bewertung der Umweltauswirkungen

Analog zum Schutzgut Boden ist die Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser. Auswirkungen auf Oberflächengewässer sind nicht zu erwarten, aber auf den Grundwasserkörper in Form von Versiegelung (Reduzierung der Grundwasserneubildung) sowie mögliche Einbindung von Bauwerken in den Grundwasserkörper. Auch hier kann auf FNP-Ebene die spätere Überbauung bzw. Versiegelung nur abgeschätzt werden. Grundsätzlich ist aber eine Versickerung unbelasteter oder maximal gering belasteter Niederschlagswässer vorgesehen. Genauere Bewertungen müssen hier auf Ebene der Bebauungsplanung durchgeführt werden. Die Änderung der Darstellung von Grünflächen in Sonderbauflächen lässt aber auch hier grundsätzlich Verschlechterungen für das Schutzgut Wasser erwarten.

Im Bereich des vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes des Fischbachs wird die Darstellung als Grünfläche (im Süden) bzw. als Verkehrsfläche (an Schultheißallee) beibehalten und dadurch keine zusätzlichen Beeinträchtigungen ausgelöst.

Die bloße Änderung der Darstellungskategorien in eine gemeinsame Sonderbaufläche stellt dagegen keine weitere Beeinträchtigung dar, zumal hier auch schon Bebauung besteht.

**Trotz der schon bestehenden Vorbelastungen stellt die FNP-Änderung aufgrund der Änderung von Grünflächen in Sonderbauflächen und damit einhergehenden, potenziellen Beeinträchtigungen für die Grundwasserneubildung und Eingriffen in den Grundwasserkörper erhebliche Auswirkungen für das Schutzgut Wasser dar.**

## 2.4 Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt

### 2.4.1 Pflanzen

#### 2.4.1.1 Bestand und Bewertung der Ausgangssituation

Die Biotop-/Nutzungstypen wurden im Sommer 2016 aufgenommen und 2018 aktualisiert. Es konnte auch auf Daten des Baumkatasters des Servicebetriebs Öffentlicher Raum (SÖR) der Stadt Nürnberg (Stand: 01.06.2016) zurückgegriffen werden.

Beim Änderungsbereich handelt es sich um einen Ausschnitt aus dem Volkspark „Luitpoldhain“, der hier im Wesentlichen in drei Bereiche unterteilt werden kann:

- Nördlicher Teil mit Gebäudekomplex Meistersingerhalle und Hotel sowie Parkplatzanlagen
- Parkanlage mit Alt-Eichen-Bestand im Westen an der Münchener Straße und im Norden entlang Schultheißallee
- Offene, mit Bäumen überstandene Wiesenfläche südlich der Meistersingerhalle

Die häufigste Baumart ist in diesem Bereich des Luitpoldhains die Stiel-Eiche (*Quercus robur*), gefolgt von Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*). Daneben gibt es viele Hainbuchen (*Carpinus betulus*), Sommer-Linden (*Tilia platyphyllos*), Feld-Ahorn (*Acer campestre*) und Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) auf dem Gelände, aber auch viele nicht heimische Arten, so dass insgesamt 42 verschiedene Baumarten vertreten sind.

Innerhalb des Änderungsbereichs ist weniger als die Hälfte der Gesamtfläche nicht versiegelt und steht noch als Vegetationsraum zur Verfügung. Der Rest ist überbaut und versiegelt. In der Stadtbiotopkartierung wurden 2006 große Teile des Luitpoldhains als Biotop „N-1415 „Grünanlage Luitpoldhain“ erfasst. Teile des Baumbestandes entlang der Schultheißallee sind Bestandteil des kartierten Biotops N-1414 „Bäume und Baumgruppen nordwestlich Luitpoldhain“ und der Mittelstreifen der Münchener Straße der Biotop N-1411 „Grünanlage Münchener Straße“.

Der nördliche Teil des Luitpoldhains ist überprägt vom großen Gebäudekomplex der Meistersingerhalle und des Hotelgebäudes sowie den Zufahrten zu den großen, asphaltierten Stellplatzanlagen westlich und v.a. östlich der Meistersingerhalle (dort allein ca. 22.000 m<sup>2</sup> versiegelte Bereiche). Der große Parkplatz im Osten ist teils mit Bäumen überstellt, worunter aber sehr viele nicht heimische Baumarten (u.a. Robinie, Gleditschie, Rot-Eiche) zu finden sind. Aufgrund kleiner Baumscheiben und extremer Bedingungen (Versiegelung, Aufwärmung des Asphalt) sind diese Bäume in ihrer Vitalität eingeschränkt und manche Baumscheiben gar nicht mehr besetzt.

Die Wege und Aufenthaltsbereiche rund um die Meistersingerhalle sind mit Beton-Platten belegt. In den Randbereichen finden sich Pflanzbeete mit Stauden und Ziersträuchern sowie Bauminseln. Auch hier kümmern einige der Bäume aufgrund der beeinträchtigten Standortverhältnisse und sind mittelfristig wohl auch abgängig. Die Grünflächen rund um die Meistersingerhalle setzen sich vorwiegend aus strukturarmen Rasenflächen zusammen und tragen weiter keine wertvollen Pflanzenbestände.

Im Innenhof der Meistersingerhalle wurde eine alte Stiel-Eiche aus dem Jahr 1872 erhalten. Diese ist mittlerweile als Naturdenkmal ausgewiesen. Neben weiterem Baumbestand ist der Bereich gärtnerisch gestaltet. Auch im Traufbereich des Hotels finden sich gärtnerisch gestaltete Pflanzflächen.

Die naturschutzfachlich wertvollsten Bereiche befinden sich innerhalb eines 35 m bis 50 m breiten Streifens entlang der Münchener Straße, auf einer Fläche nördlich der Meister-

singerhalle und entlang der Schultheißallee. Dort befinden sich die ältesten Bäume (bis zu 200 Jahre alt) und diejenigen mit den größten Stammdurchmessern (über 75 cm). Meist handelt es sich hier um Stiel-Eichen (*Quercus robur*). Viele dieser Bäume weisen aufgrund ihres Alters naturschutzfachlich relevante Strukturen wie Höhlungen und Spalten auf, die gerade aus faunistischer Sicht wichtige Habitatelemente darstellen (vgl. Kap. 2.4.2 und saP, GROSSER-SEEGER & PARTNER, 20.08.2019) und damit den Bestand besonders schützenswert machen. Durch Fuß- und Radwege, die Zufahrten und benachbarte Stellplatzanlagen ist der Bestand randlich beeinträchtigt. Die Rasen-/Wiesenflächen unter den Bäumen sind vegetationskundlich ohne größere Bedeutung.

Östlich des Hotels und südlich der Meistersingerhalle hat der Luitpoldhain generell eher den Charakter einer locker von Bäumen überstandenen Wiese. Weiter südlich befinden sich fast nur noch Wiesenbereiche, in denen auch die zentralen Veranstaltungsflächen (z.B. für das Klassik-Open-Air) liegen. Die Wiesenbereiche bzw. der Extensivrasen unterliegen im Anschluss an die Meistersingerhalle noch nicht einem so starken Nutzungsdruck durch Erholungssuchende oder durch Großveranstaltungen wie weiter südlich. Es finden sich hier die üblichen, schnittverträglichen typischen Scherrasen-Arten. Besondere oder gefährdete Pflanzenarten konnten keine festgestellt werden.

#### 2.4.1.2 Umweltauswirkungen und Prognose

Durch die FNP-Änderung werden teils schon versiegelte Bereiche mit keiner oder nur sehr geringer Bedeutung als Lebensraum als Sonderbauflächen dargestellt, teils aber auch naturschutzfachlich hochwertige Baumbestände in den Grünflächen (insbesondere im Nordwesten). Die Schwere der zu erwartenden Eingriffe rührt hier von der Zerstörung alter Baumbestände, die erst in sehr langen Zeiträumen wiederhergestellt werden können. Neupflanzungen können diese Eingriffe nicht kompensieren. Die genaue Bewertung der Eingriffe ist auch hier erst auf Bebauungsplan- oder gar Vorhabenebene möglich, es sind aber schon jetzt erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen absehbar.

Hier ist ergänzend anzuführen, dass ein Großteil der Stadtbäume ohnehin unter den Auswirkungen des Stadtklimas und auch der Extremereignisse der letzten Jahre (Hitze, Trockenheit) zu leiden hat, so dass viele unter ihrer Lebenserwartung bleiben. Umso bedeutender ist daher die Erhaltung alten Baumbestandes in großflächig unversiegelten Bereichen.

**Die durch die weitere Umsetzung der Planung auf Bebauungsplan- und Vorhabenebene zu erwartenden Eingriffe sind aufgrund der zu erwartenden Rodung alten Baumbestandes als erheblich nachteilige Auswirkung auf das Schutzgut Pflanzen zu bewerten.**

#### 2.4.2 Tiere

##### 2.4.2.1 Bestand und Bewertung der Ausgangssituation

Im Änderungsbereich wurden 2016 im Rahmen von Kartierungen planungsrelevante Artengruppen erfasst. Zu diesen Artengruppen zählen Vögel, Fledermäuse, Reptilien (Zauneidechse) und totholzbewohnende Käfer (Eremit). Für den südlichen Luitpoldhain, der aber außerhalb des Änderungsbereiches liegt, erfolgten 2019 Nacherfassungen. Die weiteren Angaben greifen auf diese Ergebnisse zurück, die zusammenfassend im Gutachten zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) zur B-Planänderung dargestellt sind (GROSSER-SEEGER & PARTNER, 20.08.2019).

Ferner liegen für Teile des Änderungsbereiches und seines Umfeldes verschiedene Art-nachweise in der Artenschutzkartierung (ASK, Stand: 30.04.2019) vor.

Im Untersuchungsbereich konnten sieben verschiedene Fledermausarten im Laufe des Sommers festgestellt werden. Der Luitpoldhain stellt ein wichtiges Jagdhabitat für Fledermäuse dar, da es in Nähe zu bedeutenden Fledermausquartieren im Stadtgebiet liegt. Mit dem Dutzendteich befindet sich außerdem ein weiteres wichtiges Jagdhabitat in unmittelbarer Nähe. Dominierende Art war während der nächtlichen Aktivitätsphasen die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), gefolgt vom Großabendsegler.

Der Park bietet mit seinem Baumbestand aber auch verschiedene Quartiermöglichkeiten. Vom Großabendsegler (*Nyctalus noctula*) konnten im Änderungsbereich zwei besetzte Quartierbäume erfasst werden. Dabei handelte es sich um Balzquartiere. Ein Quartier-nachweis an den Gebäuden von Meistersingerhalle und Hotel gelang nicht.

Bei den Erfassungen wurden außerdem mehrfach Feldhasen (*Lepus europaeus*) beobachtet. In den Baumbeständen konnten Siebenschläfer (*Glis glis*) nachgewiesen werden.

Es konnten außerdem insgesamt 40 Brutvogelarten im Luitpoldhain festgestellt werden. Davon gelang für 23 Arten ein Brutnachweis bzw. es besteht Brutverdacht. Es handelt sich dabei hauptsächlich um baum- und gehölzbrütende, meist häufige Arten. Die übrigen Arten waren lediglich als Nahrungsgäste im Gebiet anwesend, weitere drei Vogelarten konnten regelmäßig beim Überflug beobachtet werden.

Bedeutung haben der Luitpoldhain und speziell auch der Änderungsbereich für Spechte und höhlenbrütende Arten. Nachgewiesen werden konnte Bunt-, Grün- und Mittelspecht, alle drei hatten aber keine aktuell besetzten Brutstätten im Luitpoldhain. Die Folgenutzer von Spechthöhlen profitieren von deren Aktivitäten. Auffallend war die hohe Besetzung von Specht- oder Asthöhlen durch den Star (*Sturnus vulgaris*). Im Unterschied dazu nutzte der Feldsperling (*Passer montanus*) nahezu ausschließlich die im Gebiet vorhandenen Nistkästen aus Holzbeton oder Holz. Für die Meisenarten blieben die nicht besetzten Vogelkästen, kleine Baumhöhlen oder ebenfalls das Gebäude der Meistersingerhalle als Brutplatz.

Von den größeren und v.a. früh mit dem Brutgeschäft beginnenden Arten sind hier Brut-n der Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), der Ringeltaube (*Columba palumbus*) und der Rabenkrähe (*Corvus corone*) mit Nestfunden belegt. Bei den kleineren bzw. den später im Gebiet ankommenden Brutvogelarten (Zilpzalp, Waldlaubsänger etc.) gelangen dagegen in der Mehrzahl der Fälle daher nur Feststellungen der Revierzentren über die Gesänge.

Greifvögel konnten im Luitpoldhain nicht als Brutpaare festgestellt werden. Turm- und Wanderfalke (*Falco tinnunculus et peregrinus*) konnten aber als Nahrungsgast beobachtet werden. Zu erwarten wäre z.B. auch der Sperber (*Accipiter nisus*).

Eulen wurden nur 2019 gezielt erfasst. Der Waldkauz (*Strix aluco*) wurde nur einmal rufend festgestellt, danach gelangen keine Nachweise mehr. Im Luitpoldhain gibt es keine für den Waldkauz ausreichend große Baumhöhlen, die für eine Brut geeignet wären. Es hängt im westlichen Bereich ein Waldkauzkasten, der aber nicht belegt war.

Dagegen konnte die Waldohreule (*Asio otus*) mit einer erfolgreichen Brut nördlich der Ehrenhalle sowie einer weiteren Brut westlich der Münchener Straße aus dem Innenhof eines Wohnblocks an der Rankestraße festgestellt werden.

Zu den im Untersuchungsgebiet festgestellten Gebäudebrütern kann man Haussperling, Hausrotschwanz und Bachstelze zählen. Der Mauersegler brütet auch an Gebäuden, war hier aber nur zur Nahrungssuche anwesend. Von keiner dieser Arten konnten an den Gebäuden von Meistersingerhalle und Hotel Nester festgestellt werden.

Entsprechend der Lebensraumstrukturen ist das vorgefundene Artenspektrum von baum- und gehölzbrütenden Vogelarten geprägt. Es treten dabei schwerpunktmäßig Vogelarten auf, die entweder in den Baumkronen oder in Baumhöhlen brüten. Etwas unterrepräsentiert sind dagegen Arten, die eher im Strauchwerk oder Unterholz oder ganz auf dem Boden brüten, was angesichts der eher lichten Gehölzbereiche nicht überrascht. Zudem sind hier auch Störaspekte (z.B. durch Hunde) nicht zu unterschätzen. Dichtere Gehölzbereiche sind nur im Osten und Süden des Luitpoldhains zu finden.

Der Untersuchungsbereich zeichnet sich in Bezug auf seine Größe durch einen mäßigen Artenreichtum aus, bemerkenswert sind v.a. aber die hohen Individuendichten an Vögeln. Dies rührt daher, dass der Luitpoldhain nicht nur Brut- sondern auch Nahrungshabitat ist. So nutzen viele Vögel, die in den umliegenden Wohnquartieren oder Gehölzbeständen brüten, diesen als wichtigen Nahrungslebensraum.

Avifaunistisch von absolut untergeordneter Bedeutung sind dagegen die großen versiegelten Stellplatzflächen im Osten der Meistersingerhalle. In den dortigen Bäumen konnten auch keine Bruten festgestellt werden.

Reptilien konnten bei vier Begehungen im Frühjahr und Sommer 2016 nicht festgestellt werden, da letztendlich für Arten wie die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) auch essentielle Lebensraumstrukturen fehlen. Auch geeignete Flächen für Amphibien, insbesondere Laichgewässer, fehlen völlig.

Für die Vorkommen besonderer oder seltener Arten von Wirbellosen (Spinnen, Insekten etc.) bietet der Luitpoldhain potentiellen Lebensraum. Eine geringe Bedeutung dürfte für Artengruppen wie Tagfalter und Heuschrecken gegeben sein, da geeignete Lebensräume beschränkt sind und durch die Parkpflege und -nutzungen Beeinträchtigungen bestehen.

Das Habitatpotenzial für totholzbewohnende (xylobionte) Käfer im Allgemeinen und für den Eremiten (*Osmoderma eremita*) im Speziellen ist maßgeblich vom Vorhandensein alter und sehr alter Bäume abhängig, die über größere Mulmhöhlen verfügen. Diese stehen v.a. im Westteil des Änderungsbereichs sowie nördlich der Meistersingerhalle und allgemein entlang der Schultheißallee.

Vorkommen des Eremiten (*Osmoderma eremita*) konnten im gesamten Luitpoldhain nicht festgestellt werden. Auch in den begutachteten Baumkronen fanden sich keine Hinweise auf geeignete, großvolumige Höhlungen. Ein Vorkommen im Kronenbereich erscheint daher unwahrscheinlich. Die Baumbestände sind aktuell relativ arm an großen Mulmhöhlen, weisen aber infolge von Pflegeeingriffen zur Verkehrssicherung umfangreiche Mengen an kleinen Asteinfaulungen (künftige Mulmhöhlen) und Kleinstrukturen auf. Totäste und Stammotholz werden aus Gründen der Verkehrssicherung dagegen regelmäßig entfernt. Einige der vorgefundenen Mulmhöhlen im Stammbereich sind aber potentiell für den Eremiten geeignet. Aufgrund der benachbarten Funde des Eremiten (insb. im Bereich des Dutzendteichs) sind alle aktuellen und in der Entstehung befindlichen, geeigneten Habitatstrukturen insb. an Eiche im Luitpoldhain als Teillebensraum dieser größeren Eremitenpopulation im Nürnberger Süden aufzufassen. An weiteren totholzbewohnenden Käferarten wurden Rosenkäferartige (*Cetonia aurata* oder *Protaetia* spp.) und auch der Nashornkäfer (*Oryctes nasicornis*) festgestellt (BUFOS, 2019).

#### 2.4.2.2 Umweltauswirkungen und Prognose

Die Bedeutung der Lebensräume ist eng verknüpft mit deren Bedeutung für die Tierwelt. Für die hauptsächlich betroffenen Artengruppen, also Fledermäuse, Vögel und totholzbewohnende Käfer, sind die Altbaumbestände mit ihrem Struktur- und Höhlenreichtum teils

essentielle Habitate. Eine Ersetzbarkeit ist nur in beschränktem Maße gegeben. Eingriffe in reine Nahrungshabitate (Wiesenflächen) wiegen dagegen weniger schwer.

Durch die Änderung der Darstellungen des FNP wird in Sonderbauflächen die Baurechtschaffung vorbereitet und später über die Bebauungsplanänderung eine Bebauung ermöglicht. Die Auswirkungen auf die Tierwelt, für die das besondere Artenschutzrecht gilt, wurden auch im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) geprüft (GROSSER-SEEGER & PARTNER, 20.08.2019). Damit sind aber auch alle planungsrelevanten Arten erfasst. Bei Ergreifen von Vermeidungs- und vorlaufenden Ersatzmaßnahmen werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG nicht einschlägig und somit können auch nachhaltige Beeinträchtigungen für die Tierwelt ausgeschlossen werden. Alle CEF-Maßnahmen können in räumlicher Nähe umgesetzt werden.

**Aufgrund des in Folge der Planung zunächst zu erwartenden Wegfalls wichtiger Habitatstrukturen (Alteichen) ist für das Schutzgut Tiere mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen, obwohl alle geplanten, vorlaufenden Ersatzmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang ausgeglichen werden können.**

#### 2.4.3 Biologische Vielfalt

Da die Erhaltung der Artenvielfalt wesentlicher Bestandteil der Biodiversität ist, ist hierdurch ein direkter Bezug zu den Bewertungen hinsichtlich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie ihrer natürlichen Lebensräume (siehe Kap. 2.4.1 und 2.4.2) und auch in Bezug auf das Schutzgut Landschaft (biologische Vielfalt i.S.v. Strukturvielfalt, siehe Kap. 2.5) gegeben.

**Da zumindest für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen erheblich nachteilige Auswirkungen zu erwarten sind und die Strukturvielfalt abnimmt, sind die Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt ebenfalls als erheblich nachteilig zu bewerten.**

## 2.5 Landschaft

### 2.5.1 Bestand und Bewertung der Ausgangssituation

Das Planungsgebiet liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „113 Mittelfränkisches Becken“. Im ABSP wird das Untersuchungsgebiet zur Untereinheit „113-53 Stadtgebiet Nürnberg-Fürth“ gezählt.

Der Luitpoldhain ist eine durch den Menschen überprägte Landschaft mit vielen naturnahen Elementen im innerstädtischen Bereich. Für das Landschaftsbild von besonderer Bedeutung ist der alte Baumbestand entlang Münchener Straße und Schultheißallee. Die alten Eichen weisen aufgrund ihres Wuchses und ihrer Größe eine besondere Eigenart auf, die den städtischen Raum hier prägt. Sie sind vom Straßenraum aus erlebbar und tragen auch zu einer besonderen Eingangssituation im nördlichen Vorfeld der Meistersingerhalle bei. Diese Bäume rahmen den massigen Gebäudekomplex von Meistersingerhalle und Hotel ein und bilden gleichzeitig auch ein Gegengewicht zur Architektur, das jüngere Bäume nicht in dem Maße leisten könnten. Die denkmalgeschützte Architektur

der Meistersingerhalle leistet aber auch selbst einen Anteil an der Eigenart des Ortes durch seine kubische, die Horizontale betonende Bauform.

Die sehr stark überprägten, da großflächig asphaltierten Bereiche v.a. im östlichen Teil des Änderungsbereichs, stehen hierzu im Kontrast. Selbst die erfolgte Überstellung der Parkplatzflächen mit Bäumen kann den naturfernen Charakter kaum aufheben. Eine Baumhecke zu den eigentlichen Parkflächen des Luitpoldhains im Süden stellt eine optische Trennung dar, die auch beim Blick von Süden nach Norden eine grüne Kulisse ergibt. Die nur von einzelnen Bäumen überstellten Wiesenflächen des Parks im Süden bieten weite Blickbeziehungen und ergeben einen anderen landschaftlichen Akzent.

Der Luitpoldhain setzt sich im Süden im Volkspark „Dutzendteich“ fort, was die Bedeutung als grüne Verbindungsachse unterstreicht und daher eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Landschaftsbild verleiht.

### 2.5.2 Umweltauswirkungen und Prognose

Die Änderung der Darstellung von Grünflächen zu Sonderbauflächen stellt eine deutliche Veränderung zur bisherigen Planungssituation dar und lässt auch negative Veränderung des Landschaftsbildes erwarten. Es ist der Verlust von mit Altbäumen bestandenen Grünflächen zu erwarten, die im Zusammenhang mit Baumbestand im Mittelstreifen der Münchener Straße und westlich davon den landschaftlichen Charakter des Luitpoldhains nach Norden fortgesetzt haben. Diese Entrée-Situation geht mit der Planänderung verloren und kann auch durch Baumneupflanzungen zunächst nicht kompensiert werden.

Mögliche minimierende Maßnahmen auf Ebene des B-Plans können hier noch keine Berücksichtigung finden.

**Durch die Ausweitung von Sonderbauflächen erfolgen erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft.**

## 2.6 Menschliche Gesundheit

Kriterien zur Beurteilung des Schutzgutes Mensch bilden generell gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie die Erholungseignung des Gebiets.

### 2.6.1 Erholung

#### 2.6.1.1 Bestand und Bewertung der Ausgangssituation

Der Änderungsbereich weist mit Teilen des Luitpoldhains als öffentliche Grünanlage eine sehr hohe Bedeutung als Naherholungsgebiet auf. Er wird nicht nur von den Bewohnern der angrenzenden Wohnquartiere genutzt, sondern er hat auch darüber hinaus für die Stadt eine wichtige Bedeutung. Dementsprechend ist das Naherholungspotential im ABSP der Stadt Nürnberg hier als „hoch“ bewertet.

Laut Jugendhilfeplan „Spielen in der Stadt“ besteht im Planungsbereich Glockenhof/Gleißhammer (Nr. 6), zu dem der Luitpoldhain zählt, derzeit ein ungedeckter Bedarf an ca. 71.252 m<sup>2</sup> öffentlicher Spielplatzfläche. Nach dem Gesamtstädtischen Freiraumkonzept (GFK) von 2013 beläuft sich das Defizit an öffentlichen Grünflächen in diesem Planungsbereich auf 18,9 ha womit eine starke Unterversorgung verbunden ist. Unter diesem Aspekt ist die Bedeutung des Luitpoldhains als Naherholungsgebiet noch deutlicher hervorzuheben.

Ausgestattet mit weitläufigen Rasenflächen, einzelstehenden Bäumen, Baumgruppen und Hainen mit teils sehr alten Eichenbeständen bietet die Parkanlage viel Raum und Abwechslung zum erholsamen Verweilen. Geh- und Radwege erschließen den Park und führen weiter zum Dutzendteich.

Seit 2000 wird der Luitpoldhain wieder für Großveranstaltungen, wie das zweimal jährlich im Sommer stattfindende „Klassik Open-Air“ genutzt. Die Veranstaltungsfläche liegt in den zentralen Wiesenflächen (außerhalb des Änderungsbereichs), bei solchen Veranstaltungen unterliegt aber der gesamte Park einem hohen Nutzungsdruck. Gleiches gilt für andere Veranstaltungen wie z.B. „Rock im Park“ wo Teilbereiche zum Zelten genutzt werden können.

#### 2.6.1.2 Umweltauswirkungen und Prognose

Die Rücknahme von Grünflächen zugunsten von Sonderbauflächen stellt zunächst eine Einschränkung der zur Verfügung stehenden Flächen dar. Allerdings werden diese Bereiche derzeit zum großen Teil zum Parken (großer und kleiner Parkplatz neben der Meistersingerhalle) genutzt. Dieser Bereich hat lediglich Hinführungscharakter zum eigentlichen Park und unterliegt durch den Straßenverkehr entsprechenden Lärmeinflüssen. Es geht der „grüne“ Eingangsbereich mit dem Alt-Eichen-Beständen im Nordwesten verloren und es erfolgt eine weitere Versiegelung von Freiraum, die den Nutzungsdruck auf den Luitpoldhain aufgrund kleiner werdender Fläche erhöhen kann. Dies ist auch vor dem Hintergrund des Grünflächendefizits im Planungsbereich Glockenhof/Gleißhammer zu beachten.

**In Bezug auf die Erholungsfunktion des Gebietes werden durch die Flächen-nutzungsplanänderung daher erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch (Erholung) gesehen.**

#### 2.6.2 Lärm

##### 2.6.2.1 Bestand und Bewertung der Ausgangssituation

###### Verkehrslärm

Der Luitpoldhain grenzt an das Untersuchungsgebiet 001 „Südstadt“ des Lärmaktionsplans der Stadt Nürnberg nach § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz, der vom Stadtrat am 28.10.2015 beschlossen wurde. Untersuchungsgebiete wurden dort festgelegt, wo mindestens 50 Einwohner leben, die einer Lärmbelastung von mehr als  $L_{DEN}$  70 dB(A) oder  $L_{Night}$  60 dB(A) ausgesetzt sind, also Werte im Bereich der schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. BImSchG. Die Untersuchungsgebiete zählen im Stadtgebiet zu den besonders kritischen Bereichen hinsichtlich der Lärmeinwirkungen, das Untersuchungsgebiet 001 sogar zu dem mit Abstand höchsten Belastungskonzentration (Noise Score) in der ganzen Stadt.

Der Änderungsbereich ist von großen Straßen umgeben und damit in einem Gebiet mit hohem Geräuschpegel gelegen. Es sind u.a. folgende Lärmemitteln maßgeblich (Angabe der Durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke DTV in Kfz/24 h für den Prognose-Nullfall 2035, Verkehrsplanungsamt, 27.03.2019):

- Verkehrslärm durch die Münchener Straße im Westen (südlich Wodanstraße) (DTV von 31.000 Kfz/24 h)
- Verkehrslärm durch Bayernstraße im Süden (DTV = 31.900 Kfz/24 h)

- Verkehrslärm durch Schultheißallee im Norden (nördlich „An der Ehrenhalle“) (DTV = 12.100 Kfz/24 h)
- Verkehrslärm durch Straße „An der Ehrenhalle“ im Osten (DTV = 5.800 Kfz/24 h)
- Verkehrslärm durch Straßenbahnlinie in der Schultheißallee (223 Züge)

Der Prognose-Nullfall stellt die Lärmsituation im Prognosejahr (hier: 2035) dar, wenn es zu keinem Neubau eines Konzerthauses und keinem Umbau der Meistersingerhalle kommt. Hierbei ist nur der Status quo mit der allgemein prognostizierten Zunahme der Verkehrszahlen berücksichtigt. Ermittelt wurden die Beurteilungspegel an den zu den Verkehrsanlagen nächstgelegenen Gebäudefassaden in den umliegenden Gebieten (IfB Sorge, 26.08.2019).

Lärmeinwirkungen bestehen vor allem unmittelbar entlang der Hauptverkehrsstraßen, aber auch noch deutlich abseits. Es zeigt sich, dass im Bereich der Hainstraße zwischen Baaderstraße und Hallerhüttenstraße tags Beurteilungspegel von 70,7 bis 72,2 dB(A) auftreten würden. Auch im übrigen Verlauf der Hainstraße liegen die Werte nur knapp unter 70 dB(A). Solche hohen Werte liegen auch an je einem Immissionsort an der Ecke Bayernstraße/Schultheißallee und an der Frankenstraße vor. An Münchener Straße und Schultheißallee liegen die ermittelten Beurteilungspegel tags meist unter 64 dB(A) (Immissionsgrenzwert für MI), es erfolgen aber auch hier Überschreitungen. Im Änderungsbereich selbst wurden an den Fassaden des Hotels Beurteilungspegel bis 63,2 dB(A) ermittelt. An keinem Straßenabschnitt können die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für allgemeine Wohngebiete von tags 59 dB(A) eingehalten werden, geschweige denn die niedrigeren Orientierungswerte der DIN 18005.

Nachts ist die Situation grundsätzlich vergleichbar. Auch hier sind die Straßenabschnitte mit den stärksten Belastungen die vorgenannten, zusätzlich aber auch Teile der Wodanstraße und der Parsifalstraße. An der Hainstraße werden dabei maximale Immissionswerte von bis zu 64,4 dB(A) erreicht. Im Änderungsbereich selbst wurden an den Fassaden des Hotels nachts Beurteilungspegel bis 54,5 dB(A) ermittelt. Auch hier können an keinem Straßenabschnitt die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für allgemeine Wohngebiete von nachts 49 dB(A) eingehalten werden und auch nicht die niedrigeren Orientierungswerte der DIN 18005.

### Gewerbelärm

Vom Änderungsbereich selbst gehen derzeit auch Lärmemissionen aus und zwar in Form von Parkplatzlärm. Hinzu kommen mögliche Geräuschemissionen aus Haustechnikanlagen sowie der Anlieferungsverkehr für Meistersingerhalle und Hotel. Dieser Lärm gilt als Gewerbelärm, so dass hierfür die Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) Anwendung findet. Die Richtwerte der TA Lärm sind bei der Vorhabengenehmigung verbindlich und unterscheiden sich insoweit von den Zielwerten der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“.

Es erfolgte hinsichtlich des Gewerbelärms eine Ermittlung der Anlagengeräusche und des auftretenden Parkplatzlärms im Ist-Zustand (nur Betrieb Hotel und Meistersingerhalle) (Schallimmissionsschutztechnische Untersuchung, IFB SORGE, 07.11.2018). Im Ergebnis konnten an keinen der relevanten Immissionsorte in der Umgebung eine Überschreitung der Orientierungs- oder Immissionsgrenzwerte während der Tagzeiten festgestellt werden. Nachts (22 Uhr bis 6 Uhr) bestehen derzeit an einzelnen Wohngebäuden an der Schultheißallee aufgrund der Nähe zum „Großen Parkplatz“ Überschreitungen des Orientierungs- bzw. Immissionsgrenzwertes für Mischgebiete um bis zu 3 dB(A).

Die derzeitige Bedeutung des Änderungsbereichs aber auch seines Umfeldes für das Schutzgut Mensch (Lärm) ist durch Vorbelastungen durch Lärmimmissionen geprägt. Die Vorbelastungen erfordern besondere Maßnahmen beim Schallschutz in der verbindlichen Bauleitplanung.

#### 2.6.2.2 Umweltauswirkungen und Prognose

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung können abschließende Bewertungen der künftigen Immissionssituation nicht getroffen werden, da die bloße Darstellung einer Baufläche noch keine Aussage über die Stellung künftiger Baukörper oder die Nutzungsintensität aussagt. Im parallelen Änderungsverfahren zum B-Plan Nr. 4160 wurden entsprechende schallschutztechnische Untersuchungen erstellt, die auf das konkrete Planungskonzept eingehen. Diese Gutachten finden hier Berücksichtigung, da die FNP-Änderung dazu dient, dass die B-Planänderung aus dem FNP entwickelt ist und letztlich der Realisierung des Vorhabens dient.

Durch die Planung wird ein Mehrverkehr (Besucher- und Anlieferverkehr) durch neue Nutzungen ausgelöst. Ferner sind Anlagen der Haustechnik sowie Reflexionen an neuen Gebäudefassaden (Konzerthaus) zu berücksichtigen. Die Immissionen wurden wieder getrennt nach ihrer Herkunft (Verkehrs- und Gewerbelärmemissionen) ermittelt, da unterschiedliche Orientierungs- und Grenzwerte gelten. Immissionen auf den Neubau des Konzerthauses selbst wurden nicht weiter vertiefend untersucht, da aufgrund der Nutzung des Gebäudes für Konzerte erhöhte Anforderungen an die Schalldämmung der gesamten Gebäudehülle zu stellen waren und damit eine Schallübertragung von innen nach außen und umgekehrt vernachlässigt werden konnte.

#### Verkehrslärm

Hinsichtlich des Lärms erfolgten Immissionsprognosen für den Planfall im Prognosejahr 2035 mit dem dann zu erwartenden Verkehrslärm (zu erwartender Zusatzverkehr durch die Planung) (Untersuchung Verkehrsgeräuschimmissionen im Umfeld, IFB SORGE, 26.08.2019). Dabei wurden neben den auftretenden Beurteilungspegeln in unterschiedlichen Geschosshöhen an den relevanten Immissionsorten im Umfeld auch die Differenzpegel zum Prognose-Nullfall (ohne eine Veränderung der baulichen Nutzungen) ermittelt. Ferner erfolgte eine Untersuchung, wie sich eine Verringerung der zulässigen Geschwindigkeit auf der Münchener Straße von derzeit 70 km/h auf 50 km/h auswirken würde.

Die gutachterliche Betrachtung ergibt, dass durch Zusatzverkehre Pegelerhöhungen sowohl tags als auch nachts im Ausmaß bis 0,4 dB auftreten, in weiter entfernten Lagen auch keine Erhöhungen errechnet wurden. Betroffen von Pegelerhöhungen sind insbesondere Wohngebäude an der Parsifalstraße und am Platz der Opfer des Faschismus, aber auch an der Schultheißallee wurde noch eine Pegelerhöhung von 0,2 dB im lautesten Stockwerk (hier 1. OG) ermittelt. Nachts sind mehr Immissionsorte von Pegelerhöhungen betroffen als tags, jedoch beträgt auch hier die maximale Pegeldifferenz nur 0,4 dB(A). Die Pegelerhöhungen liegen deutlich unter 1,0 dB(A) und sind somit für das menschliche Gehör nicht/kaum wahrnehmbar. Erstmalige Überschreitungen der sog. Sanierungsrenzwerte (Auslösewerte), also Lärmpegel die einen Anspruch auf Lärmschutzmaßnahmen an Verkehrs- oder Schienenwegen auslösen bzw. nach denen die Dringlichkeit für eine Lärmsanierung im Rahmen der Lärmschutzprogramme des Bundes ermittelt wird, treten aber an keinem Immissionsort auf. Es treten aber Erhöhungen der einwirkenden Pegel an Immissionsorten auf (hier: Wodanstraße und Hainstraße), wo bereits jetzt schon Werte von 60 dB(A) nachts überschritten werden. Jeder weitere Beitrag

an Lärmimmissionen, auch wenn er scheinbar nur gering ist, führt hier zu nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch.

Auswirkungen auf die Freizeitnutzungen im Luitpoldhain wurden nicht untersucht, da hierfür kein Immissionsort angesetzt wurde. Aus den angrenzenden Immissionsorten an Parsifalstraße und Schultheißallee sowie vom Hotel lassen sich aber die Auswirkungen auf den Luitpoldhain ableiten, die nur in geringem Umfang in den Randbereichen und für den Menschen kaum wahrnehmbar auftreten.

Eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der Münchener Straße würde sich pegelmindernd auswirken. Die größten Minderungen treten dabei im südlichen Teil der Parsifalstraße auf und betragen bis zu 2 dB(A). Im übrigen Bereich dagegen sind die Minderungen deutlich geringer, da sich die niedrigeren Fahrgeschwindigkeiten für den weiteren Verlauf in der Hainstraße, Wodanstraße und Schultheißallee nicht mehr auswirken. Gerade dort treten aber Pegelerhöhungen um bis zu 0,4 dB auf. Eine Geschwindigkeitsreduzierung ist über den Bebauungsplan aber nicht festsetzbar.

Der Anteil des motorisierten Individualverkehrs von Besuchern von Konzerthaus und Meistersingerhalle soll ergänzend durch verschiedene Maßnahmen im Rahmen eines Mobilitätskonzeptes reduziert werden. Das Mobilitätskonzept wird derzeit noch erstellt, könnte auf Ebene des FNP aber nicht berücksichtigt werden.

Somit ist festzuhalten, dass im Umfeld des Luitpoldhains enorme Lärmbelastungen bestehen, die auch Wohnnutzungen betreffen. Durch das Vorhaben kommt es zu einem gewissen Mehrverkehr auf den umliegenden Straßen und damit zu Erhöhungen der Lärmpegel an den schon belasteten Immissionsorten. Die rechnerisch ermittelten Auswirkungen des Verkehrslärms liegen in einem geringen Rahmen, allerdings führen sie zu weiteren Erhöhungen an schon erheblich belasteten Immissionsorten. Deswegen werden die Auswirkungen der Planung als erheblich nachteilig für das Schutzgut Mensch – Lärm bewertet.

#### Gewerbelärm

Hinsichtlich des Gewerbelärms erfolgten im Rahmen der B-Planänderung Prognosen für die zukünftige Nutzungssituation (Schallimmissionsschutztechnische Untersuchung, IFB SORGE, 07.11.2018). Dabei wurde auch untersucht, welche Auswirkungen die Interimsnutzung der Meistersingerhalle als Oper-Standort nach Fertigstellung des Konzerthauses hat. Es wurde aber auch der Ausnahmefall von sog. „seltenen Ereignissen“ betrachtet, also der Extremfall beim Zusammentreffen verschiedener Veranstaltungen bzw. bei besonders großen Veranstaltungen.

Auch bei der Prognose konnten in keinem der untersuchten Planfälle Überschreitungen der Orientierungs- oder Immissionsgrenzwerte an den benachbarten Immissionsorten (Schultheißallee, Parsifalstraße, Platz der Opfer des Faschismus, Wodanstraße, Hainstraße) zu den Tagzeiten (6 Uhr bis 22 Uhr) festgestellt werden. Lediglich zu den Nachtzeiten erfolgen während der Interimsnutzung der Meistersingerhalle Überschreitungen des Orientierungs- bzw. Immissionsgrenzwertes für Mischgebiete im bisher schon bestehenden Rahmen von bis zu 3 dB(A) an einzelnen Immissionsorten gegenüber an der Schultheißallee. Nach Umbau der Meistersingerhalle zum Kongresszentrum sind zukünftig keine Überschreitungen mehr zu erwarten. Auch das sog. Spitzenpegelkriterium bei seltenen Ereignissen (größere Veranstaltungen) kann sowohl tags als auch nachts eingehalten werden. (Schallimmissionsschutztechnische Untersuchung, IFB SORGE, 07.11.2018) Der Grund hierfür liegt darin, dass beim „Endzustand“ mit dem Betrieb eines Konzerthauses und eines Kongresszentrums sich die Nutzung des „Großen Parkplatzes“ voraussichtlich

auf die Tagstunden und die frühen Nachtstunden verteilen wird, so dass Nutzungsspitzen in der Nacht ausbleiben.

Um zusätzliche Auswirkungen durch Anlagenlärm auf das Umfeld ausschließen zu können, ist in der Bebauungsplanänderung auch die Festsetzung einer Emissionskontingentierung (vgl. Ermittlung der zulässigen Emissionskontingente, IfB Sorge, 05.08.2019) vorgesehen. Über diese Kontingentierung kann der an den Immissionsorten einwirkende Lärm wirkungsvoll begrenzt werden, doch auch dies kann nur auf B-Planebene berücksichtigt werden.

**Die Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung auf das Schutzgut Mensch (Lärm) hinsichtlich ihrer Erheblichkeit muss unter Verweis auf die erfolgten Untersuchungen zum Immissionsschutz auf Ebene der Bebauungsplanung als erheblich nachteilig bewertet werden, da es zu weiteren Erhöhungen der Immissionspegel kommt. Die hohen Vorbelastungen erfordern in der nachgeordneten Planung auch eine Ausnutzung aller Möglichkeiten zum aktiven Schallschutz und zur Reduzierung der Ursachen (z.B. über Mobilitätskonzept).**

### 2.6.3 Störfallvorsorge / Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

#### Störfallvorsorge i.S.d. § 50 Abs. 1 BImSchG

Der Änderungsbereich liegt derzeit nicht im potentiellen Einwirkbereich eines Betriebes nach Störfall-Verordnung<sup>2</sup>. Umgekehrt ist in der geplanten Sonderbaufläche auch nicht die Ansiedlung eines Störfallbetriebes möglich.

#### Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Im Änderungsbereich wird eine Sonderbaufläche „Kultur- und Kongresszentrum“ sowie Grünflächen dargestellt. Aufgrund der grundsätzlich dort später zu erwartenden Nutzungen besteht keine besondere Anfälligkeit für schwere Unfälle.

Der Änderungsbereich befindet sich nicht in einem Bereich, in dem mit besonderen Auswirkungen durch Katastrophen (z.B. Erdbebengebiet) zu rechnen ist. Die zentralen Wiesenflächen des Luitpoldhains südlich der Meistersingerhalle sowie Teile der Schult-Heißallee und der Straße „An der Ehrenhalle“ liegen aber im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet des Fischbachs und können bei Hochwasser- oder auch Starkregenereignissen überflutet werden. Dieser Bereich ist in der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen und von baulichen Anlagen und anderen, die Funktion des Überschwemmungsgebietes beeinträchtigenden Faktoren, frei zu halten. In der Flächennutzungsplanänderung erfolgt ein entsprechender Vermerk.

Im Stadtgebiet von Nürnberg ist generell mit Bombenblindgängern oder anderen Kampfmitteln aus dem II. Weltkrieg zu rechnen. Gerade aufgrund der Lage im Bereich des früheren Reichsparteitagsgeländes besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit bisher unentdeckter Blindgänger. Bei allen weiteren Baumaßnahmen und Eingriffen in den Boden ist daher eine vorherige Kampfmittelerkundung erforderlich.

---

<sup>2</sup> Abstandsgebot nach Art. 13 der Seveso-III-Richtlinie

## 2.7 Luft

### 2.7.1 Bestand und Bewertung der lufthygienischen Ausgangssituation

Negativ stellt sich die Verkehrsbelastung des umgebenden Straßennetzes in Bezug auf Luftschadstoffe durch Kfz-Verkehr (NO<sub>2</sub>- und Feinstaubkonzentrationen) dar. Mittlerweile ist der Kfz-Verkehr im Stadtgebiet von Nürnberg der Hauptverursacher der Stickstoffdioxidbelastung in der Umwelt.

Im Zuge der flächendeckenden Messungen zur Luftqualität im Stadtgebiet von Nürnberg in den Jahren 2002 bis 2011 betrug der Mittelwert über das gesamte Stadtgebiet 34 µg/m<sup>3</sup>. Für den Bereich, in dem der Änderungsbereich liegt, wurden 2004/2005 mobile, diskontinuierliche Messungen durchgeführt. Hier ergaben sich Belastungen mit NO<sub>2</sub> von 36 µg/m<sup>3</sup> und für Benzol von 1,4 µg/m<sup>3</sup>. Während der Benzol-Wert als unkritisch anzusehen ist (Ganzjahresgrenzwert liegt bei 5,0 µg/m<sup>3</sup>) lagen die Stickstoffdioxid-Gehalte nur wenig unter dem aktuell gültigen NO<sub>2</sub>-Ganzjahresgrenzwert der 39. BImSchV von 40 µg/m<sup>3</sup>.<sup>3</sup> Aufgrund der angewandten, diskontinuierlichen Messmethode und der Messzeiten (nur Messungen zu den verkehrsreicheren Tagzeiten, d.h. ohne Nachtmessungen) besitzt ein direkter Vergleich mit dem Ganzjahresgrenzwert allerdings nur orientierenden Charakter.

Neuere Modellrechnungen zur NO<sub>2</sub>-Belastung einzelner Straßenabschnitte im Stadtgebiet Nürnberg (BÜRO LOHMEYER, 2018) weisen für Münchener Straße und die Schultheißallee im Änderungsbereich keine NO<sub>2</sub>-Jahres-Konzentrationen aus, die über dem Ganzjahresgrenzwert für Stickstoffdioxid (von 40 µg/m<sup>3</sup>) liegen. Aufgrund der breiten Grünzüge und der Entfernung der Randbebauung werden auch im näheren Umfeld des Änderungsbereichs aktuell keine Grenzwertüberschreitungen für Stickstoffdioxid an Bestandsgebäuden prognostiziert, lediglich in einem Bereich an einem Wohnquartier an Wodan- und Rankestraße im Westen.

Um konkrete Zahlen für den Änderungsbereich zu erlangen, erfolgte 2019 durch die Stadt die Aufstellung einer mobilen Messstation unmittelbar nordwestlich der Meistersingerhalle an der Einmündung der Schultheißallee in die Münchener Straße. Es liegen bisher Daten für die Monate April bis Juli 2019 vor. Für NO<sub>2</sub> wurden Monatsmittelwerte zwischen 20 und 23 µg/m<sup>3</sup> ermittelt. Der Ganzjahresgrenzwert wird damit im Betrachtungszeitraum nicht überschritten. Für Feinstaub PM<sub>10</sub> wurden Monatsmittelwerte von 13 bis 22 µg/m<sup>3</sup> gemessen. Diese Werte sind im Vergleich mit dem Jahresgrenzwert (40 µg/m<sup>3</sup>) ebenfalls unkritisch. Es kam im bisherigen Messzeitraum zu keiner Überschreitung des zulässigen Tagesmittelwertes (von 50 µg/m<sup>3</sup>) (schriftl. Mittl. SUN/U-M, 12.08.2019).

Gewerbebetriebe mit hinsichtlich der Lufthygiene relevanten Emissionsquellen bestehen im näheren Umfeld nicht.

Der Baumbestand des Luitpoldhains weist hier eine sehr hohe Bedeutung für die lufthygienische Situation auf, da er staub- und schadstoffbindend wirkt und zur Frischluftproduktion beiträgt.

### 2.7.2 Umweltauswirkungen und Prognose

Die Änderung der FNP-Darstellung von Grünfläche zu Sonderbaufläche ermöglicht die Festsetzung von Baugebieten im B-Plan und somit eine Bebauung. Damit wäre ein Wegfall von Grün- und Baumbestand verbunden, was die Staubbinding an der Vegetation

<sup>3</sup> Stadtentwässerung und Umweltanalytik in Nürnberg (SUN): Die Luftqualität in Nürnberg - Fünf Jahrzehnte Luftuntersuchungen in Nürnberg, Juli 2012

reduziert. Angesichts des verbleibenden Baumbestands im Luitpoldhain werden hier aber noch keine erheblichen Auswirkungen gesehen.

Die Vergrößerung der Sonderbaufläche kann zu neuen Emittenten im Gebiet führen. Auf Vorhabenebene ist die Versorgung des geplanten Konzerthauses mit Fernwärme aber bereits vorgesehen, so dass es nicht zu Emissionen aus Hausbrand im Änderungsbereich kommen wird. Eine mögliche Zunahme von Emissionen aus neuem Ziel- und Quellverkehr ist aber trotz des geplanten Mobilitätskonzeptes nicht auszuschließen, da immer auch ein entsprechender Anteil der künftigen Konzerthausbesucher mit dem motorisierten Individualverkehr (MIV) anreisen wird (vgl. Verkehrszahlen Prognose-Planfall 2035, Verkehrsplanungsamt, Februar 2019). Allerdings ist das Gebiet über Busse und Straßenbahnen durch den ÖPNV gut erschlossen und die Zuwächse betragen  $\leq 5\%$ .

Basierend auf einer für das Jahr 2020 erstellten Immissionsprognose zeigen die o.a. Modellrechnungen, dass auch 2020 in verkehrsnahen Lagen Überschreitungen des  $\text{NO}_2$ -Grenzwertes in der Umgebung nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können (BÜRO LOHMEYER, 2018). Dies betrifft aber nur Bereiche außerhalb des Änderungsbereiches. Für den Luitpoldhain ist hingegen nicht von Überschreitungen des Jahresgrenzwertes für Stickstoffdioxid aufgrund der insgesamt offenen Bebauungsstruktur der Umgebung mit weiten Frischluftkorridoren auszugehen.

Die Werte für Feinstaub weisen schon heute keine Grenzwertüberschreitungen auf. Übertragen auf den Änderungsbereich bedeutet dies, dass hier auch in verkehrsnaher Lage nicht mit einer Überschreitung der Grenzwerte der 39. BImSchV für Feinstaub zu rechnen ist.

**Bezüglich des Schutzzutes Luft wird daher noch nicht von erheblich nachteiligen Auswirkungen durch die Planung ausgegangen.**

## 2.8 Klima

### 2.8.1 Bestand und Bewertung der klimatischen Ausgangssituation

Die Stadt Nürnberg liegt im Übergangsbereich zwischen kontinentalem und ozeanischem Klima. Charakteristisch sind hohe Sommertemperaturen, vergleichsweise milde Winter und eine insgesamt geringe Niederschlagsmenge. Mit durchschnittlich 645 mm Niederschlag pro Jahr zählt Nürnberg zu den trockensten Gebieten Bayerns.

Der Änderungsbereich wird in der Klimafunktionskarte des Stadtklimagutachtens Nürnberg (GEO-NET UMWELTCONSULTING GmbH, Mai 2014) bezüglich der Parkflächen des Luitpoldhains als Ausgleichsraum mit einem mäßigen Kaltluftvolumenstrom bewertet. Das Strömungsbild zeigt nur einen geringen Zustrom von Kaltluft aus Süden und Osten vom Dutzendteichgelände. Im Kaltluftströmungsfeld ist auch erkennbar, dass der Gebäudekomplex von Meistersingerhalle und Hotel eine Abflussbarriere für die entstandene Kaltluft darstellt, die nach Norden in die dortigen Wohngebiete abfließt. Die bioklimatische Situation wird in diesem Bereich daher als weniger günstig eingeschätzt. Für eine windstille Sommernacht wurden im Klimagutachten für die Stadt Nürnberg im Planungsgebiet Temperaturunterschiede von etwa  $2^\circ\text{C}$  zwischen Gebäudekomplex mit versiegelten Parkplatzflächen und den umgebenden Freiräumen des Parks mit Baumbestand ermittelt. Der Baumbestand dient auch der Frischluftbildung.

Aufgrund des Umfelds wird dem Luitpoldhain aber eine „sehr hohe bioklimatische Bedeutung“ bescheinigt. (Stadtklimagutachten Nürnberg, GEO-NET UMWELTCONSULTING GmbH,

Mai 2014) Der Luitpoldhain wird im Gesamtstädtischen Freiraumkonzept Nürnberg (2013) als Parkanlage über 2,5 ha auch als „potenzieller Kühlraum“ geführt.

### 2.8.2 Umweltauswirkungen und Prognose

Die „sehr hohe bioklimatische Bedeutung“ des Luitpoldhains schlägt sich in einer sehr hohen Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierungen nieder. Eine solche wird auch durch die Erweiterung von Bauflächen in der Flächennutzungsplanänderung vorbereitet. Schon jetzt ist die Auswirkung durch den bestehenden Gebäudekomplex feststellbar. Über die Grünzüge entlang der Münchener Straße und der Schultheißallee kann den Wohnquartieren im Westen und Norden noch ausreichend Frischluft zuströmen, dennoch sind diese zusätzlichen Einschränkungen kritisch zu sehen, da die angrenzenden Siedlungsgebiete eben schon jetzt bioklimatisch belastet sind. Jede weitere Verschlechterung kann hier zu merklichen Einflüssen auf das Lokalklima führen. Der verbleibende Frischluftkorridor darf daher in der Zukunft nicht weiter verengt werden. Im Bereich der neu dargestellten Baufläche im Nordwesten gehen ohnehin Teilflächen eines Kalt- und Frischluftgebietes verloren und es ist im Bereich der neuen Bebauung und Versiegelungen mit einer weiteren Überwärmung zu rechnen.

Bei den vorgesehenen Nutzungserweiterungen und den damit auf Ebene des Bebauungsplans verbundenen tatsächlichen Auswirkungen der Realisierung der Bauflächen sind auch die zu erwartenden klimatischen Veränderungen zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die prognostizierte Zunahme von Extremwetterlagen (Hitzetage/-wellen, Starkregenereignisse). Durch die Planung und Umsetzung von Klimaanpassungsmaßnahmen auf B-Planebene (vgl. auch Umweltbericht zur Änderung des B-Plans Nr. 4160, Kap. 4) kann dem entgegengewirkt werden. Bausteine hierfür sind das Mobilitätskonzept (Vermeidung von CO<sub>2</sub>-Emissionen), grünordnerische Maßnahmen (Baumpflanzungen, Schaffung von Schattenplätzen etc.) sowie Maßnahmen, die an der Hochbauplanung (Fassadengestaltung, Dachbegrünung) ansetzen.

**Die bestehende Strömungsbarriere für Kalt- und Frischluft an den bestehenden Baukörpern im Nordwesten des Luitpoldhains wird weiter eingeengt. Aufgrund der verbleibenden Fläche des Luitpoldhains, die sich klimatisch ausgleichend auswirkt, werden die Auswirkungen der Planung für das Schutzgut Klima als nicht erheblich nachteilig bewertet.**

## 2.9 Abfall und Abwässer

Nähere Angaben zu Art und Menge der durch die Realisierung der Planung erzeugten Abfälle (i.d.R. hausmüllähnliche Abfälle, Verpackungsabfälle) und ihrer Beseitigung und Verwertung sind auf Flächennutzungsplanebene nicht detailliert zu klären. Durch die Nutzungserweiterung ist mit einer Zunahme von Müll aus verschiedenen Fraktionen zu rechnen.

Bei der Baufeldfreimachung sind die einschlägigen Regelwerke für Rückbau und Entsorgung (incl. Beprobung) zu beachten, da bereits erhöhte Werte einzelner Bodenparameter festgestellt wurden. Dabei sind auch Funde von Kampfmitteln nicht ausgeschlossen (siehe auch Kap. 2.6.3).

Anfallende Schmutzwässer können ins städtische Kanalsystem eingeleitet und der Reinigung im Klärwerk zugeführt werden.

**Bezüglich der Punkte Abfall und Abwässer werden keine erheblich nachteiligen Auswirkungen gesehen.**

## 2.10 Kultur- und Sachgüter

### 2.10.1 Bestand und Bewertung der Ausgangssituation

Mit Ausnahme der Schultheißallee ist nahezu der gesamte Änderungsbereich Bestandteil des Baudenkmals „Volkspark Dutzendteich, ehem. Reichsparteitagsgelände“ (D-5-64-000-2367). Der Luitpoldhain wurde erst 1906 für die Bayerische Landesausstellung errichtet. Während der NS-Zeit wurde er umgestaltet zur Luitpoldarena und bildete als Aufmarschgelände den nördlichen Endpunkt des Reichsparteitagsgeländes. Es kam hier zu umfangreichen baulichen Maßnahmen, die auch zu einem Verlust alten Baumbestandes führten. Lediglich in den Randbereichen, außerhalb der Arena, wie z.B. im Umfeld der heutigen Meistersingerhalle, blieben Bäume aus der Zeit der Landesausstellung und vorher bestehen. Nach Ende des Krieges wurde das Gelände 1959/60 wieder zum Volkspark umgestaltet. Dabei verblieben weiter im Süden auch Reste der Steintribüne, die teilweise heute noch sichtbar sind, im Nordteil aber größtenteils mit Erde überdeckt (so z.B. südlich des Hotels) und bepflanzt oder eingesät wurden. Der alte Baumbestand wurde in die Planungen einbezogen und stellt heute die prägende Kulisse für den Landschaftspark dar und ist somit auch Bestandteil des Baudenkmals.

Daneben ist ein weiteres Baudenkmal die Meistersingerhalle selbst, die seit 2007 unter Denkmalschutz steht (D-5-64-000-2517). Die Konzerthalle ist als kubischer, die Horizontale betonender Stahlbetonbau mit Flachdach von Harald Loebermann entworfen worden. Das Gebäude wurde 1960-63 realisiert.

Als Sachgut ist neben der Meistersingerhalle auch der 1979 hinzugekommene Hotelbau mit ca. 200 Betten zu erwähnen. Weitere Sachgüter bestehen in der Parkausstattung und dem Freiflächenmobiliar. Ferner bestehen verschiedene Infrastrukturleitungen (Gas, Kanal, Strom etc.).

### 2.10.2 Umweltauswirkungen und Prognose

Durch umfassende Veränderungen ist aus der Zeit der ursprünglichen Anlage des Luitpoldhains zur Landesausstellung 1906 im Luitpoldhain nur noch wenig ablesbar. Gerade im Eingriffsbereich nordwestlich der Meistersingerhalle befindet sich alter Baumbestand aus dieser Zeit und davor. In diesen Bestand wird eingegriffen und so gehen nicht nur Zeugnisse der damaligen Zeit verloren, sondern es erfolgt auch ein Eingriff in die denkmalgeschützte Parkanlage. Der Bau der Luitpoldarena erfolgte weiter südlich, so dass Eingriffe in diese Denkmalsubstanz nicht befürchtet werden müssen.

Die Flächennutzungsplanänderung hat zunächst keine direkten Auswirkungen auf die Baudenkmäler. Durch die Erweiterung der Bauflächen über den Bestand hinaus, kann über die Änderung des B-Plan Nr. 4160 Baurecht für neue Gebäude geschaffen werden, die bei Realisierung das Erscheinungsbild der alten Meistersingerhalle verändern können. Die Einzelstellung der Meistersingerhalle ist aber schon durch den Hotelbau 1979 aufgegeben worden. Dem Siegerentwurf des neuen Konzerthauses wurde im Preisgericht des Realisierungswettbewerbes aber bescheinigt, eine Verbindung zwischen denkmalgeschützter Meistersingerhalle und dem Neubau zu einem Ensemble zu schaffen. Negative Auswirkungen auf die Meistersingerhalle werden daher nicht gesehen.

Sachgüter sind durch die Planung nur mittelbar betroffen. Dies betrifft z.B. die Zuwegungen zum Hotelgebäude oder die Verlegung von Sparten. Diese Punkte sind in der B-Planung zu berücksichtigen, aber auch grundsätzlich zu bewältigen.

**Trotz der Eingriffe in den alten Baumbestand, der auch Bestandteil des denkmalgeschützten Landschaftsparks ist, werden laut Einschätzung der Unteren Denkmalschutzbehörde weder für das Schutzgut Kulturgüter noch das Schutzgut Sachgüter erhebliche nachteilige Auswirkungen durch die Planung gesehen.**

## 2.11 Wechselwirkungen

Die ermittelten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter und Umweltbelange berücksichtigen auch das Wirkungs-/Prozessgefüge zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes. Darüberhinausgehende erhebliche Beeinträchtigungen infolge von Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.

In Einzelfällen kann es aber später auf Vorhabenebenen (z.B. bei baubedingter Bauwasserhaltung) zu Beeinträchtigungen von Gehölzbestand kommen, in deren Folge auch ein Absterben von Bäumen zu befürchten ist. Auf Ebene des Flächennutzungsplans sind diese Punkte noch nicht abzusehen, nach aktueller Planung ist beim Bau aber keine Grundwasserabsenkung geplant (SCHULZE & LANG, 08.02.2019). Dies kann nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt verhindern.

## 3 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Die so genannte Nullvariante, also der Verzicht auf die Planung, würde ein Fortbestehen der aktuellen Situation an der Meistersingerhalle zur Folge haben. Dies würde in etwa der beschriebenen Ausgangssituation zu den jeweiligen Umweltbelangen entsprechen und hätte daher insbesondere für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt sowie auch für die Schutzgüter Boden, Wasser, Landschaft, Menschliche Gesundheit - Erholung und Klima zunächst positive Auswirkungen.

Es gäbe nicht die Möglichkeit, weiteres Baurecht zu schaffen und es käme in deren Folge zu keinen baulich bedingten Eingriffen in Baumbestände und Freiflächen. Aufgrund der Verkehrssicherungspflichten in der Parkanlage würden aber dennoch alte Bäume entfernt werden – wie schon in den vergangenen Jahren, so dass Konflikte mit dem Artenschutz bestehen, die das bestehende Parkpflegewerk bislang nicht abschließend lösen konnte.

## 4 Kumulative Auswirkungen zusammen mit anderen Planungen

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist grundsätzlich nicht isoliert, sondern in Zusammenhang mit weiteren Planungen im Umfeld, die zu kumulativen Auswirkungen<sup>4</sup> führen können, zu betrachten. Zu erwarten ist, dass sich die Auswirkungen anderer Planungen gegenseitig beeinflussen. Die Wirkungen können sich dabei auch steigern bzw. verstärken.

Derzeit ist im Umfeld an relevanten Flächennutzungsplanänderungen lediglich die Planung im Bereich des ehemaligen Südbahnhofs an der Brunecker Straße relevant. Hier wurde

---

<sup>4</sup> gemäß Anlage 1 Nr. 2 b) ff) BauGB n.F. ist die Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete zu beschreiben

die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes eingeleitet. Dieses Änderungsverfahren wurde aufgrund des unterschiedlichen Planungsfortschrittes der unterschiedlichen Bereiche für Wohnen und den neuen Hochschulstandort in Teilverfahren aufgesplittet. Für die Änderung Nr. 8a erfolgte bereits die Genehmigung, wirksam soll diese Änderung im Herbst 2019 werden. Das Änderungsverfahren für den zweiten Teil, die Änderung Nr. 8b Brunecker Straße / Ingolstädter Straße soll gegen Ende des Jahres 2019 erst eingeleitet werden.

Diese Planung befindet sich in gut 850 m Entfernung im Süden. Es erfolgt dort die Änderung der Darstellungen des Flächennutzungsplanes von Bahnflächen und gewerblichen Bauflächen in Wohnbau- und Grünflächen. Später sind noch Sonderbauflächen für einen neuen Universitätsstandort vorgesehen. Die Umweltauswirkungen der dortigen Planung betreffen andere Gegebenheiten, so dass eine Verstärkung der Auswirkungen mit der vorliegenden Planung nicht zu besorgen ist. Insbesondere sind dort andere Lebensräume (Schutzgut Tiere und Pflanzen) betroffen, als hier im Luitpoldhain. Klimatische Auswirkungen haben hier ebenfalls keine funktionalen Zusammenhänge.

Eine mögliche Auswirkung könnte in einer Zunahme des Ziel- und Quellverkehrs bestehen, die auch eine Zunahme des Verkehrs auf der Münchener Straße mit sich bringen könnte. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist dies aber nicht abzuschätzen, zumal die Verkehrsflüsse hier nicht nur nach Norden gehen, sondern ein Großteil des Verkehrs über den Ring sowie die Ausfallstraße nach Süden abgehen dürfte. Die Planungen hinsichtlich des Hochschulstandortes sind außerdem noch nicht abgeschlossen.

Es sind daher keine kumulativen Auswirkungen zusammen mit anderen Planungen zu betrachten.

## **5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen**

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind in Bezug auf die geplante Änderung der FNP-Darstellungen nicht notwendig. Gleichwohl sind in Bezug auf die im Rahmen des Verfahrens zur Änderung des B-Plans Nr. 4160 zu bewertenden konkreten Eingriffe in Natur und Umwelt konfliktmindernde Maßnahmen sowie Maßnahmen hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie des europäischen und nationalen Artenschutzes erforderlich; für nähere Angaben hierzu wird auf den Umweltbericht zur Änderung des B-Plans Nr. 4160 verwiesen.

## **6 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Fauna-Flora-Habitat) und europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes**

Aufgrund der Entfernung des Änderungsbereiches zum FFH-Gebiet DE 6532-371 „Tiergarten Nürnberg mit Schmausenbuck“ von knapp 1,8 km und von gut 1,5 km zum Europäischen Vogelschutzgebiet DE 6533-471 „Nürnberger Reichswald“ werden keine Auswirkungen auf die Erhaltungsziele dieser Gebiete des Netzes NATURA 2000 durch die Planung erwartet, zumal funktionale Beziehungen auch aufgrund dazwischenliegender Siedlungsbereiche ausgeschlossen werden können.

## 7 Geprüfte Alternativen

Bereits im Vorfeld wurden im Rahmen einer „Städtebaulichen Standortuntersuchung“ (bgsm, Mai 2015) insgesamt acht verschiedene Flächen im gesamten Stadtgebiet als Standort für den Bau eines Konzerthauses untersucht. Dabei wurden u.a. folgende Bewertungskriterien zugrunde gelegt, die auch Umweltbelange berücksichtigen:

- Einbindung in Natur und Landschaft
- Auswirkungen auf Vegetation und Tierwelt
- Naturschutzrechtliche Erfordernisse
- Außenlärmsituation
- Verkehrslärmerhöhung
- Ausgehender Gewerbelärm vom Grundstück
- Erschütterungen
- Altlasten
- Grundwasser
- Denkmalschutz
- Einbindung ins Fuß- und Radwegenetz
- Öffentliche Anbindung (ÖPNV)

Neben technischen und wirtschaftlichen Aspekten spielten auch diese Kriterien eine Rolle bei der Entscheidungsfindung. Unter diesen Alternativen wurden vier Standorte (Südlicher Altstadtring AOK, ehemaliges Quelle-Areal Fürther Straße, Kohlenhof und Meistersingerhalle) vertieft untersucht.

Dabei handelte es sich bei den ersten beiden Standorten um bereits bebaute und weitgehend versiegelte Flächen, beim Kohlenhof und eine Konversionsfläche der Bahn. Allen Standorten gemein waren mögliche Auswirkungen aufgrund schon bestehender Lärmbelastungen durch Verkehrslärm. Bei den beiden schon bebauten Standorten hätte es hingegen bezüglich der anderen Schutzgüter i.d.R. keine erheblichen Auswirkungen gegeben. Im Rahmen von grünordnerischen Maßnahmen hätten auf diesen Standorten sogar Verbesserungen bei verschiedenen Schutzgütern (z.B. durch Entsiegelungen, Dach- und Fassadenbegrünung etc.) eintreten können.

Das Quelle-Gebäude steht allerdings unter Denkmalschutz und hätte massive Einschränkungen im Hinblick auf den erforderlichen Umbau erbracht.

Lediglich am Kohlenhof und an der Meistersingerhalle hätte es aufgrund von bekannten oder zu erwartenden Vorkommen geschützter Arten relevante Auswirkungen auf die Tierwelt gegeben. Lebensräume sind allein bei der Meistersingerhalle in Form der Parkflächen mit dem alten Baumbestand in deutlichem Maße betroffen gewesen, da am Kohlenhof „nur“ Ruderalflächen vorlagen.

Bei der damaligen Standortfestlegung wurde aber noch der Standort östlich der Meistersingerhalle für das neue Konzerthaus mit in Betracht gezogen, wo die Eingriffe in Natur und Landschaft (v.a. bei den biotischen Faktoren) deutlich geringer gewesen wären, als westlich der Meistersingerhalle.

Im Wesentlichen wurde bei der Standortfindung neben den technischen und wirtschaftlichen Aspekten auch den organisatorischen Belangen für künftige Betriebsabläufe der Vorzug gegeben. Als grundsätzlicher Standort für den Neubau eines Konzerthauses wurde mit Stadtratsbeschluss vom 29.07.2015 dann der Umgriff der bestehenden Meistersingerhalle gewählt. Dieser Beschluss ist auch die Grundlage für die Änderung des Flä-

chennutzungsplans in diesem Bereich. Auch auf die ausführliche Darlegung der Planungsalternativen in Kap. I.4.1. der Begründung zur FNP-Änderung wird verwiesen.

Über den Realisierungswettbewerb wurden schon auf Vorhabenebene verschiedene Alternativen für das neue Konzerthaus vorgelegt. Weitere Planoptimierungen basierend auf dem Siegerentwurf können und müssen auf Ebene der Bebauungsplanung erfolgen.

## 8 Methodik / Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Der Umweltbericht gemäß Anlage 1 des BauGB soll den aktuellen Zustand des Änderungsbereichs (Basisszenario) und die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB beschreiben und bewerten. Auch die Entwicklung der einzelnen Schutzgüter bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante, Kapitel 3) soll ermittelt und bewertet werden.

Die vorliegende Fassung des Umweltberichtes wurde vom Büro Grosser-Seeger & Partner, Nürnberg, erstellt. Es werden Angaben zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemacht (Kapitel 2) und grundsätzliche Aussagen zur umweltfachlichen Optimierung der Planung bzw. zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen dargestellt (Kapitel 5).

Der Umweltbericht beschreibt den Änderungsbereich in dem durch das Bauvorhaben für das Konzerthaus auch die eigentlichen Eingriffe zu erwarten sind. Für einzelne Schutzgüter haben sich über diese Grenze hinausgehende Betrachtungen als sinnvoll erwiesen. Auf sie wird in den jeweiligen Kapiteln hingewiesen, eine generelle Festlegung als statisches Gebiet ist nicht sinnvoll, da sich die räumlichen Ausmaße der Umweltwirkungen fallweise unterscheiden.

Folgende Informationsquellen wurden für die Erstellung des Umweltberichtes herangezogen (die genannten Datengrundlagen liegen dem Verfasser vor bzw. wurden von der Stadt Nürnberg zur Verfügung gestellt):

- Wirksamer Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan
- Stadtklimagutachten (GEO-NET Umweltconsulting GmbH 2014)
- Klimafahrplan Nürnberg 2010-2050 (2014)
- Handbuch Klimaanpassung (2012)
- Masterplan Freiraum
- Gesamtstädtisches Freiraumkonzept Nürnberg (bgmr Landschaftsarchitekten 2013)
- Stadtbiotopkartierung (2008)
- Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP) der Stadt Nürnberg (1996)
- Artenschutzkartierung Bayern (ASK-Datenbank des Bayerischen Landesamtes für Umwelt, LfU), Kartenblatt TK 6532, Abfrage am 30.04.2019)
- Bay. Geologisches Landesamt: Geologische Karte 1 : 50.000 Nürnberg-Fürth-Erlangen und Umgebung (1977) bzw. UmweltAtlas Bayern (Zugriff 13.07.2018)
- Grundwasserbericht der Stadt Nürnberg (2017)
- Strategische Lärmkarte LfU 2012 (Straßenlärm) bzw. UmweltAtlas Bayern (Zugriff 12.06.2019)
- Schallimmissionsschutztechnische Untersuchung gemäß der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (Planungsstand Oktober 2018) (IfB Sorge, 07.11.2018)
- Untersuchung der Verkehrsgeräuschimmissionen im Umfeld des Bauvorhabens Neubau Konzerthaus (IfB Sorge, 26.08.2019)
- Ermittlung der zulässigen Emissionskontingente für Anlagengeräusche gemäß DIN 45691 Neubau Konzerthaus (IfB Sorge, 05.08.2019)

- Schwingungs- und Erschütterungsschutz, Messung von Erschütterungseinwirkungen durch den Straßenbahnverkehr, Prognose für den geplanten Konzertsaal (IfB Sorge, 12.02.2019)
- Lärmaktionsplan der Stadt Nürnberg gemäß § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz (erstellt von ACCON GmbH, vom Stadtrat beschlossen am 28.10.2015)
- Masterplan für die Gestaltung nachhaltiger und emissionsfreier Mobilität in Nürnberg (Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co KG, Bericht Juni 2018)
- 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet der Stadt Nürnberg (September 2017)
- Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) Änderung Bebauungsplan Nr. 4160 Konzerthaus, Stadt Nürnberg (Grosser-Seeger & Partner 20.08.2019)
- Geplanter Neubau Konzerthaus Nürnberg, Grunduntersuchung Eremit, Mulmhöhlenbäume und xylobionte Käfer: Schlussbericht (bufos (Büro für faunistisch-ökologische Studien), 06.05.2019).
- Ortsbegehungen (Erfassung Biotop-/Nutzungstypen) in 2016, Überprüfung in 2018
- 1. Geotechnischer Bericht (Vorerkundung) BV Nürnberg, Münchener Straße 21, Neubau Konzertsaal, (Spotka Geotechnik 08.07.2016)
- Bodenuntersuchung Neubau Konzertsaal (Umweltanalytik Nürnberg (SUN), 03.08.2016 incl. Nachuntersuchung 23.08.2016)
- 1. und 2. Geotechnischer Bericht, BV Nürnberg Münchener Straße 21, Neubau Konzerthaus, Ingenieurbüro für Bodenuntersuchung Schulze und Lang, 08.02.2019 sowie 07.08.2019
- Bodenuntersuchung Neubau Konzerthaus (Umweltanalytik Nürnberg (SUN/U), 11.07. und 05./06.08.2019)
- Erläuterung zum Entwässerungskonzept, TOPOTEK 1 GmbH, 29.05.2019
- Städtebauliche Standortuntersuchung Veranstaltungs- und Konzerthalle mit Interimsnutzung im Stadtgebiet von Nürnberg, bgs, München, Stand Mai 2015

Aussagen in diesem Umweltbericht wurden aufgrund der vorliegenden Grundlagendaten und Erkenntnisse (siehe oben) getroffen. In einigen Bereichen konnten derzeit nur Annahmen getroffen werden, da auf Ebene der Flächennutzungsplanung der Detaillierungsgrad deutlich geringer ist, als auf B-Plan-Ebene. Auf etwaige Unwägbarkeiten oder methodische Schwierigkeiten wird ergänzend bei den einzelnen Schutzgütern eingegangen.

## 9 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen (und auch nur diese), die aufgrund der Durchführung eines Bauleitplanes eintreten, zu überwachen. Ziel dieser Überwachung ist die frühzeitige Ermittlung insbesondere unvorhergesehener Auswirkungen und ggf. das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen gemäß § 1a Abs. 3 S. 2 BauGB und von Maßnahmen gemäß § 1a Abs. 3 S. 4 BauGB (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung). Die geplanten Überwachungsmaßnahmen sind im Umweltbericht darzustellen. Die gemeindliche Überwachung ist jedoch nicht auf die im Umweltbericht dargestellten Maßnahmen beschränkt. Monitoringmaßnahmen sind in Bezug auf die angestrebte Änderung der FNP-Darstellungen allerdings nicht erforderlich.

## 10 Zusammenfassung

Westlich der Meistersingerhalle im nördlichen Bereich des Luitpoldhains im Südosten von Nürnberg soll ein Neubau eines Konzerthauses entstehen. Hierfür ist die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4160 und im Parallelverfahren die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Nürnberg erforderlich. Der Luitpoldhain ist Bestandteil der zusammenhängenden Parkflächen von „Dutzendteich & Co.“ und soll gemäß den Zielvorgaben des Masterplans Freiraum als „Urbane Parklandschaft“ entwickelt werden.

Im Umweltbericht werden alle Schutzgüter hinsichtlich der Bedeutung der Bestandsituation sowie der zu erwartenden Auswirkungen bei Verwirklichung der Planung untersucht. Grundlage hierfür stellt der vorliegende Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes dar, der im Geltungsbereich zukünftig eine Sonderbaufläche (Zweckbestimmung „Kultur- und Kongresszentrum“) sowie Grünflächen darstellt. Zuvor waren neben einer Fläche für Gemeinbedarf (Kulturellen Zwecken dienende Einrichtung) und einer Sonderbaufläche für ein Hotel nur Grünflächen (Parkanlage) dargestellt.

Tabelle 1: Zusammenfassende Bewertung der Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung auf die Schutzgüter

Umweltbelang / Schutzgut	Bewertung der Auswirkungen
Fläche	nicht erheblich nachteilig
Boden	<b>erheblich nachteilig</b>
Wasser	<b>erheblich nachteilig</b>
Pflanzen	<b>erheblich nachteilig</b>
Tiere	<b>erheblich nachteilig</b>
Biologische Vielfalt	<b>erheblich nachteilig</b>
Landschaft	<b>erheblich nachteilig</b>
Menschliche Gesundheit	
• Erholung	<b>erheblich nachteilig</b>
• Lärm	<b>erheblich nachteilig</b>
• Störfallvorsorge	nicht betroffen
Luft	nicht erheblich nachteilig
Klima	nicht erheblich nachteilig
Abfall	nicht erheblich nachteilig
Kultur- und Sachgüter	nicht erheblich nachteilig

Aufgrund der weitgehenden Inanspruchnahme schon genutzter Bereiche im Innenbereich sind die Auswirkungen für das Schutzgut Fläche nicht erheblich. Es werden zwar Grünflächen zu Bauflächen umgewandelt, aber kein Wald oder landwirtschaftlich genutzte Flächen und auch keine naturnahen Bereiche oder großflächige natürliche Lebensräume.

Nachteilige Auswirkungen auf Natur und Landschaft bestehen durch die vorbereitete Überbauung bisheriger Freiflächen und der damit einhergehenden Versiegelung und Beeinträchtigungen der Schutzgüter Boden und Wasser.

Durch die absehbare Inanspruchnahme von Grünflächen und der Rodung von altem Baumbestand erfolgen sowohl für das Schutzgut Pflanzen, als auch Tiere, erheblich

nachteilige Auswirkungen. Für betroffene Artengruppen (insbesondere Vögel, Fledermäuse und totholzbewohnenden Käfer) gehen wertgebende Lebensraumstrukturen in Form von Höhlen-/Biotopbäumen verloren. Dies hat unmittelbare Auswirkungen auf die biologische Vielfalt, die ebenfalls zu erheblich nachteiligen Auswirkungen für dieses Schutzgut führen.

Beim Schutzgut Landschaft sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes erheblich nachteilige Auswirkungen zu befürchten, da für das Landschaftsbild prägende Strukturen bei der Umsetzung der Planung beseitigt werden.

Für das Schutzgut Mensch sind für die Bereiche „Erholung“ und „Lärm“ erheblich nachteilige Beeinträchtigungen zu erwarten. Durch Umsetzung des Konzerthausneubaus entstehen neue Nutzungsangebote, die zu einem Mehrverkehr führen, der die Verkehrszahlen im Umfeld erhöht. Durch Verkehrslärm kommt es im Umfeld zu geringfügigen Pegelerhöhungen um bis zu 0,4 dB(A), allerdings bestehen im Umfeld durch die Vorbelastungen bereits hohe Schalleistungspegel, die über den einschlägigen Orientierungs- und Immissionsgrenzwerten liegen. Durch die Planung kann umgekehrt der Beitrag des Gewerbelärms an der Immissionssituation nach Neubau des Konzerthaus und Umnutzung der Meistersingerhalle sogar etwas gesenkt werden. Interimsweise bestehen während der Nutzung der Meistersingerhalle als Oper-Standort aber noch Überschreitungen von bis zu 3 dB(A) an den maßgeblichen Immissionsorten im Umfeld. In der Summe werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben daher als erheblich nachteilig bewertet. Aufgrund der hohen Vorbelastungen sind in der Planung alle Möglichkeiten zum aktiven Schallschutz und zur Reduzierung der Ursachen (z.B. über Mobilitätskonzept) erforderlich.

Bei den Schutzgütern Klima und Luft können durch zusätzliche Bauflächen lokalklimatische Veränderungen auftreten, die eine Überbauung und Versiegelung von Freiflächen auslöst, also Verlust von Kalt- und Frischluftentstehungsgebieten, Überwärmung und Barrieren für den Luftaustausch. Der Neubau des Konzerthaus entsteht im Nordwesten der Meistersingerhalle, wo zusammen mit dem Hotel bereits eine Strömungsbarriere für Kalt- und Frischluft besteht. Diese wird durch das zusätzliche Gebäude weiter eingeeengt. Weitere Beschneidungen der dortigen Frischluftschneise werden kritisch für die davon profitierenden Wohnquartiere gesehen und sind daher zu vermeiden. Durch geeignete Maßnahmen auf Ebene des B-Plans (u.a. Dachbegrünung) können lokal-klimatische Auswirkungen in gewissem Maße auch gemindert werden. Weitere Maßnahmen sollten im Hinblick auf die Klimaanpassung vorgesehen werden. In der Summe werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft als nicht erheblich nachteilig bewertet.

Abfälle und Abwässer entstehen im üblichen Rahmen und führen zu keinen erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen.

Da das gesamte Areal des Luitpoldhains als Baudenkmal denkmalgeschützt ist (ehem. NS-Reichsparteitagsgelände) und auch der Bau der Meistersingerhalle unter Denkmalschutz steht, ist das Schutzgut Kulturgüter hier von hoher Bedeutung. Die Planung laut Einschätzung der Unteren Denkmalschutzbehörde, trotz der Eingriffe in den als Denkmal geschützten Landschaftspark, insbesondere in den alten Baumbestand, insgesamt keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter.

Im B-Planänderungsverfahren können verschiedene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt werden, die eine effektive Verringerung der Eingriffe darstellen. Diese können bei der Flächennutzungsplanänderung noch nicht berücksichtigt werden.

Erhaltungsziele und Schutzzwecke der oben genannten Gebiete des Schutzgebietsystems NATURA 2000 sind von der Planung nicht betroffen.

Inwieweit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Planung erfüllt werden, ist auf Ebene des Bebauungsplanes geprüft worden. Bei Umsetzung von Vermeidungs- und vorlaufenden Ersatzmaßnahmen werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Planung nicht erfüllt. Vorlaufende Ersatzmaßnahmen (CEF) können alle im räumlichen Zusammenhang umgesetzt werden.

Es erfolgte im Vorfeld eine Untersuchung unterschiedlicher Standortvarianten im Stadtgebiet, die teils auch Umweltbelange als Kriterium berücksichtigte.

Für die Richtigkeit

Nürnberg, 24.10.2019

Dipl.-Ing. Daniela Bock MBA

Landschaftsarchitekt und Stadtplaner  
Inhaber



## 11 Anhang

### Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

#### Grund und Boden, Fläche, Wasser

*§ 1a Baugesetzbuch (BauGB) / Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern 2013:*

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, d.h. der Flächenverbrauch soll verringert und einer Innenverdichtung Vorrang gegeben werden. Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hat die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Gemäß dem Grundsatz des LEP sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind historisch gewachsene Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

*Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG):*

Die Funktionen des Bodens sollen nachhaltig gesichert, schädliche Bodenveränderungen abgewehrt und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden getroffen werden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden.

*ABSP der Stadt Nürnberg:*

Eine Reihe von Bodenschutzzielen ist hier formuliert. Insbesondere sollen ökologisch wertvolle Bereiche von Versiegelung freigehalten werden.

*§ 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG):* Niederschlagswasser soll ortsnah versickert oder verrieselt werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Des Weiteren gibt die Entwässerungssatzung der Stadt Nürnberg der Versickerung von Niederschlagswässern bzw. deren sonstiger alternativer Ableitung den Vorrang. Mit Einführung des getrennten Gebührenmaßstabs für Niederschlagswasser und Abwasser seit 01.01.2000 wird dies auch in der entsprechenden Gebührensatzung berücksichtigt.

*Stadtratsbeschluss vom 27.06.2012:*

Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (InSEK) „Nürnberg am Wasser“ beinhaltet Leitlinien für künftige gesamtstädtische Planungen und Konzepte in Bezug auf die Gemeinschaftsaufgabe Wasser.

*Beschluss des Umweltausschusses vom 09.10.2013 und des Stadtplanungsausschusses vom 07.11.2013:*

Die Stadtverwaltung prüft in jedem Bauleitplanverfahren, der eine Neubauplanung vorsieht (einschließlich Konversionsflächen) die Möglichkeiten und die Realisierbarkeit eines nachhaltigen Umgangs mit und einer ortsnahe Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers.

#### Artenschutz und Biologische Vielfalt

Die Rechtsvorgaben für den speziellen Artenschutz sind in den §§ 44 u. 45 BNatSchG geregelt. Aussagen zum NATURA 2000-Konzept der EU finden sich in den §§ 31 bis 36 BNatSchG. Die Rechtsgrundlagen zum

speziellen Artenschutz unterliegen nicht der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung.

Die *Bayerische Biodiversitätsstrategie*, beschlossen vom Bayerischen Ministerrat am 01. April 2008, nennt u.a. folgenden Hand-

lungsschwerpunkt: Berücksichtigung der Aspekte des Artenschutzes und des Biotopverbunds sowie des Ziels der Erhaltung von Gebieten mit hoher biologischer Vielfalt bei der Trassierung von Verkehrswegen und der Ausweisung neuer Siedlungs- und Gewerbeflächen.

Im *Parkpflegewerk* zum Luitpoldhain ist die Lebensraumfunktion ein Teilziel. Die Funktion für Arten und Lebensräume ist dauerhaft zu erhalten. Bäume mit Potenzial für den Artenschutz sind langfristig zu erhalten und zu entwickeln.

## Natur und Landschaft

Nach § 1 BNatSchG ist die biologische Vielfalt dauerhaft zu sichern. Die §§ 23 bis 29 BNatSchG treffen Aussagen zum Schutz bestimmter Flächen und einzelner Bestandteile der Natur. In § 20 BNatSchG ist das Ziel festgesetzt, mind. 10% der Landesfläche als Netz verbundener Biotope zu sichern. Der Biotopverbund dient u.a. der dauerhaften Si-

cherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

## Menschliche Gesundheit: Lärm, Luft, Grün- und Freiraum, Erholung, Störfallvorsorge

*DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau):* gibt aus Sicht des Schallschutzes im Städtebau erwünschte Orientierungswerte vor.

*16. BImSchV (Sechzehnte Verordnung zur Durchführung d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verkehrslärmschutzverordnung):* legt Grenzwerte für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen fest.

*§ 47d BImSchG (Lärmaktionsplan):* Auf Basis der Strategischen Lärmkarten hat die Stadt Nürnberg einen Lärmaktionsplan (LAP) erstellt, der am 27.01.2016 in Kraft getreten ist. Der LAP soll die Lärmprobleme und -auswirkungen regeln und die ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms schützen.

*Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm):* dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sowie der Vorsorge gegen schädliche(n) Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Sie gilt für Anlagen, die als (nicht) genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des BImSchG (Zweiter Teil) unterliegen im bau-/immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sowie bei Nachbarschaftsbeschwerden. Sie legt u.a. gebietsbezogene Immissionsrichtwerte für Anlagenlärm fest, die am Immissionsort in der Summe nicht

überschritten werden dürfen. Die Regelungen der TA Lärm bestimmen die Grenze der Abwägung für Gewerbe- bzw. Anlagenlärm, da ein Bebauungsplan keine Festsetzungen treffen darf, die nicht vollziehbar sind.

*18. BImSchV (Achtzehnte Verordnung zur Durchführung d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Sportanlagenlärmschutzverordnung):* gilt für Errichtung, Beschaffenheit und Betrieb von Sportanlagen, soweit sie zum Zwecke der Sportausübung betrieben werden und einer Genehmigung nach BImSchG nicht bedürfen. Sie legt gebietsbezogene Immissionsrichtwerte für Sportlärm fest, die am Immissionsort in der Summe nicht überschritten werden dürfen. Die Regelungen der Sportanlagenlärmschutzverordnung bestimmen die Grenze der Abwägung für Sportlärm, da ein Bebauungsplan keine Festsetzungen treffen darf, die nicht vollziehbar sind. In Bayern soll die 18. BImSchV auch für Freizeitlärm (ausgenommen traditionelle Volksfeste und Kirchweihen) Anwendung finden.

*Freizeitlärmrichtlinie LAI (Länderausschuss für Immissionsschutz, Stand März 2015):* dient als Erkenntnisquelle und gibt Hinweise zur Beurteilung von Freizeitanlagen bzw. Grundstücken, die nicht nur gelegentlich für Freizeitgestaltung bereitgestellt werden, bezüglich der Unvermeidbarkeit und Zumutbarkeit von Freizeitlärm. Die Freizeitlärmrichtlinie soll in Bayern nur für traditionelle Volksfeste und Kirchweihen Anwendung finden.

*Gesetz über Anforderungen an den Lärm-schutz bei Kinder- und Jugendeinrichtungen – KJG*: regelt in Bayern die Zulässigkeit von Immissionen durch Geräusche von Kinder- und Jugendeinrichtungen in der Nachbarschaft von Wohnbebauung. Es legt u.a. fest, dass die natürlichen Lebensäußerungen von Kindern, die Ausdruck natürlichen Spielens oder anderer kindlicher Verhaltensweisen sind, im Wohnumfeld als sozialadäquat hinzunehmen sind. Das KJG lockert für Jugendeinrichtungen einige Regelungen der Sportanlagenlärmschutzverordnung.

*§ 47 BImSchG (Luftreinhalteplan):*

Die 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet Nürnberg wurde am 15.09.2017 von der Regierung von Mittelfranken in Kraft gesetzt; darin enthalten ist u.a. eine Maßnahmenübersicht des bestehenden Luftreinhalte-/Aktionsplans (2004) sowie dessen 1. Fortschreibung (2010) und deren jeweiliger Umsetzungsstand, sowie weitere (geplante) relevante Maßnahmen zur Luftreinhaltung.

Bezüglich der Luftbelastung gelten die Grenzwerte der 39. BImSchV; sie betreffen überwiegend das Schutzgut „Menschliche Gesundheit“, einzelne Grenzwerte zielen auch auf den Schutz der Vegetation.

*Beschluss des Stadtplanungsausschusses vom 09.07.2009*: Es wurden Richtwerte für die Ausstattung mit öffentlichen Grünflächen in Bebauungsplänen und städtebaulichen Verträgen festgelegt: öffentliche Grünfläche pro Einwohner im Geschosswohnungsbau: 20 m<sup>2</sup>, öffentliche Grünfläche pro Einwohner im Einfamilienhausgebiet 10 m<sup>2</sup>; davon jeweils Spielfläche pro Einwohner: 3,4 m<sup>2</sup>.

*Beschluss des Umweltausschusses vom 12.03.2014 und des Stadtplanungsausschusses vom 27.03.2014:*

Das gesamtstädtische Freiraumkonzept (GFK) und das Leitbild „Kompaktes Grünes Nürnberg 2030“ bilden die Grundlage der Grün- und Freiraumplanungen der Stadt Nürnberg.

*Gesamtstädtisches Freiraumkonzept mit Aktionsplan "Kompaktes Grünes Nürnberg 2020":*

Der Luitpoldhain als Bestandteil von „Dutzendteich & Co.“ soll als „Urbane Parklandschaft 21. Jahrhundert“ entwickelt werden. Der Bereich um die Meistersingerhalle soll als Eingangsbereich für diese Parklandschaft gestaltet/aufgewertet werden.

*Parkpflegewerk zum Luitpoldhain:*

Der Leitgedanke für die künftige Entwicklung des Parks ist „seine Erhaltung und behutsame und gezielte Weiterentwicklung für die Grünversorgung der Südstadt und der Stadt Nürnberg insgesamt“.

*Baulandbeschluss (2017):*

Der Baulandbeschluss wurde am 24.05.2017 durch den Stadtrat beschlossen und trat am 14.06.2017 in Kraft; er ist für die Verwaltung bindend. Der Baulandbeschluss trifft für die Bauleitplanung von Wohnbau- und Gewerbeflächen einheitliche Regelungen in Bezug auf städtebauliche und umweltplanerische Standards und Qualitäten sowie zu Folgekostenregelungen.

*BauGB § 1 Abs. 6 Nr. 7j (Anfälligkeit für schwere Unfällen oder Katastrophen):*

Die BauGB-Novellierung vom 13.05.2017 führt durch Aufnahme der Störfallvorsorge i.S. des immissionsschutzrechtlichen Trennungsgrundsatzes gemäß § 50 Abs. 1 BImSchG in den Katalog der zu berücksichtigenden Umweltbelange sowie durch das Einfügen hierfür differenzierterer Festsetzungsmöglichkeiten in § 9 BauGB zu einer erhöhten Gewichtung dieses Belangs in der Bauleitplanung. Des Weiteren besteht nunmehr die Pflicht zur Berücksichtigung der Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen (außerhalb des Störfallrechts) zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

## Klima

*BauGB § 1 Abs. 5 und 6:*

Der globale Klimaschutz, der Einsatz und die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die

sparsame und effiziente Nutzung von Energie gehören zu einer gemeindlichen Aufgabe im Rahmen der Bauleitplanung. Am 30. Juni

2011 hat der Bundestag die Novellierung des BauGB durch das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ beschlossen (BauGB-Klimanovelle 2011). Die Belange des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel sind dadurch erweitert worden. Bauleitpläne sollen dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insb. auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.

*BauGB § 1a Abs. 5:*

Es soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

*Neufassung der EU-Gebäuderichtlinie (2010/31/EU) v. 19.05.2010:*

Alle Neubauten sind ab 2021 als Niedrigstenergiegebäude auszuführen, d.h. der Energiebedarf ist sehr gering oder liegt fast bei null. Er sollte zu einem wesentlichen Teil aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.

*Erneuerbares-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG):*

Alle Eigentümer von Gebäuden sind zu einer anteiligen Nutzung von regenerativen Energien verpflichtet.

*Umweltausschussbeschluss v. 23.01.2013:*

In Bebauungsplanverfahren oder anderen städtebaulichen Vorhaben sind grundsätzlich Energiekonzepte zu erstellen mit dem Ziel, eine CO<sub>2</sub>-neutrale Energieversorgung für den Neubau zu erreichen.

*EnEV:*

Die neue Energieeinsparverordnung ist am 01. Mai 2014 in Kraft getreten. Die energeti-

schen Anforderungen an Neubauten sind zum 01. Januar 2016 weiter angehoben worden und sind ein wichtiger Zwischenschritt hin zum EU-Niedrigstenergiegebäudebestand, der ab spätestens 2021 gilt.

*Gemeinsamer Beschluss des Stadtplanungs- und Umweltausschusses v. 26.06.2014:*

Das Stadtklimagutachten stellt eine Grundlage für alle weiteren Planungen der Stadt Nürnberg dar und ist bei anstehenden Planungsvorhaben zu berücksichtigen. Mit dem Stadtklimagutachten liegt eine aktuelle Datengrundlage und Analyse der klimaökologischen Funktionen für das Nürnberger Stadtklima vor. Wichtige Ergebnisse und Empfehlungen für die weitere städtebauliche Entwicklung werden in einer Klimafunktions- und einer Planungshinweiskarte dargestellt.

*Stadtratsbeschluss v. 23.07.2014:*

Der maßnahmenbezogene Klimafahrplan 2010 – 2050 umfasst die Bereiche Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel. Die CO<sub>2</sub>-Emissionen in Nürnberg sollen, gegenüber den Werten von 1990, bis 2030 um 50% (Zielsetzung des Klimabündnisses der europäischen Städte), bis 2050 um 80% reduziert werden (Zielsetzung der Bundesregierung). Bis zum Jahr 2020 soll das EU-20-20-20-Ziel (CO<sub>2</sub>-Reduktion um 20%, Effizienzsteigerung um 20%, Anteil der erneuerbaren Energien von 20%) erreicht werden. Zur Anpassung an den Klimawandel werden die vorgeschlagenen Maßnahmen sukzessive ergänzt und aktualisiert. Im Kontext mit den Zielvorgaben des Masterplans Freiraum und des Stadtklimagutachtens werden Umsetzungsstrategien entwickelt.



Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat		öffentlich	Beschluss

**Betreff:**

**Flughafen Nürnberg GmbH - Anpassung des Gesellschaftsvertrages**

**Anlagen:**

- Entscheidungsvorlage
- Anlage 1 Konsortialvereinbarung
- Anlage 2 Gesellschaftsvertrag

**Sachverhalt (kurz):**

Die Verwaltung empfiehlt den derzeit gültigen Gesellschaftsvertrag der Flughafen Nürnberg GmbH zu modernisieren und im Rahmen einer Satzungsrevision mehrere, für sich betrachtet, kleinere Änderungen vorzunehmen. Kernelement und Anlass für die Satzungsanpassung ist die Stärkung von Einflussmöglichkeiten der Stadt Nürnberg (und des Mitgesellschafters Freistaat Bayern) auf Angelegenheiten von Tochter- und Beteiligungsunternehmen der Flughafen Nürnberg GmbH.

Die neue Fassung des Gesellschaftsvertrages liegt bei. Die Änderung des Gesellschaftsvertrages wurde mit dem Freistaat Bayern als Mitgesellschafter und der Geschäftsführung der Flughafen Nürnberg GmbH abgestimmt.

**1. Finanzielle Auswirkungen:**

- Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ weiter bei 2.)

- Nein (→ weiter bei 2.)

- Ja

- Kosten noch nicht bekannt

- Kosten bekannt

<b><u>Gesamtkosten</u></b>	€	<b><u>Folgekosten</u></b>	€ pro Jahr
		<input type="checkbox"/> dauerhaft	<input type="checkbox"/> nur für einen begrenzten Zeitraum
davon investiv	€	davon Sachkosten	€ pro Jahr
davon konsumtiv	€	davon Personalkosten	€ pro Jahr

**Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?**

(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

- Ja  
 Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

**2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:**

- Nein (→ weiter bei 3.)  
 Ja  
 Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans  
 Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)  
 Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

**2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt** (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

- Ja  
 Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

**3. Diversity-Relevanz:**

- Nein  
 Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

Der geplante Anpassung des Gesellschaftsvertrages der Flughafen Nürnberg GmbH an die Anforderungen des DrittelbG berührt keine Diversity-relevanten Fragestellungen.

**4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:**

- RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)
- Ref. VII**
- Flughafen Nürnberg GmbH**
-

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrages der Flughafen Nürnberg GmbH zu und ermächtigt die Verwaltung den vorgelegten Gesellschaftsvertrag abzuschließen.

Der/die für die Stadt Nürnberg handelnde Vertreter/Vertreterin wird ermächtigt, alle Erklärungen abzugeben und alle Maßnahmen zu treffen, die zur Durchführung der Änderung des Gesellschaftsvertrages notwendig, erforderlich oder zweckdienlich sind. Dies gilt auch für den Fall, dass Änderungen im Entwurf des Gesellschaftsvertrages notwendig werden, soweit es sich nicht um wesentliche inhaltliche Änderungen handelt. Änderungen können im weiteren Verfahren insbesondere aus kommunalrechtlicher, gesellschaftsrechtlicher oder steuerlicher Sicht geboten sein (z. B. Vorgaben durch Aufsichtsbehörden, Finanzamt oder Registergericht).

Der Stadtrat stimmt der weiterhin dem der Sitzungsvorlage beiliegenden Konsortialvertrag zu und ermächtigt die Verwaltung den Konsortialvertrag abzuschließen.

## Flughafen Nürnberg GmbH - Anpassung des Gesellschaftsvertrages

### Entscheidungsvorlage

#### Ausgangssituation

Die Flughafen Nürnberg GmbH wurde als Gesellschaft am 20.11.1953 errichtet und am 01.02.1954 in das Handelsregister eingetragen. Seitdem wurde der Gesellschaftsvertrag mehrfach geändert und jeweils den aktuellen Anforderungen angepasst. Zuletzt geschah dies am 01.07.2004. Aus Sicht der Verwaltung bietet es sich an den derzeit gültigen Gesellschaftsvertrag nach 15 Jahren erneut zu modernisieren und im Rahmen einer Satzungsrevision mehrere, für sich betrachtet, kleinere Änderungen vorzunehmen.

#### Anpassung des Gesellschaftsvertrags

Kernelement und Anlass für die Satzungsanpassung ist die Stärkung von Einflussmöglichkeiten der Stadt Nürnberg (und des Mitgesellschafters Freistaat Bayern) auf Angelegenheiten von Tochter- und Beteiligungsunternehmen der Flughafen Nürnberg GmbH. In der derzeit gültigen Fassung des Gesellschaftsvertrages bestehen keine Zustimmungs- bzw. Entscheidungsvorbehalte für den Aufsichtsrat oder die Gesellschafterversammlung für die Sachverhalte die nicht auf Ebene der Flughafen Nürnberg GmbH, sondern auf Ebene einer Tochtergesellschaft durchgeführt werden.

Anlässlich der aus diesen Gründen erforderlichen Anpassung wurde auch eine redaktionelle „Modernisierung“ des Gesellschaftsvertrages vorgenommen.

Der Gesellschaftsvertrag enthält daher einige Verfahrenserleichterungen im Rahmen der Beschlussfassung in den Gesellschaftsgremien (Vereinfachung formaler Vorschriften, wie z.B. die Zulassung der Beschlussfassung des Aufsichtsrats in Textform, d.h. schriftlich, Telefax, Email). Daneben wurden die Gremienkompetenzen in Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung teilweise neu justiert bzw. Wertgrenzen angepasst und Zustimmungsvorbehalte neu definiert.

Im Rahmen der Neufassung sollen folgende wesentliche Änderungen im Gesellschaftsvertrag der Flughafen Nürnberg GmbH vorgenommen werden:

- § 4 des Gesellschaftsvertrages: Die unter Haushaltsvorbehalt stehende Regelung zu einem Liquiditätsausgleich wird aus dem Gesellschaftsvertrag gestrichen. Diesbezüglich wird ein inhaltsgleicher Konsortialvertrag zwischen dem Freistaats Bayern und der Stadt Nürnberg abgeschlossen. Rechtsansprüche Dritter oder ein eigener Anspruch der Gesellschaft auf Leistungen der Gesellschafter werden durch die bestehende Satzungsregelung und den an diese Stelle tretenden Konsortialvertrag (**Anlage 1**) nicht begründet.
- § 11 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages: Statt einzelne Arten von Rechtsgeschäften / Vertragsabschlüssen unter einen Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrates zu stellen, ist zukünftig der Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften, deren Wert im Einzelfall 1 Mio. € oder deren Vertragsdauer 7 Jahre übersteigt, zustimmungspflichtig. Davon ausgenommen sind Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs.
- § 11 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages: Zukünftig ist die Aufnahme von Krediten immer dann zustimmungspflichtig (Aufsichtsrat), sofern der im Rahmen des Wirtschaftsplans durch den Aufsichtsrat genehmigte Kreditrahmen überschritten wird. Zustimmungspflichtig ist auch der Einsatz von innovativen Finanzinstrumenten (z.B. Derivate, Finanztermingeschäfte, Optionen etc.), es sei denn, sie dienen zur Absicherung

von Zinsrisiken aus konkret zugrundeliegenden Bankkreditaufnahmen oder zur Absicherung von Währungsrisiken aufgrund eines konkret zugrundeliegenden Verpflichtungsgeschäfts.

- § 11 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages: Die Zustimmungsschwelle für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen wird von 250 TEUR auf 500 TEUR angehoben.
- § 11 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages: Weiterhin wird ein Zustimmungsvorbehalt für die grundsätzliche Regelung der dienstlichen und arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Arbeitnehmer, sofern diese nicht tariflich bedingt sind, neu eingeführt.
- In den § 11 Abs. 6 und § 13 Abs. 7 des Gesellschaftsvertrages werden für grundsätzliche Angelegenheiten von Tochter- und Beteiligungsunternehmen Zustimmungsvorbehalte der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates vorgesehen. So ist beispielsweise die Zustimmung des Aufsichtsrates einzuholen, wenn die Flughafen Nürnberg GmbH bzw. Vertreter der Flughafen Nürnberg GmbH in Aufsichtsgremien oder Gesellschafterversammlungen von Gesellschaften, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, Rechtsgeschäften und Maßnahmen zustimmen will, die – würden sie unmittelbar die Flughafen Nürnberg GmbH betreffen – gemäß § 11 Absatz 2 der Zustimmung des Aufsichtsrates der Flughafen Nürnberg GmbH bedürften. Eine vergleichbare Regelung findet sich für die Gesellschafterversammlung in § 13 Abs. 7. Im Ergebnis wird hierdurch eine Art Durchgriffsrecht des Aufsichtsrates bzw. der Gesellschafterversammlung der Flughafen Nürnberg GmbH auf wichtige Sachverhalte in Tochtergesellschaften normiert.

Im Einzelnen können die Änderungen im Wortlaut der als Anlage beiliegenden Änderungsfassung (**Anlage 2**) entnommen werden.

Hinsichtlich der städtischen Vertreter/innen im Aufsichtsrat der Flughafen Nürnberg GmbH ergeben sich keine Änderungen. Die Entsendungsbeschlüsse gelten bis zum Ende der aktuellen Stadtratsperiode fort.

**Konsortialvertrag über den Ausgleich bilanzieller Verluste  
der Flughafen Nürnberg GmbH**

zwischen

Freistaat Bayern  
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen  
und für Heimat,  
vertreten durch  
Herrn Ministerialdirektor Harald Hübner  
Odeonsplatz 4  
80539 München

und

Stadt Nürnberg  
vertreten durch  
Herrn Oberbürgermeister Dr. Ulrich Maly  
Rathausplatz 2  
90403 Nürnberg

Die Stadt Nürnberg und der Freistaat Bayern werden nachfolgend gemeinsam auch als „Gesellschafter“, die Flughafen Nürnberg GmbH als „Gesellschaft“ bezeichnet.

**Präambel**

Die Stadt Nürnberg und der Freistaat Bayern sind jeweils zu 50% am Stammkapital der Gesellschaft beteiligt. Im Rahmen der Änderung der Satzung der Gesellschaft zum XX.XX.2019 ist die bisherige Regelung in § 4 zum Ausgleich von Jahresbilanzverlusten der Gesellschaft durch die Gesellschafter entfallen. An ihre Stelle tritt die nachfolgende Vereinbarung der Gesellschafter:

## **I. Ausgleich von Jahresfehlbeträgen**

Die Gesellschafter verpflichten sich nach Maßgabe ihrer jeweiligen haushaltsrechtlichen Bewilligung zum Ausgleich von Jahresfehlbeträgen, die nicht auf Abschreibungen, langfristigen Rückstellungen oder außerordentlichen Aufwendungen beruhen, Zuschüsse zu leisten, sofern diese zur Deckung des Liquiditätsbedarfs der Gesellschaft erforderlich sind. Die Zuschüsse sind von den Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital aufzubringen.

Die Höhe des zu deckenden Verlustes im einzelnen Geschäftsjahr wird von der Gesellschafterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses beschlossen, wobei Einstimmigkeit erforderlich ist. Die Gesellschafter sollen im Laufe des Geschäftsjahres Vorschüsse im Rahmen ihrer Zuschussverpflichtung leisten, sofern dies zur Aufrechterhaltung der Liquidität der Gesellschaft erforderlich ist.

Die Leistungen eines jeden Vertragspartners müssen nur erbracht werden, wenn und soweit auch der andere Vertragspartner gleichzeitig leistet. Rechtsansprüche Dritter oder ein eigener Anspruch der Gesellschaft auf Leistungen der Gesellschafter werden durch diesen Konsortialvertrag nicht begründet.

## II. Anpassungsklausel

Ergibt sich, dass einzelne Punkte dieses Vertrages nichtig sind oder werden oder dass aus wichtigem Grund Änderungen oder Ergänzungen der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen zur Wahrung der darin festgelegten Interessen der Vertragspartner erforderlich werden, so sind diese unverzüglich in vertrauensvoller Zusammenarbeit zu vereinbaren. An Stelle einer nichtigen Regelung ist eine Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn der nichtigen Regelung entspricht und ihr wirtschaftlich am nächsten kommt.

München, den .....

Für den Freistaat Bayern

Bayerisches Staatsministerium der

Finanzen und für Heimat

Nürnberg, den .....

Für die Stadt Nürnberg

.....

Harald Hübner

Ministerialdirektor

.....

Dr. Ulrich Maly

Oberbürgermeister

## Gesellschaftsvertrag

der

**Flughafen Nürnberg GmbH**

in

Nürnberg

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Firma und Sitz der Gesellschaft

- 1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Flughafen Nürnberg  
Gesellschaft mit beschränkter Haftung

- 2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Nürnberg.

#### § 2

##### Gegenstand des Unternehmens

- 1) Gegenstand des Unternehmens sind Anlegung, Betrieb, Unterhaltung und Ausbau des Flughafens Nürnberg für Zwecke des zivilen Luftverkehrs einschließlich aller dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar dienenden Nebengeschäfte.
- 2) Die Gesellschaft kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben an anderen Unternehmen beteiligen.

**Gelöscht:** der damit zusammenhängenden

## II. Stammkapital und Verpflichtungen der Gesellschafter

### § 3 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

€ 43.124.000,00

das Stammkapital ist voll erbracht.

Vom Stammkapital haben der Freistaat Bayern und die Stadt Nürnberg je die Hälfte, also je Stammeinlagen im Gesamtbetrag von € 21.562.000,00 übernommen.

### § 4 Abtretung von Geschäftsanteilen

Die Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von Geschäftsanteilen ist nur mit Zustimmung aller Gesellschafter zulässig.

## III. Verfassung der Gesellschaft

### Organe

### § 5

Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführer
2. der Aufsichtsrat
3. die Gesellschafterversammlung

Gelöscht:

Gelöscht:

Gelöscht: ¶

Die Gesellschafter verpflichten sich vorbehaltlich der Bewilligung der erforderlichen Haushaltsmittel zum Ausgleich von Jahresbilanzverlusten, die nicht auf Abschreibungen, Pensionsrückstellungen oder außerordentliche Aufwendungen beruhen, Zuschüsse zu leisten. Diese sind von den Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital aufzubringen. Die Höhe des zu deckenden Verlustes im einzelnen Geschäftsjahr wird von der Gesellschafterversammlung vor Feststellung der Jahresbilanz beschlossen, wobei Einstimmigkeit erforderlich ist. Die Gesellschafter sollen im Laufe des Geschäftsjahres Vorschüsse im Rahmen ihrer Zuschussverpflichtung leisten, sofern dies zur Aufrechterhaltung der Liquidität der Gesellschaft erforderlich ist. ¶

¶  
§ 5¶

Gelöscht: —————Seitenumbruch—————

¶

Gelöscht: 6

## Geschäftsführer

### § 6

#### **Vertretung der Gesellschaft**

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Gelöscht: Geschäftsführung  
§ 7

### § 7

#### **Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten**

- 1) Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Geschäftsführer, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb. Ihm obliegen die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer. Die Bestellung stellvertretender Geschäftsführer ist zulässig.
- 2) Die Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten zum gesamten Geschäftsbetrieb dürfen nur in der Weise bestellt werden, dass sie nur gemeinschaftlich mit einem Geschäftsführer oder einem Prokuristen die Gesellschaft vertreten.
- 3) Die Geschäftsführer, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten sind an die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates gebunden. Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für Geschäftsführer, Prokuristen und Handlungsbevollmächtigte, in der auch die Verteilung der Geschäfte geregelt wird.

Gelöscht: 8

Gelöscht: 1

**§ 8**

**Aufsichtsrat**

[1] nach unten verschoben: ¶  
§ 9¶

- 1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 9 Mitgliedern besteht. Jeder Gesellschafter kann 3 Personen für die Wahl in den Aufsichtsrat vorschlagen, die restlichen 3 werden durch die Arbeitnehmer bestimmt.
- 2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung gewählt, die über die Entlastung für das 4. Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird dabei nicht mitgerechnet. Ausscheidende Mitglieder können wiedergewählt werden.
- 3) Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der von den Kapitaleignern (Gesellschaftern) gewählten Personen erlischt, **sobald** das Mitglied aus dem für seine Wahl maßgeblichen Amt oder Organ ausscheidet, es sei denn, dass der Gesellschafter, der das Mitglied vorgeschlagen hat, erklärt, dass die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat weiterbestehen soll. **Im Übrigen erlischt die** Mitgliedschaft im Aufsichtsrat mit dem Ende der Gesellschafterversammlung, in der die Ersatzwahl stattfindet. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird der Nachfolger für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds durch die Gesellschafterversammlung gewählt.
- 4) Der Aufsichtsrat wählt einen Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende aus seiner Mitte. Willenserklärungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter abgegeben.
- 5) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 6) Zur Vorbereitung seiner Verhandlungen und Beschlüsse sowie zur Überwachung der Ausführung seiner Beschlüsse kann der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse wählen oder einzelne seiner Mitglieder beauftragen. Der Aufsichtsrat ist ferner befugt, einzelne Angelegenheiten an Ausschüsse oder einzelne Mitglieder zur selbständigen Erledigung und Entscheidung zu übertragen. Hierzu bedarf es eines einstimmigen Beschlusses des Aufsichtsrates.

Gelöscht: wenn

Gelöscht: Die

Gelöscht: erlischt

- 7) Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen. An den Sitzungen des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können an Stelle von Aufsichtsratsmitgliedern auch dem Aufsichtsrat nicht angehörende Personen teilnehmen, wenn sie von den zu vertretenden Mitgliedern schriftlich hierzu ermächtigt sind. Diese Vertreter haben kein eigenes Stimmrecht. Sie können schriftliche Stimmabgaben der vertretenen Aufsichtsratsmitglieder überreichen.
- 8) Die Bestimmungen des Aktiengesetzes über den Aufsichtsrat finden Anwendung, soweit in diesem Vertrag keine andere Regelung getroffen ist.

Gelöscht: Anwendungen

[1] verschoben (Einfügung)

### § 9

#### Einberufung des Aufsichtsrates

[2] nach unten verschoben: ¶  
§ 10¶

- 1) Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter oder in ihrem Auftrag von der Geschäftsführung unter Mitteilung einer Tagesordnung mit angemessener Frist einberufen, wenn die Geschäftslage es erfordert.
- 2) Der Aufsichtsrat muss einberufen werden, wenn ein Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung oder ein Gesellschafter es schriftlich bei dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Angabe des Zweckes beantragen.

[3] nach unten verschoben: § 11¶

[2] verschoben (Einfügung)

### § 10

#### Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- 1) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. In einer wegen Beschlussunfähigkeit wiederholt einberufenen Sitzung kann der Aufsichtsrat rechtsverbindlich

beschließen, wenn jeder der Gesellschafter durch mindestens ein Aufsichtsratsmitglied vertreten ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- 2) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; bei Stimmengleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Dies gilt auch bei Wahlen.
- 3) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Ist der Vorsitzende an der Sitzungsteilnahme verhindert, so ist die Niederschrift von seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.
- 4) Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats in Textform (schriftlich, Telefax, Email) ist zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer von dem Vorsitzenden oder in dessen Auftrag von der Geschäftsführung bestimmten angemessenen Frist widerspricht. Die Beschlussfähigkeit gemäß Absatz 1 ist auch bei schriftlicher Stimmabgabe zu prüfen. In Textform gefasste Beschlüsse sind in der nächsten Sitzung des Aufsichtsrats bekanntzugeben und in die Niederschrift aufzunehmen.

**Gelöscht:** Stimmenmehrheit  
**Gelöscht:** anwesenden oder vertretenen Mitglieder

**Gelöscht:** und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist

**Gelöscht:** Die  
**Gelöscht:** durch schriftliche oder fernschriftliche Stimmabgabe  
**Gelöscht:** der Vorsitzende dieses Verfahren anordnet und

**Gelöscht:** Die

**Gelöscht:** Aufsichtsratssitzung

[4] nach unten verschoben: ¶  
¶  
§ 12¶

[3] verschoben (Einfügung)

## § 11

### Befugnisse des Aufsichtsrates

- 1) Der Aufsichtsrat beschließt den rechtzeitig von der Geschäftsführung für das kommende Geschäftsjahr aufzustellenden Wirtschaftsplan, den den Erfolgsplan, den Finanzplan und den Stellenplan umfasst.
- 2) Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates unterliegen:
  - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie von grundstücksgleichen Rechten sowie Rechten an Grundstücken, wenn der Geschäftswert im Einzelfall 260.000 Euro übersteigt;
  - b) Abschluss von sonstigen Rechtsgeschäften, deren Wert im Einzelfall 1 Mio. € oder deren Vertragsdauer 7 Jahre übersteigt. Davon

**Gelöscht:** <#>Anschluss von Miet- und Pachtverträgen über Grundstücke, soweit der jährliche Miet- und Pachtzins 20.000 € (zwanzigtausend Euro) im Einzelfall überschreitet.¶

ausgenommen sind Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs, wie zum Beispiel Verträge zur Beschaffung von Handelswaren, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Energielieferverträge, Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen sowie die Entgeltordnung der FNG.

c) Einräumung von Pfandrechten an beweglichen Sachen und Rechten

d) Aufnahme von Krediten, sofern der im Rahmen des Wirtschaftsplans genehmigte Kreditrahmen überschritten wird.

**Gelöscht:** Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Krediten, Schuldübernahmen sowie Eingehung von Wechsel u.ä. wirtschaftlichen Zwecken dienenden Verbindlichkeiten, soweit sie im Einzelfalle 3.000 € (dreitausend Euro) überschreiten;¶

e) Gewährung von Krediten und Übernahme von Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen über einen Betrag von 10.000 € hinaus.

f) Einsatz von innovativen Finanzinstrumenten (z.B. Derivate, Finanztermingeschäfte, Optionen etc.), es sei denn, sie dienen zur Absicherung von Zinsrisiken aus konkret zugrundeliegenden Bankkreditaufnahmen oder zur Absicherung von Währungsrisiken aufgrund eines konkret zugrundeliegenden Verpflichtungsgeschäfts.

**Gelöscht:** Führung

g) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung oder ab einem Streitwert von mehr als 50.000 €. Die Einleitung von Rechtsstreitigkeiten gegen verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG ist unabhängig vom Streitwert zustimmungspflichtig.

**Gelöscht:** oder Beilegung solcher Streitigkeiten durch Vergleiche, wenn der

**Gelöscht:** 10.000 € (zehntausend Euro) beträgt sowie der

h) Abschluss von Vergleichen oder Erlass von Forderungen, wenn die Gesellschaft um mehr als 50.000 € nachgibt;

**Gelöscht:** in gleicher Höhe;¶  
Rechtsgeschäfte aller Art,

**Gelöscht:** über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der

**Gelöscht:** hinausgehen

i) Bestellung und Abberufung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten;

j) Einstellung oder Höhergruppierung von Angestellten, die Vergütungen oberhalb der Gruppe 15 TVöD erhalten;

**Gelöscht:** in Höhe BAT 1 oder höher

k) Durchführung besonderer sozialer Maßnahmen, vor allem Bildung von Unterstützungsfonds, Gewährung von Gratifikationen und sonstigen außerordentlichen Vergütungen;

- l) Übernahme von Pensionsverpflichtungen, Abschluss von Lebens- und Rentenversicherungen und ähnlichen Versorgungsleistungen;
  - m) Zusage von freiwilligen Abfindungen für den Fall der Dienstbeendigung, soweit die Höhe zwölf Monatslöhne übersteigt
  - n) Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit sie im Einzelfall einen Betrag von 500.000 € übersteigt;
  - o) Übernahme oder Ausübung von nicht auf gesetzlicher Verpflichtung beruhenden Nebentätigkeiten durch Geschäftsführer oder leitende Angestellte;
  - p) Gewährung von Krediten an Geschäftsführer, Aufsichtsräte oder leitende Angestellte sowie deren Angehörige.
  - q) Bewilligung von Darlehen, Vorschüssen und Stundungen an Betriebsangehörige, die nicht unter lit. p) fallen, sofern sie die Bezüge von zwei Monaten überschreiten;
  - r) grundsätzliche Regelung der dienstlichen und arbeitsrechtlichen Verhältnisse der Arbeitnehmer, sofern diese nicht tariflich bedingt sind.
- 3) Die Geschäftsführung muss ferner die Stellungnahme des Aufsichtsrates einholen, bevor sie die Mittelfristplanung für die kommenden Geschäftsjahre der Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung vorlegt.
- 4) Der Aufsichtsrat kann in einer Geschäftsordnung oder von Fall zu Fall bestimmen, welche anderen Geschäfte seiner Zustimmung bedürfen. Er kann seine Zustimmung auch allgemein zu Geschäften bestimmter Art erteilen.
- 5) Der Aufsichtsrat kann Geschäfte, die seiner Zuständigkeit unterliegen, der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorlegen
- 6) Die Zustimmung des Aufsichtsrates ist ferner einzuholen, wenn die Flughafen Nürnberg GmbH bzw. Vertreter der Flughafen Nürnberg GmbH in Aufsichtsgremien oder Gesellschafterversammlungen von Gesellschaften, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,

**Gelöscht:** über den Betrag von 1.000 € im Einzelfalle hinaus;

**Gelöscht:** 250

**Gelöscht:** (zweihundertfünfzigtausend Euro) überschreiten

Rechtsgeschäften und Maßnahmen zustimmen will, die – würden sie unmittelbar die Flughafen Nürnberg GmbH betreffen – gemäß § 11 Absatz 2 der Zustimmung des Aufsichtsrates der Flughafen Nürnberg GmbH bedürften. Bei Geschäften und Maßnahmen, für die bestimmte Wertgrenzen vorgesehen sind, ist der entsprechend dem jeweiligen Beteiligungsverhältnis auf die Flughafen Nürnberg GmbH entfallende Geschäfts- oder Vertragswert maßgeblich.

[4] verschoben (Einfügung)

## § 12

### Vergütung

[5] nach unten verschoben: ¶  
§ 13¶

- 1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten eine Sitzungsvergütung, über deren Höhe die Gesellschafterversammlung beschließt.
- 2) Für auswärtige Sitzungen und sonstige Reisen, die im Zusammenhang mit der Nebentätigkeit notwendig werden, erhalten sie eine Reisekostenpauschale für Tage- und Übernachtungsgelder sowie Reisekosten in der nach den Vorschriften über die Nebentätigkeit der Beamten zulässigen Art und Höhe.
- 3) Das Gleiche gilt für die Vertreter von Aufsichtsratsmitgliedern.

**Gelöscht:** gleiche

**Gelöscht:** <#>Für Personen, die der Vorsitzende oder an der an seiner Stelle Einberufene als sachverständige Berater zu Sitzungen des Aufsichtsrates oder eines Ausschusses schriftlich eingeladen hat, gilt Abs. 2 entsprechend.¶  
<#>¶

#### IV. Gesellschafterversammlung

##### § 13

##### Aufgaben

[5] verschoben (Einfügung)

[6] nach unten verschoben: ¶  
§ 14¶

- 1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr nach dem Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag obliegenden Aufgaben.
- 2) Die Gesellschafterversammlung beschließt vor allem über
  - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, insbesondere die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
  - b) die Gründung, den Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Abschluss und Aufhebung von Unternehmensverträgen;
  - c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Reingewinns und die Deckung etwaiger Verluste nach § 4 dieses Gesellschaftsvertrages;
  - d) die Mittelfristplanung für die kommenden Geschäftsjahre;
  - e) die Entlastung von Aufsichtsratsmitgliedern und Geschäftsführern;
  - f) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Aufsichtsratsmitglieder und Geschäftsführer;
  - g) die Auflösung der Gesellschaft
  - h) Entscheidungen von erheblicher finanzieller Tragweite, insbesondere über den künftigen Ausbau des Flughafens und über sonstige Maßnahmen mit einer Rechtswirkung von mindestens 5 Jahren;
  - i) Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, wie z.B. wesentliche Änderungen des Aufgabenbereiches, des Arbeitsprogramms und der Organisation der Gesellschaft;
  - j) alle sonstigen Angelegenheiten, die der Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vorlegt.
- 3) Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, im Falle der Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder

in deren Auftrag durch die Geschäftsführung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Absendung und dem Tage der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.

**Gelöscht:** mit eingeschriebenem Brief

- 4) Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet innerhalb der gesetzlichen Fristen statt. In der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist Beschluss zu fassen über den Geschäftsbericht, die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung für das vergangene Jahr, die Verwendung des Reingewinns, und die Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung.

**Gelöscht:** ersten sieben Monate des Geschäftsjahres statt, sofern die Gesellschafter in Ausnahmefällen nicht einer längeren Frist zustimmen.

- 5) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind einzuberufen, sofern diese im Interesse der Gesellschaft notwendig sind.

**Gelöscht:** , die Deckung etwaiger Verluste nach § 4 dieses Gesellschaftsvertrages

- 6) Die Gesellschafterbeschlüsse können auch schriftlich nach § 48 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, gefasst werden.

**Gelöscht:** (

**Gelöscht:** )

- 7) Die Zustimmung der Gesellschafterversammlung ist ferner einzuholen, wenn die Flughafen Nürnberg GmbH bzw. Vertreter der Flughafen Nürnberg GmbH in Aufsichtsgremien oder Gesellschafterversammlungen von Gesellschaften, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, Rechtsgeschäften und Maßnahmen zustimmen will, die – würden sie unmittelbar die Flughafen Nürnberg GmbH betreffen – gemäß § 13 Absatz 2 lit. a), b), g), h) und i) der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Flughafen Nürnberg GmbH bedürften. Bei Geschäften und Maßnahmen, für die bestimmte Wertgrenzen vorgesehen sind, ist der entsprechend dem jeweiligen Beteiligungsverhältnis auf die Flughafen Nürnberg GmbH entfallende Geschäfts- oder Vertragswert maßgeblich.

**Gelöscht:** ¶  
¶  
§ 15¶

[6] verschoben (Einfügung)

## § 14

### Vorsitz

Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter. Sind sowohl Vorsitzender

als auch Stellvertreter an der Sitzungsteilnahme verhindert, so bestimmt die Gesellschafterversammlung für die jeweilige Sitzung den Vorsitzenden.

### **§ 15**

#### **Beschlussfähigkeit**

Gelöscht: 16

- 1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter geladen sind und mindestens  $\frac{3}{4}$  aller vorhandenen Stimmen vertreten sind.
- 2) Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist binnen drei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 3) Wird in einer Gesellschafterversammlung die Beschlussfassung vertagt und sogleich der Termin für die neue Gesellschafterversammlung bestimmt, so sind die nicht anwesenden oder nicht vertretenen Gesellschafter zu der neuen Gesellschafterversammlung zu laden.

### **§ 16**

#### **Stimmrecht und Beschlussfassung**

Gelöscht: 17

- 1) Jede € 1.000 (eintausend Euro) eines Geschäftsanteiles gewähren eine Stimme.
- 2) Der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung sowie die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände. Einer vorherigen Ankündigung

des Verhandlungsgegenstandes bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter vertreten und damit einverstanden sind, dass über den betreffenden Gegenstand verhandelt und beschlossen wird.

- 3) Die Beschlüsse werden, soweit im Gesetz oder im Gesellschaftsvertrag nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung zu § 13 Abs. 2 lit. a), b), c), h) und j) bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen Stimmen.

**Gelöscht:** Bei Wahlen entscheidet im Falle von Stimmgleichheit das Los.

**Gelöscht:** 14

**Gelöscht:** ,

**Gelöscht:** ,

**Gelöscht:** h

## **§ 17**

### **Niederschrift der Beschlüsse**

**Gelöscht:** 18

- 1) In jeder Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgen muss, eine Niederschrift über den Gang der Verhandlungen anzufertigen. Der Vorsitzende bestimmt den Schriftführer.
- 2) Die Niederschrift muss enthalten:
  - a) Tag, Ort und Zeit der Versammlung,
  - b) Namen, Stammeinlagen und Stimmen der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter,
  - c) Tagesordnung und Anträge,
  - d) das Ergebnis der Abstimmung sowie den Wortlaut der gefassten Beschlüsse,
  - e) Angaben über Erledigung sonstiger Anträge.
- 3) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer binnen vier Wochen nach der Gesellschafterversammlung zu unterschreiben und der Geschäftsführung auszuhändigen. Diese übersendet eine Abschrift der Niederschrift binnen zwei Wochen nach Empfang jedem Gesellschafter.

**Gelöscht:** sieben Tagen

- 4) Einsprüche oder Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift müssen spätestens innerhalb drei Wochen nach Empfang der Niederschrift bei der Gesellschaft geltend gemacht werden. Über die Einsprüche und Einwendungen entscheidet die nächste Gesellschafterversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

## V. Sonstige Bestimmungen

### § 18

#### Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Rechnungsprüfung

Gelöscht: 19

- 1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2) Der Geschäftsbericht und die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sind von der Geschäftsführung binnen drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen und nach Prüfung durch den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- 3) Der Aufsichtsrat nimmt zum Geschäftsbericht und Jahresabschluss auf Grund des Prüfungsberichtes Stellung und legt den Jahresabschluss mit seinem Antrag auf Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und über Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat der Gesellschafterversammlung vor.
- 4) Jeder Gesellschafter hat das Recht, die Bücher und Schriften der Gesellschaft einzusehen. Er kann eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person zur Einsichtnahme hinzuziehen oder mit der Einsichtnahme beauftragen, ohne dass der Gesellschaft hierdurch Kosten erwachsen dürfen.
- 5) Die Rechnungsprüfungsbehörden der Gesellschafter haben die Befugnisse aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.

Gelöscht: § 20ff

**§ 19**

**Auflösung und Abwicklung**

- 1) Wird die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, so ist sie durch die Geschäftsführung abzuwickeln, falls nicht die Gesellschafterversammlung andere Abwickler bestellt.
- 2) Das nach Beendigung der Abwicklung verbleibende Vermögen wird unter die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsanteile verteilt.

**§ 20**

**Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bayerischen Staatsanzeiger und im Amtsblatt der Stadt Nürnberg.

Gelöscht: 21

Gelöscht: § 106 Aktiengesetz findet keine Anwendung.¶



Beratung	Datum	Behandlung	Ziel
Stadtrat	21.11.2019	öffentlich	Beschluss

**Betreff:**

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Franken-Stadion Nürnberg (Franken-StadionbetriebsS - FSBS)**

**Anlagen:**

Satzung zur Änderung der Betriebssatzung  
Betriebssatzung neu

**Sachverhalt (kurz):**

Die Satzung vom 21. Juni 2002 (Amtsblatt S. 383), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2014 (Amtsblatt S. 486) soll angepasst werden, um für den Eigenbetrieb einen personellen und organisatorischen Übergang in die nächste Ratsperiode zu ermöglichen. Hierzu soll die Amtszeit der weiteren Werkleiter flexibler und kürzer werden können. Die satzungsmäßige Festlegung der ersten Werkleitung wird neutral formuliert. Gleichzeitig werden redaktionelle Anpassungen in Bezug auf die erfolgreich absolvierte WM 2006 vorgenommen und die Wertgrenzen der Vergaberichtlinien angeglichen.

**1. Finanzielle Auswirkungen:**

- Noch offen, ob finanzielle Auswirkungen

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

(→ weiter bei 2.)

- Nein (→ weiter bei 2.)

- Ja

Kosten noch nicht bekannt

Kosten bekannt

**Gesamtkosten**

€

**Folgekosten**

€ pro Jahr

dauerhaft  nur für einen begrenzten Zeitraum

davon investiv

€

davon Sachkosten

€ pro Jahr

davon konsumtiv

€

davon Personalkosten

€ pro Jahr

**Stehen Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen ausreichend zur Verfügung?**

(mit Ref. I/II / Stk - entsprechend der vereinbarten Haushaltsregelungen - abgestimmt, ansonsten Ref. I/II / Stk in Kenntnis gesetzt)

- Ja  
 Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

**2a. Auswirkungen auf den Stellenplan:**

- Nein (→ *weiter bei 3.*)  
 Ja  
 Deckung im Rahmen des bestehenden Stellenplans  
 Auswirkungen auf den Stellenplan im Umfang von                      Vollkraftstellen (Einbringung und Prüfung im Rahmen des Stellenschaffungsverfahrens)  
 Siehe gesonderte Darstellung im Sachverhalt

**2b. Abstimmung mit DIP ist erfolgt** (Nur bei Auswirkungen auf den Stellenplan auszufüllen)

- Ja  
 Nein

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

**3. Diversity-Relevanz:**

- Nein  
 Ja

Kurze Begründung durch den anmeldenden Geschäftsbereich:

**4. Abstimmung mit weiteren Geschäftsbereichen / Dienststellen:**

- RA** (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)

**Beschlussvorschlag:**

Der Erlass der beiliegenden Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Franken-Stadion Nürnberg (FSBS) wird beschlossen.

**Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Franken-Stadion  
Nürnberg (Franken-StadionbetriebsS – FSBS)**

Vom .....

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und Art. 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

**Art. 1**

1. § 2 wird Abs. 1 wie folgt gefasst:

„(1) Aufgabe des Eigenbetriebs Franken-Stadion Nürnberg einschließlich etwaiger Neben- und Hilfsbetriebe ist die Sicherstellung des laufenden wirtschaftlichen Betriebs unter Berücksichtigung des Werterhalts des Stadions. Zur Erfüllung dieser Aufgabe darf der Eigenbetrieb das Stadion auch an Dritte vermieten oder verpachten.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „der zweite Bürgermeister“ durch die Wörter „eine kommunale Wahlbeamtin oder ein kommunaler Wahlbeamter“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird die Zahl „5“ durch die Wörter „höchstens fünf Jahre“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 wird gestrichen.

bb) Die bisherige Nr. 3 wird Nr. 2.

c) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Werkausschuss jährlich Berichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.“

3. § 5 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

a) „7. die Vergabe von Lieferungen, Dienstleistungen und Konzessionen, wenn der Wert 250.000,- Euro bzw. bei Bauleistungen 500.000,- Euro und bei freiberuflichen Dienstleistungen 200.000,- Euro übersteigt (bei Nachtragsangeboten und Auftragsänderungen gelten dieselben Wertgrenzen);“.

## **Art. 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

## **Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Franken-Stadion Nürnberg (Franken-StadionbetriebsS - FSBS)**

Vom 21. Juni 2002 (Amtsblatt S. 383),  
zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2014 (Amtsblatt S. 486)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 23 und 88 Abs. 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. d. Bek. vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 12. April 2001 (GVBl. S. 140), folgende Satzung:

### **Inhaltsübersicht:**

- § 1 Eigenbetrieb, Name, Stammkapital §
- 2    Gegenstand des Unternehmens
- § 3   Die zuständigen Organe
- § 4   Werkleitung
- § 5   Zuständigkeit des Werkausschusses
- § 6   Zuständigkeit des Stadtrates
- § 7   Zuständigkeit des Oberbürgermeisters
- § 8   Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung
- § 9   Verpflichtungserklärungen
- § 10  Wirtschaftsführung und Rechnungswesen
- §11  Wirtschaftsjahr
- §12  In-Kraft-Treten

### **§ 1**

#### **Eigenbetrieb, Name, Stammkapital**

- (1) Das Franken-Stadion der Stadt Nürnberg wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen außerhalb der allgemeinen Verwaltung als Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb gemäß Art. 88 Abs. 1 GO) geführt.
- (2) Das Unternehmen führt den Namen „Eigenbetrieb Franken-Stadion Nürnberg“ (FSN).
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs Franken-Stadion Nürnberg beträgt 0 Euro.

## **§ 2**

### **Gegenstand des Unternehmens**

Aufgabe des Eigenbetriebes Franken-Stadion Nürnberg einschließlich etwaiger Neben- und Hilfsbetriebe ist die Sicherstellung des laufenden wirtschaftlichen Betriebs unter Berücksichtigung des Werterhalts des Stadions. Zur Erfüllung dieser Aufgabe darf der Eigenbetrieb das Stadion auch an Dritte vermieten oder verpachten.

## **§ 3**

### **Die zuständigen Organe**

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes Franken-Stadion Nürnberg sind:

Werkleitung (§ 4)

Werkausschuss (§ 5)

Stadtrat (§ 6)

Oberbürgermeister (§ 7)

## **§ 4**

### **Werkleitung**

(1) Die Werkleitung besteht aus mindestens zwei Mitgliedern (Werkleitern). Die Werkleiter werden vom Stadtrat berufen. Der erste Werkleiter ist eine kommunale Wahlbeamtin oder ein kommunaler Wahlbeamter. Die Amtszeit der weiteren Werkleiter beträgt höchstens fünf Jahre. Die weiteren Werkleiter sind gleichberechtigt. Weiteres wird durch Geschäftsanweisung geregelt.

(2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes Franken-Stadion Nürnberg.

Laufende Geschäfte sind insbesondere:

1. die selbständige verantwortliche Leitung des Betriebs einschließlich Organisation und Geschäftsleitung;
2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Verbrauchs- und Investitionsgütern.

(3) Die Werkleitung ist Dienstvorgesetzter der Beamten im Eigenbetrieb und führt die Dienstaufsicht über sie und die im Eigenbetrieb tätigen Angestellten und Arbeiter. Die Werkleitung ist auch zuständig für den Personaleinsatz.

(4) Die Werkleitung ist zuständig für Personalangelegenheiten, die der Stadtrat nach Art. 88 Abs. 3 Satz 4 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 und Abs. 2 Satz 1 GO auf die Werkleitung übertragen hat.

(5) Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes Franken-Stadion Nürnberg die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebes Franken-Stadion Nürnberg die Möglichkeit zum Vortrag.

(6) In Angelegenheiten des Eigenbetriebs Franken-Stadion Nürnberg vertritt die Werkleitung - soweit es sich dabei um laufende Geschäfte handelt - die Stadt nach außen. Einzelheiten werden in der Geschäftsanweisung geregelt.

(7) Die Werkleitung hat dem Oberbürgermeister und dem Werkausschuss jährlich Berichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

## **§ 5**

### **Zuständigkeit des Werkausschusses**

- (1) Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes Franken-Stadion Nürnberg tätig, die der Beschlussfassung des Stadtrates Vorbehalten sind.
- (3) Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werkangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 6) oder der Oberbürgermeister (§ 7) zuständig ist, insbesondere über:
  1. Erlass einer Geschäftsanweisung für die Werkleitung;
  2. Projektgenehmigungen bei Bauvorhaben mit Baukosten von mehr als 500.000,- Euro, sowie Genehmigung neuer Gesamtkosten bei Überschreitung der genehmigten Kosten um mehr als 10 %, mindestens aber 250.000,- Euro;
  3. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 250.000,- Euro übersteigen;
  4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu sowie sonstige Liegenschaftsangelegenheiten aller Art (z. B. Erwerb, Veräußerung, Belastungen, grundstücksgleiche Rechte, Versteigerungen, Miet-, Pacht- und sonstige Nutzungsverhältnisse), wenn der Geschäftswert im Einzelfall 150.000,- Euro übersteigt;
  5. erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie den Betrag von 100.000,- Euro übersteigen;
  6. Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 150.000,- Euro übersteigen;
  7. die Vergabe von Lieferungen, Dienstleistungen und Konzessionen , wenn der Wert 250.000,- Euro bzw. bei Bauleistungen 500.000,- Euro und bei freiberuflichen Dienstleistungen 200.000,- Euro übersteigt (bei Nachtragsangeboten und Auftragsänderungen gelten dieselben Wertgrenzen);
  8. Erlass von Forderungen und Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 25.000,- Euro beträgt;
  9. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 50.000,- Euro im Einzelfall beträgt;
  10. Personalangelegenheiten (Art. 43 Abs. 1 Satz 1 GO), soweit nicht der Stadtrat, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist;
  11. den Vorschlag an den Stadtrat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

### **§ 6**

#### **Zuständigkeit des Stadtrates**

(1) Der Stadtrat beschließt über:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung der Betriebssatzung;  
**Franken-StadionbetriebsS 830.200**
2. Bestellung des Werkausschusses und seiner Mitglieder;
3. Bestellung der Werkleitung sowie Berufung und Abberufung ihrer Mitglieder und Regelung der Dienstverhältnisse;
4. Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Bediensteten, soweit nicht der Werkausschuss, der Oberbürgermeister oder die Werkleitung zuständig ist;
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes;
6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss;
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des

Jahresverlustes sowie Entlastung der Werkleitung;

8. die Rückzahlung von Eigenkapital;
9. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu sowie sonstige Liegenschaftsangelegenheiten aller Art (z. B. Erwerb, Veräußerung, Belastungen, grundstücksgleiche Rechte, Versteigerungen, Enteignungen, Miet-, Pacht- und sonstige Nutzungsverhältnisse), wenn der Geschäftswert im Einzelfall den Betrag von 1,0 Mio. Euro überschreitet sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen (einschließlich Grundstücke) unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu;
10. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Eigenbetriebs Franken-Stadion Nürnberg, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben;
11. die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes Franken-Stadion Nürnberg.

(2) Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

## **§ 7**

### **Zuständigkeit des Oberbürgermeisters**

(1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Werkausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung und Vorgesetzter der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Werkleitung.

(2) Der Oberbürgermeister erlässt anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses für den Eigenbetrieb Franken-Stadion Nürnberg dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

## **§ 8**

### **Beauftragung von Dienststellen der Stadtverwaltung**

Die Werkleitung kann mit Einverständnis des Oberbürgermeisters Fachdienststellen der Stadtverwaltung gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsvorfälle betrauen. Die Leistungsbeziehungen werden durch stadtinterne Vereinbarungen geregelt.

## **§ 9**

### **Verpflichtungserklärungen**

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Eigenbetrieb Franken-Stadion Nürnberg“. Überschreitet die Verpflichtungserklärung einen Betrag von 500.000,-- Euro, sind die Unterschriften von jeweils 2 Vertretungsberechtigten erforderlich.

(2) Die Werkleiter unterzeichnen ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

## **§ 10**

### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

(1) Der Eigenbetrieb Franken-Stadion Nürnberg ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.

(2) Die Werkleitung hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 EBV).

## **§ 11**

**Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes Franken-Stadion Nürnberg beginnt jeweils zum 01.01. eines jeden Jahres.

**§ 12**

**In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung<sup>1</sup> im Amtsblatt in Kraft.

---

<sup>1</sup> Tag der Bekanntmachung: 26.06.2002

<sup>5</sup>  
61. Nachtrag Dezember 2014



**Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen**

hier: Kenntnisnahme von Dringlichkeitsanordnungen gemäß Art. 37 Abs. 3  
der Bayerischen Gemeindeordnung in der Stadtratssitzung am 21./22./25.11.2019

**Haushaltsjahr 2019**

**1. 231100 "Schulaufwand für städt. berufl. Schulen"**

485.245 € bei IA E2310084900U "B7, Äuß. Bayreuther Str. 61, Ausstattung"  
Kostenart 69923000 "Aufwendungen für bewegliches Vermögen"

Deckung:

485.245 € aus 231100 Kst. V231100001 "Amt für Berufliche Schulen"  
Kostenart 64990000 "Vermischte Aufwendungen"

Datum: 30.09.2019

**2. 273000 "Kulturläden/soziokultur. Stadtteilarbeit"**

124.877 € bei IA P2730318005B "Almoshofer Hauptstr. 51 Kulturläden: Sanierung WC"  
Kostenart 69926401 "Hochbaumaßnahmen (640)"

9.129 € bei IA P2730318005B "Almoshofer Hauptstr. 51 Kulturläden: Sanierung WC"  
Kostenart 69950000 „Aktivierte Eigenleistung-Honorarverrechnung“

Deckung:

24.877 € aus IA P5730316040B "MSH: Leinwand kleiner Saal"  
Kostenart 69926401 "Hochbaumaßnahmen (640)"

100.000 € aus IA P2110315082B "Holzgartenstr. 14, Err. Flucht- u. Rettungsweg"  
Kostenart 69926401 "Hochbaumaßnahmen (640)"

9.129 € aus IA P2110315082B "Holzgartenstr. 14, Err. Flucht -u. Rettungsweg"  
Kostenart 69950000 „Aktivierte Eigenleistung-Honorarverrechnung“

Datum 30.09.2019

**3. 541000 "Verkehrsflächen/Straßen"**

135.000 € bei IA P5418719006U "Innerer Laufer Platz 3 - Litfaßsäulen-WC"  
Kostenart 69926591 "Tiefbau - Betriebsanlagen/Straßenbegleitgrün (SÖR)"  
-Verpflichtungsermächtigung für das HJ 2020-

Deckung:

135.000 € aus IA P541450000U "Straßenum- und -ausbau (Pauschale)"  
Kostenart 69926501 "Tiefbaumaßnahmen Straßen und Plätze (SÖR)"  
-Verpflichtungsermächtigung für das HJ 2020-

Datum: 01.10.2019

4. **541000 "Verkehrsflächen/Straßen"**

130.000 € bei IA P5418719005U "Färberstraße - Litfaßsäulen-WC"  
Kostenart 69926591 "Tiefbau - Betriebsanlagen/Straßenbegleitgrün (SÖR)"  
-Verpflichtungsermächtigung für das HJ 2020-

Deckung:

130.000 € aus IA P5418200000U "Barrierefreie ÖPNV-Haltestellen (P)"  
Kostenart 69926591 "Tiefbau - Betriebsanlagen/Straßenbegleitgrün (SÖR)"  
-Verpflichtungsermächtigung für das HJ 2020-

Datum: 01.10.2019

5. **554020 "Naturschutz"**

61.000 € bei 554020 Kst. Z554020004 "Zuschuss LPV"  
Kostenart 63121800 „Zuschuss an den übrigen Bereich Art 1“

Deckung:

61.000 € aus 554020 Kst. L554020002 "Arten-, Natur- und Landschaftsschutz, LPV"  
Kostenart 64390100 "Vergütungen für Leistungen Dritter"

Datum: 09.10.2019